



Vorrede.

S In dem ersten Theil
genugsame Meldung
geschehen von eines
jedwedern Schuldigkeit in par-
ticulari: Also folgen auch hie-
ben

bey ein und andere Puncten,
welche zu wissen, und nach de-
nen sich zu conformiren höchst
nöthig ist, um daß jederzeit
ein gleicher Gebrauch sey; und
dieses ist, was ich in meinen
von Jugend auf practicirten
Kriegs-Diensten gelernet, und
practiciren gesehen; gleichwie
aber jetziger Zeit sehr wenig sich
appliciren, und die Ordnung
lieben, in Contradictionen
(nachdeme es viel Köpff viel
Sin-

Sinne giebet) excelliren, und nur damahlen stillschweigend werden, wann es zu Operationen kommet, wo sie hernach nicht wissen, wo ihnen der Kopff stehet. Also wird aus diesem zweyten Theile das eigentliche können ersehen werden, und durch die Praxin besser erlernet. Daben eben nicht auslassen wollen, daferne etwas contraires von deme, deme es zu contradiciren zustehet, befohlen

len würde, der Subordina-
tion nach, so lang man unter
dessen Commando stehet, zu
folgen, hernach aber das Vor-
geschriebene abermahlen vor die
Nicht = Schmir zu be-
halten.





CAPUT I.

Von Subordination, Gehorsam und Respect.

Primo.



Seien die Subordination, Gehorsam und Respect in unserm Dienste eine essentielle Sache ist, und die rechte Grundveste aller guten militarischen Disciplin, ohne welcher der ganze Dienst nicht subsistiren, auch nichts in Ordnung geschehen kan, dann wo dieses mangelt, alle Desordres Platz haben, und eine Confusion in die andere folget, also hat jedweder Soldat der Subalternirung nach, und alle insgesamt, gegen ihre Obere und Vorgesetzte, sie mögen eigene oder fremde seyn, dieselbe wohl zu observiren, und im geringsten nicht zu überschreiten: Die Subordination ist keine Sclaveren wie manche glauben, was vor schweres Joch selbe sene, und ist selbe freylich ein schweres Joch vor die, so man zu ihrer Schuldigkeit treiben muß; vor diejenige aber, so mit Reputation und Ambition dienen wollen, rechtschaffenes und braves Geblüt im Leib haben, ist es ein gebahnter Weg zu grossen Avancements, und zu allen Guten.

2do. Die Subordination bestehet also in Gehorsam und Parition, Respect, Höflichkeit und Referenz der niedrigen gegen der höheren Charge, absonderlich so es Herren-Dienste anbetrifft, wie auch gegen die Wachten und Patrouillen, Fahnen, Salva-Guardien und General-Adjutanten, so aus Befehl geschickt werden; solches wird nicht allein durch die Kaiserlichen Kriegs-Articul befohlen, und in der Explication das mehrere zu ersehen; sondern das End und Jurament, so ein jeder Soldat darauf schwöret, verpflichtet Groß und Kleinen darzu.

3tio. Die Kriegs-*Articuli* und *Explication*, so von Subordination, Gehorsam und Respect reden, seynd der 1. 2. 3. 21. 23. 26. 30. 36. 37. 38. 41. 46. 47. 51. 60. und letztlich der *Endselbsten*: In denen *Observations-Puncten* derer *Gemeinen N. I.* 3. 22. Derer *Corporalen* 1. 2. *Wachtmeister* 5. 7. 23. 30. *Adjutanten* 1. 2. 4. *Fähndrichs* 21. *Lieutenant* 12. *Hauptmann* 2. bis 10. 30. 31. 42. bis 53. 55. *Obrist-Wachtmeister* 6. *Obrist-Lieutenant* 1. bis 6. *Obristen* und *Regiments-Commendant* 2. bis 5. 8. 9. 12. 14. In *Numero* derer *Privilegien* 30. Nun folgen noch ein und andere *Particularia*.

4to. Es sene ein *Officier*, *Cavallier*, von was *Qualität* er auch sene, so kan er sich nichts bessers schätzen, als einer von *Fortun*, dann die *Noblesse* zu *Schuldigkeit* in *Herren-Diensten* nichts *excusiret*, er auch seiner *Charge* gemäß sowohl als andere dienen muß, indeme in *Herren-Diensten* keine *Præeminenz* der *Noblesse* halber, sondern nach der *Charge*, und kan ein solcher sich nicht besser *distinguiren*, als durch seine gute *Aufführung* und *Conduite*, *grosse Exactität* und *Eyfer*, daß er sich *qualificirt*, dadurch *æstimiret* mache, dann dieses zum *Avancement* höchst *hülfflich* ist, wann ein *Officier* *Ambition* hat.

5to. Es *præsumiret* jetziger *Zeit* bald ein jeder *capable* zu seyn, zu *commandiren*, und findet man junge Leute, die keine *Fähndrich*, viel weniger *mindere Charge* annehmen wollen, ob schon sie von denen *untern Chargen* nicht die geringste *Connoissance* haben, nicht einmahl wissen, was einem *gemeinen Drago-ner* zustehet, sie auch selbst nicht einmahl wissen, was sie sagen oder reden sollen, also *Hauptleute* und *mehrer* seyn wollen, ehe als *Soldaten*; *commandiren*, ehe sie *gelernt* zu *gehorsamen*; da sie doch *consideriren* solten, wie ein *gefährliches Métier* dieses sene, *massen* man um die *Ehre* dienet, und selbe gleichsam auf die *Spitz* einer *Nadel* setzet, dieselbe in einem *Augenblick* zu *verlieren hazardiret*, wie auch die *Reputation*, so man in *vie-ten Jahren* erworben: Dann *althier* die *Fehler* nicht als wie in dem *Dicasterio* *Correction* leiden, und so gleich zu *redressiren* seynd, ich habe es genug *gesehen*, wie *mancher* *Officier* nicht aus

Man-

Mangel der Bravour, Experiencz oder Nachlässigkeit, sondern purer Hitzigkeit halber oder Ubereilung der Charge verlustiget worden, und mit Spott davon ziehen müssen, gleichwie wir ein frisches Exempel haben, von einem von grossen Charactere, der wider den drey und zwanzigsten Kriegs-*Articul*, und die Subordination dergestalten gefehlet hat.

6to. Nun was der Regiments-*Commendant* vor Straffen, so wohl Ober-*Officiern* als *Gemeinen* zu dictiren hat; seynd gegen die *Officiers*, *Arresten*, *Profosen* und *Kriegs-Rechte*; man muß aber nicht schlechter Dings einen *Officier* zum *Profosen* mit *Eisen* und *Banden* setzen, noch sie damit bedrohen, gleichwie es bey vielen ganz leicht geschieht, massen es einem ehrlichen Mann sehr sensible ist, um ein geringes Versehen, gleich so scharff gestraffet zu werden; obwohlen ich öftters gehöret, daß mancher sich vanciret, mehr in *Arrest* und bey dem *Profosen* gewesen zu seyn, als draussen; solches aber machet weder dem *Commendanten* noch ganzen *Regiment* eine *Ehre*, oder es eclatiret daraus die *Brutalität* des *Commendanten*, oder seine *Ignoranz*, daß er seine *Untergebene* nicht besser ziehen kan, dann diese, so dergleichen *Straffen* öftters *meritiren*, muß man wissen gar aus dem *Weeg* zu raumen; ich habe auch gesehen, wo sich kein *Officier* befunden, der nicht in *Arrest* oder bey dem *Profosen* gefessen ist, dieses machet handgreifflich erkennen, daß der *Commendant* keine *Ordnung* und *rechte Disciplin* verstehet einzuführen: Kommet es her aus *Hartnäckigkeit*, *Comploten*, *Factionen*, *Mißverständnissen*, *Animosität* derer *Officier*, so seynd vermög habenden *Authorität*, ja *Mittel* und *Wege* genug, dieses in eine gleiche *Harmonie* wieder zu bringen.

7mo. Mit *Arresten* solle man eben nicht so leicht seyn, dann öftters eine *Reprimande* in *Publico* einen Mann, der *Ambition* hat, mehrers als eine solche *Bestrafung* touchiret; die *Eisen* und *Bande* aber nur in *Capital-Sachen* gebraucht werden, als die einen *Process* verdieneten, oder wo grosses *Versehen*, aus *Ignoranz*, so wohl als *Nachlässigkeit* im *Herrn-Dienste* geschehen wäre; dann ein jeder seine *Schuldigkeit* wissen muß, und seine

Dienste verstehen; wie dann auch, wann in Subordination, Gehorsam, Respect oder Hartnäckigkeit verbrochen worden: Die Gemeine schliesset man in die Eisen, weil man sich ihrer besser versichern muß, daß sie aus Furcht der Straffe nicht durchgehen: Und ist hierinfallß eine Principal-Sache, wer (wie man pfleget zu sagen) Piquer d'honneur, auf Teutsch einen Stimulum der Ehre sowohl Gemeinen als Officiern recht imprimiren kan, welches die beste Maxime ist, die Leute auf den rechten Weg zu bringen.

8vo. Auch solle man die Kriegs-Recht nicht zu gemein machen, indeme, wann man deren zu viel machet, und wenig exequiret, keiner sich davor fürchtet; ist auch an sich selbst nicht recht, daß man wegen schlechten Dingen, so viel Affectoren, das Jura-ment ablegen lasse.

9no. Wann ein Officier nach Gestalt seines Verbrechens, mit Straff beleet wird, als Arrest und Profosen, ist selber schuldig innerhalb 24. Stunden, um seine Entlassung zu bitten zu schicken, widrigenfalls der Commendant befugt ist, ihm seinen Arrest zu beschärffen, und nach Verfließung drey Tagen, wegen seiner Halsstarrigkeit, den Proceß zu formiren, unangesehen daß auch der Officier möge recht haben; dann nach seiner Loslassung noch Zeit genug ist, die Rechtfertigung an den Tag zu geben.

10mo. Es ist eine Regul der Subordination, daß wann einem Officier befohlen wird, in Arrest oder zum Profosen zu gehen, er also gleich dahin gehe, und nicht selbst komme zu entschuldigen, kan aber zwen seiner Cameraden ersuchen, seine Excusen zu machen, und um Erledigung seines Arrests mit Höflichkeit und Submission bitten zu lassen. Nachdem er des Arrests entlassen, so ist er schuldig sich zu bedanken, woforne er nicht sogleich kommet, kan er auf das neue in Arrest, ja wohl gar zum Profosen gesetzt werden: Bey denen Gemeinen hat es eben solche Beschaffenheit, daß sie sich um die gnädige Straff bedanken müssen, sie können zwar in wichtiger und scharffer Straff eben durch zwen ihrer Cameraden bitten lassen, aber was Kleinigkeiten anbelanget nicht.

11mo. Gleichwie kein Officier mehr als zweyen auf einmal zu dem Regiments-Commendanten zu gehen, wann sie was zu bitten und vorzubringen haben, erlauben kan, so hat es eben solche Beschaffenheit, wann etwann das ganze Corps Officier etwas vorzubringen hätten, die zwey älteste zu dem Regiments-Commendanten, oder Stabs-Officiern kommen; dann es immediate auffer der Regul und Ordnung ist, wann ihrer mehr kommen, aus vielen wichtig- und erheblichen Ursachen und Suiten, so daraus entstehen können.

12mo. Es können auf solche Art auch die Herren Officiers, wann sie es nicht selbst dem Regiments-Commendanten vorbringen wollen, zu dem Herrn Obrist-Lieutenant oder Obrist-Wachtmeister gehen, und ihre Beschwerten oder Begehren vorbringen, und durch sie es sagen lassen; der Commendant oder die Stabs-Officiers, wann sie auf andere Art kämen, sollen sie es nicht anhören, sondern in Arrest nehmen, und diesen, so das Wort geführet, zu dem Profosen in die Eisen schliessen, den Officier, so es denen Gemeinen erlaubet, ebenfalls zu dem Profosen setzen.

13tio. Eine General-Regul ist, welche jedtveder wohl in Acht zu nehmen hat, daß wann ihn sein Vorgesetzter in Arrest thut, wann ihm auch unrecht geschähe, daß er doch erstens gehorsamen muß, und hernach sich beklagen, und dieses zwar in allen Sachen: Erstlich gehorsamen und hernach beschweren, dann dieses der größte Punct der Subordination ist, dann thut einer solches nicht observiren, so hat er immediate unrecht, wann er sonst das größte Recht hätte; kan auch keine Satisfaction oder Rechtfertigung zu erwarten haben.

14to. Der Sorten Arrest seynd unterschiedlich, nachdeme das Delictum ist; in Capital wie auch inwenigern setzet man zum Profosen in Eisen und Banden creuzweiß geschlossen, auch ungeschlossen, öfters zur Straff; andere Arrest in eigenen Gezelt oder Quartier, mit einer Schildwacht mit gepflanzten Bajonet; in diesem Fall ist ein grosses Delictum wer den Arrest bricht, sich von der Wacht elongiret, oder aus assignirten Ort gehet. Andere seynd Haus-Arrest, Stadt-Arrest, alsdann kan bey dem

letztern selber ohne Degen hingehen wo er will, jedoch von dem Commendanten sich nicht sehen lassen, noch weniger zu ihm kommen, auffer er würde beruffen; andere Sorten Arrest seynd, wann einer von seiner Charge auf eine Zeit suspendirt wird, in diesem Fall kan er herum gehen.

15to. Alle Arrest werden von dem Obern ordinari durch den Adjutanten gegeben, welchem, ohne zu repliciren, zu gehorsamen ist; solte er es nicht thun oder annehmen, wird er vor den Ungehorsam gestrafft; wie auch wann er selben bricht, so wird er vor einen Meutenirer gehalten, indeme der Arrest keinem zur Injurie geschiehet, sondern die Ursach, swarum er dahin gesezet, wann sie infam ist, giebet dem Arrest die Qualität, und nicht der bloffe Arrest und Bestrafung.

16to. Der Ungehorsam ist die pernicioseste Sache zur militarischen Disciplin, und wird auf vielerley Art genommen, die das Delictum mehr oder weniger aggraviren: Generaliter seinem Vorgesetzten nicht gehorsamen wollen, unter was Prætext es auch seye, ist bey denen Ober-Officieren mit Verlust ihrer Charge, bey denen Gemeinen ihres Lebens; ist, daß dieser Ungehorsam grossen Præjudiz derer Herren-Dienst nach sich gezogen, so verliethret so wohl Officier als Gemeiner das Leben, es wäre dann, daß er nicht gehorsamen können, weilen das Unbefohlene wider Thro Majestät Diensten immediatè wäre, und er solches hernach bezeugen könnte, wie dann, wann ihm etwas befohlen worden, so denen Regiments-Privilegien zuwider wäre.

17mo. Es könnte sich ereignen, daß ein Officier oder Soldat nicht gehorsamen könnte, weilen sein Oberer eine Infamität auf sich hat, in solchem Fall muß selber es seiner gehörigen Instanz repræsentiren; solte er keine Aufrichtung bekommen, muß er sich noch an eine höhere Instanz adressiren; welches sich verstehet, daß einer wegen infamer Action seine Ehre verlohren hat, nicht aber, daß man wegen schlechterer Qualität von Geburt, Ungleichheit des Diensts den Prætext nehmen könnte, dann die Autorität, so Thro Majestät demjenigen gegeben die Chargen zu conferiren, ihn zum Commando capable machen, ist also nichts als
eine

eine infame Action, welche einen solchen incapable machen können: Da ein Officier von seinem Obern mit expressen, und positiven Worten injuriret wird, mit dem Stock, Ohrfeigen oder anders in das Gesicht, da hat sich der Injurirte in selben Impetugang nicht nach der Subordination zu halten, indeme die Ehre mehrer æstimiret wird, als das Leben.

18vo. Es seynd zuweilen solche Casus passiret, wo zwischen denen aneinander subordinirten Zwietracht entstanden seynd, daß einer deren geglaubet touchiret zu seyn, in solchem Fall ist bey Verliehrung der Charge sich in Acht zu nehmen, seinen immediate Vorgesetzten nicht zu attaquiren noch zu injuriren, sondern der Ordnung nach durch zwen Cameraden die Explication zu begehren, oder dessen Reparation zu prætendiren, so muß unfehlbar derjenige zur Explication oder Satisfaction sich erklären; da er solches recusirte, hat derjenige sich an den Obrist-Wachmeister zu adressiren, und werden in solchem Fall schon Mittel gefunden werden, daß er zu seiner Satisfaction gelangen wird, wann er die Sach in solcher Ordnung angreiffet, dann man dem andern seine Charge suspendiren wird, biß zu ausgetragener Sache; allhier wolten etliche sagen, daß es nicht brav ist Explication zu geben, dieses ist aber ein grosser Irrthum, und nur bey denen Preteurs und Kraeklern (welches der schändlichste Caractere eines Officiers ist) gebräuchlich, dann ein braver Mann laugnet nicht, was er geredet, gethan, oder Meinung zu sagen gehabt, auch sich nicht scheuen wird, es wieder zu repetiren. Solte aber der andere damit nicht zufrieden seyn, und sich contentiren wollen, so sagt man frenlich: Er solle es nehmen, wie er will; dergleichen aber müssen nicht mit Complot aus Passion und durch Factionen geschehen, ausgebreitet und public werden, dann wann es vor das Regiment kommet, man öftters nicht durch die Finger sehen kan, sondern zu Processen und Weitläufftigkeit schreiten muß, wovor sich ein jeder Officier wohl zu hüten hat, dann ein Process macht jedem Officier Schaden, und giebet ihm einen grossen Stoß an seinen Avancement, er mag auch recht haben, wesentwegen sich davor wohl zu hüten, und solche Sachen niemahlen auf die

Extre-

Extremität kommen zu lassen, ist auch dem Regiment keine Ehre, wann in dergleichen Materia Processen auskommen.

19no. Es giebet aber gewisse Casus, in welchen man nicht Satisfaction suchen darff noch kan, sonderlich wann die Reden auf Raub des ehrlichen Namens zielen, als nemlich ein Schelm, Dieb oder Verräther, oder vorwerffen, daß er bey feindlichen Occasionen nicht sein Devoir gethan, dann darinnen muß ordentlich Recht gesucht werden, und mit Rigor gesprochen, sonst es niemahl ausgemacht ist.

20mo. Der Officier kan einen Gemeinen ipso facto umbringen, um einem præjudicirlichen Nachtheil der Herrn-Diensten vorzukommen, das ist, daß sie meuteniren, ungehorsam seyn, oder vor Feindes Angesicht entlauffen wollen, oder aber bey öffentlichen Plünderungen, oder da er seinen Degen oder Waffen gegen ihm ziehet; dieses aber muß in flagranti und nicht eine Zeit nach deme etwann geschehen.

21mo. Es ist bey denen Officiern wie bey denen Gemeinen, wann einer sich wider seinen Obern zu beschweren hat, daß er erst seinem Vorgesetzten es melden muß, und um Justiz vorhero anlangen; bekommet es keine Ausrichtung, kan er zu seiner höhern Instanz gehen; also ist auch, wann ein Officier über den Regiments-Commandanten sich zu beschweren hätte, oder wider seinen würcklichen Obristen, bey dem commandirenden Generalen; wann selber ihn nicht dahin gehen lassen wolte, und deswegen den Arrest anbieten thäte, ist er nicht schuldig selben anzunehmen; dieses ist aber nicht zu nehmen, wann ein Commandant dem Officier eine Straff geben wolte, daß derselbe bey höherer Instanz sich deswegen beklagen wolte, oder da der Commandant ihm etwas befahlte; also ist der Casus nur, da etwan der Commandant dem Officier ein grosses Unrecht gethan, und ihme die Justiz weigern wolte, daß er dann billig sich über selben zu beschweren hätte, muß aber wohl Acht haben, daß er seine Klag mit Fundament vorbringe, sonst er mit rigoureuser Straff nach Gestalt der Sachen kan belegt werden, dann nicht genug ist, daß derjenige nach angebrachter Klag es hernach revociren wolte, oder sich mit dem Un-

verstand excusiren, dann es stehet gar schändlich, wann sich ein Officier selbst auf das Maul schlagen sollte.

22do. Kaiserl. General-Adjutanten, absonderlich da sie den Tag des Diensts haben, befehlen præsumtè von seines Principalen wegen, wann er spricht, daß es auf Befehl des commandirenden Generalen ist; dahero die ihme daselbst bezeugte Widerspenstigkeit gegen die Subordination lauffet; gleiches verstehet sich von denen Adjutanten derer subalternen Generalen: Tambours, Trompeter oder Troupen, so man mit tweme, oder etwas in Salvum und Convoi mitschicket, wie auch die Salva-Guardien seynd zu respectiren; der ihnen Gewalt und Schaden zufüget, pecciret wider die Subordination.

23tio. Es muß sich mit Gehorsam und Parition ein jeder gegen dem andern nach dem Characteren verhalten, als wann sie die eigene Officiers vom Regiment wären, oder von der Compagnie, und sich in Commando-Sachen gehorsam zeigen, nicht widersetzen, gegen selbe rottiren, oder zu Gewehr stellen, und wann auf Zug und Wachten oder dergleichen einer gestrafft würde, kan er sich nicht darwider setzen, sonst er ihme die Straff zuzieheth, als wann es seine eigene Officiers des Regiments wären.

24to. Wann ein Stabs-Officier kommet, so sollen die Herren Officiers allezeit den Degen unnehmen, wie dann auch im Feld niemahlen ohne Stieffel dahin gehen, auch in ihrer Præsenz keinen Befehl oder Rapport annehmen, weder jemand straffen noch reprimandiren; eben so die Stabs-Officier unter sich, und diese gegen die Generalität.

CAPUT II.

Von Conduite derer Officier.

Primo.

Mit die Andacht in grössere Aufnahm, und der gemeine Mann um so viel enfriger zu der Ehre Gottes gebracht und angeführet werde, so könten ebenfalls und derweilen,

(B)

und

und je öfter je besser die Herren Officiers sich bey der Betstund einfinden; da der Regiments-Commendant dabey, ist es ohne deme die Schuldigkeit; wie auch Sonn- und Feiertag bey der Heiligen Mess. Jeder Officier ist schuldig, er mag auch einer andern Religion zugethan seyn, auf einem Posto, wo er stünde, gegen das Hochwürdige alle die anbefohlene Ehren-Bezeugnissen zu thun: Wann einer dann in unsere Kirchen kommt, so soll er ebenfalls bey der Elevation niederknien, und sich mit allem Respekt und Erbarkeit alldorten verhalten, oder gar ausbleiben; auffer deren Fährdrieh, welcher Schuldigkeit ist die Compagnie dahin zu führen.

2do Ein jeder um vollkommen perfectionirt zu seyn, soll vor das Fundament haben, die Furcht Gottes, so wohl innerlich als äußerlich ein honnete homme seyn, dann gewiß ist, daß nichts contrairers der Bravour und Valor ist, als ein tübles Gewissen, massen einem jeden bekannt, daß nichts ungestraft bleibt, auch jedweder, er mag noch so scelerat seyn, doch auf die Seeligkeit gedencket, und doch gewiß weiß, daß er sterben muß, wann er also in Occasion kommet, wo ihm leicht eine Kugel vor den Kopf zu Theil werden kan, und er dermassen in seiner Seele und Gewissen unruhig, so kan ganz leicht geschehen, wann selbes ihm in Gedanken kommet, daß er in die Lachete zu fallen ganz nahend stehet, dardurch die Tramontana verlieret, seiner eignen Person und Herren-Diensten den größten Præjudiz machet; ist dieses also der rechte Weeg sich selbst zu corrigiren, dardurch seine Untergebene.

3tio. Die Herren Officiers sollen sich bestreihen allezeit mit Höhern umzugehen, und sich also zu produciren, daß sie bey der Generalität bekannt werden, dardurch etwas erlernen, dann ich öftters stattliche Officiers gekannt, welche zu keinem Avancement gelangen können, weil man von ihnen nichts gewußt, indeme solche allezeit zu Haus geseßen seyn, und sich nirgends produciret, es ist auch dem Regiment eine Ehre, wann ein Officier zu einem andern Regiment mit Avancement in Regard seiner Meriten begehret wird.

4to. Ich sehe täglich, daß gar hübsche Officiers seynd, welche ihre Dienste, und so zu sagen Handtverck in Theoria sehr gut erlernt haben, wissen sich auch wegen ihrer Geschicklichkeit, und Judicio in alles zu finden; herentgegen in practica wenig oder gar nichts gesehen, obwohlen ihre Schuld nicht ist, sondern an der Gelegenheit manquiret; wann nun diejenige sich nicht beflissen hätten, mit alten Officiers und Höhern umzugehen, sich auch selbst nicht informiret, gelesen, oder darvon reden hören, so hätten sie gar weder eines noch anderes erlernt, und nicht einmahl eine rechte Idée davon, dann dergleichen, so ein gutes Fundament haben, sich hernach in Practica gleich zu finden wissen.

5to. Es ist gewiß, daß in etlichen Jahren, da man in der Inaction stehet, viele Sachen, auch von alten Officiern, die viel practicirt haben, vergessen werden; es introduciret sich die Faulheit durch den Müßiggang, manche verlegen sich so sehr auf die Ruhe, die andere auf die Debauchen, Nachlässigkeit, Wirthschaft, Malpropreté, daß sie in wenig Zeit, wann der Regiments-Commendant nicht Obacht darauf hat, oder wann er selbst also beschaffen, bald Bauren mehr, als Soldaten ähnlich seyn; soll auch jeder Officier, auf sich ereignenden Fall des Regiments competirenden Rang und Renommeé auf das höchste manutenniren, und er selbst solchen nicht præjudiciren noch præjudiciren lassen.

6to. Solle auch der ältere den jüngern unterrichten, und weisen, was seine Schuldigkeit ist, und die Kriegs-Gebräuch ihnen erlernen, welches die Herren Officiers auch unter sich selbst observiren sollen, und nicht gestattet werden, daß, wie es oft geschieht, wann ein junger Mensch unter sie kommet, so etwann von der Mutter, oder aus dem Jesuiter-Collegio frisch ankomet, und zu dienen anfänget, daß sie selben auf unterschiedliche Art anführen, und sich darmit divertiren, welches ihnen selbst gewiß keine Ehre ist, dann er jedoch allezeit ihr Camerade verbleibet, und mit ihnen Dienst thun muß, also sollen sie lieber solchen unterrichten, und darzu animiren, dann kein Gelehrter vom

Himmel fället; werden auch öfters solche junge Leute dardurch verzagt, und die Ursach ist, daß sie den Lust verlihren, oder aber gar nicht reussiren, auf welches der Obrist-Wachtmeister wohl Acht haben solle, daß es nicht geschehe.

7mo. Alles grosses Spiel, absonderlich auf Credit, ist ebenfalls bey denen Herren Officiern verboten, und werden die Spiel-Schulden von der Verlassenschafft niemahlen bezahlet: Wann etwann die Herren Officiers unter sich Geld leihen, soll es jederzeit unter Quittung geschehen, die Schuld mag auch noch so klein seyn, dann im widrigen Fall die Schuld vor nichts solle gehalten werden, obschon man Zeugnuß hätte, und dieses um vielen Weitläufftigkeiten überhoben zu seyn: Die Profession, Spieler, und so stets mit Handel und Wandel umgehen, machen sich zu künftigen Avancement keine Meriten, wie auch diejenige, so stets in Schulden stecken, dann wer sein eigenes nicht zu menagiren weiß, wird um so viel weniger capable geachtet, vor eine Compagnie oder das Regiment zu wirthschafften.

8vo. Wann einem Officier Urlaub gegeben wird, etwann in seinen Particular-Berrichtungen sich zu absentiren, so ist es eine Schuldigkeit bey seiner Zuruckkunft sich bey denen Stabs-Officiern zu melden; solte er auf einige determinirte Zeit Urlaub haben, so muß er monatlich von sich was hören lassen, und den vorgeschriebenen Termin seiner Zuruckkunft wohl observiren, oder da ihm in seinen Affairen etwas vorfiel, zeitlich um Prolongation seiner Erlaubnuß schreiben: Bleibet er über vorgeschriebenen Termin aus, so wird seine Gage als die Zeit, so er über seine Erlaubnuß ausgeblieben, zur Straffe in die Regiments-Capelle gelet: Würde er eine excessive Zeit ausbleiben, so stehet ihm bevor die ordentliche Citation und Verlihrung seiner Charge.

9no. Die Herren Officiers sollen allezeit bey Ausruckung in Parada, Marche oder auf Wachten und Commando ihre Regiments-Uniforme anhaben: Es glauben etwelche, daß sie nicht schuldig seynd, ihnen eine gleiche Uniforme machen zu lassen, weil es ihr Geld kostet, als wann es nur aus Complaisance des

Obrist

Obristen geschehe, welches aber nicht dem also, indeme Ihre Kaiserliche Majestät, und ein löblicher Hof-Kriegs-Rath diese Propreté approbiret und vor gut befunden, daß die Herren Officiers eine gleiche Uniforme haben sollen, wie dann auch die schwarze und goldene Escharpen vor das Kaiserliche Feldzeichen tragen; dann alles was von einer hohen Generalität eingeführet und approbiret ist, bleibet künfftig als ein Gesetz; und sollen die Herren Ober-Officiers wann sie in Funktion seynd, die Escharpen von der rechten Achsel gegen dem Degen tragen, ausser diesem können sie solche in die Mitte nehmen: Die Wappen ihres Obristen aber auf denen Schabraquen zu tragen, thun sie aus Complaisance, welches ich jedoch nicht approbire, und so man doch was haben wolte, um die Schabraquen auszuzieren, lieber den Kaiserlichen Adler darauf machen, ist aber wegen zu grossen Unkosten, besser eine verbräunte zu tragen; daß aber die Wappen auf der Gemeinen und Unter-Officiers Schabraquen geführet werden, ist recht und billig, auf daß man ein Regiment von dem andern, so etwann gleichfärbig gekleidet, distinguire.

1010. Ob schon man keinem Officier das Henrathen verwehren kan, wann er ein ehrliches Weibsbild zur Ehe nehmen will, (dann wäre es eine prostituirte Person, er ipso facto seiner Charge entsetzet ist, massen keiner mit ihm dienen würde) ist jedoch seine Schuldigkeit die Erlaubnuß vom Regiments-Commendanten zu begehren. Weilen aber dergleichen unbesonnene Henrathen von denen jungen Leuten öftters mehr aus gähem Liebs-Enfer unbedachtsam geschehen, so thut der Regiments-Commendant ganz recht, wann er solches möglichst verhindert, absonderlich, da solche keine andere Mittel als die zu erwarten habende Gage haben, vor welches sich mancher, da er zu sich gekommen, bedanket; andere aber bereuet, dem Rath nicht gefolget zu haben; deßwegen elend geschmolzen, und ihr Avancement verlohren. Solte aber ein Officier ohne Erlaubnuß henrathen, so kan er in die Capellen gestraffet, und nach Gestalt der Sachen ihm die Frau bey sich zu haben nicht erlaubet werden, dann das Regiment nicht schuldig ist wider seinen Willen jemanden in

seine Protection zu nehmen, und Privilegium Fori zu geben, gaudiret auch solche nach dem Tod ihres Manns, nicht die drey Gnaden: Monath.

CAPUT III.

Von denen Regiments-Privilegien.

Primo.

Serstlich ist ein Privilegium, die Authorität, so ein Obrister, der ein Regiment hat, die Chargen bisz inclusive des Obrist-Lieutenant nach Belieben zu vergeben, auch durch das Recht zu cassiren, jedoch jene ohne geringste Interesse bey Verlust der Charge sowohl des Obristen, als des Officiers, der auf solche Weiß gemacht würde, welches sehr offft in Circular-Schreiben an die Regimentter ergangen ist, und weitläufftig aus meinem Codice militari oder zusammen getragenen Hof-Kriegs-Raths-Befehlen zu ersehen, gleichwie dann sub dato den 5ten Septembr. 1703. 8. Febr. 1708. 9. Novemb. 1721. 4. May. 1726. den 1. Octob. eben dieses Jahr und ganz frisch de dato 31. Jan. 1729. samt einem Furament, so die neue Officier bey denen Musterungen deßwegen abzulegen haben, genugsame Hof-Kriegs-Raths-Befehl, und von Kayserlicher Majestät signirte Inhibitions-Patenten ergangen seynd, ohne Vorbetwust und Consens eines Löblichen Hof-Kriegs-Rath keine Handlung oder Verwechslung zu thun, vielweniger aus Eigennuz einige Charge zu verkauffen.

2do. Es kan auch der würckliche Obrister Titulares machen, mit dieser Limitation, daß er zu denen Stabs-Compagnien einen mit dem Titul als Hauptmann setzen könne, ob er schon keine oder nur Lieutenants- oder andere Gage habe; darben zu mercken, daß solche wohl bey dem Regiment den Rang haben, bey der Armée aber kein würcklicher Hauptmann nicht schuldig ist, ihme den Rang zu lassen, dann solche wie Capitain-Lieutenants auffer des Regiments angesehen seyn, die Capitain-Lieutenants ihnen jedoch nach

nachgehen: Gleichwie deßwegen auch Hof-Kriegs-Raths- Befehle sub dato 16. Jan. 1722. & 2. Jan. 1728. ergangen seynd.

3tio. Kan auch der Obriste wider Willen des Stabs- Officiers, solchen das Oeconomicum von der Compagnie nicht geben, und verwalten lassen, sondern bloß das Militair Commando.

4to. Ausser diesen Compagnien kan er keinen grösseren Numerum mit dem Titul machen, sollten einige seyn, so ist keiner nicht schuldig mit ihnen zu dienen.

5to. Dem Regiments-Quartier-Meister und Auditor zwar, kan er wohl den Lieutenants- aber nicht Hauptmanns-Titul geben, jedoch prævaliren sie sich nicht des Rangs, weil sie keine Militar-Ubung und Dienste verrichten, und solcher Ober-Officiers-Titul selben gegeben wird, daß man mehr Consideration vor sie haben muß, dadurch die Regiments-Affairen besser beschleuniget werden; dann gleichwie der Officiers-Titul ohne Dienstleistung bey seinen Cameraden nicht alt werden macht, hilfft also auch zu keiner Ancienneté ob jemand lang sichere Dienste versehen hat, worzu er nicht den Character oder Titulatur hat haben können, stehen also diese Stabs-Personen qua tales, wegen ihrem Officiers-Rang oder Titulatur in keiner Præension zum Commendement: Und von rechtswegen ist keiner nicht schuldig einen in seinem Character zu erkennen, sein Namen sene dann in der Monat-Tabella qua talis angeschrieben; man hat aber solches vom Hof-Kriegs-Rath aus placidiren wollen, weil um so viel mehr Officiers zu Diensten bey dem Regiment seyn, ohne Entgeld des Kayserlichen Erarii.

6to. Es kan ein würcklicher Obrister bey seinem Regiment verabscheiden, obwohl es öfters befohlen worden, daß es mit Vorwissen des Commissariats geschehen solle, welcher auf ihre Abschied schreiben muß, und des Amts Insiegel darzu drucken: Jedoch wann der Obrist einen andern tauglichen Mann ohne Entgeld des Kayserlichen Erarii ersetzt, so ist dieses aus der ihm gegebenen Auctorität zugelassen, versichert sich aber allezeit, daß es aus keinem Interesse geschehe, und nicht in grosser Quantität sene, sondern da man jemand aus Gnaden entlassen wollte, weil er
eine

eine Erbschafft überkommen, oder sonstens weiters sein Glück machen könnte, ist auch solche Verordnung durch einen Obbliehen Hof-Kriegs-Rath nur per circularia ergangen, weilten bey etwelchen Regimentern dieses abusiret worden, so einige Mannschafft entlassen, um Zurucklassung ihrer Forderung, oder aber sonst eigenen Interesse, dann man von einem solchen nicht mehr prætendiren kan, als das gewöhnliche Recrouten-Geld per 52 $\frac{1}{2}$ R., und Zurucklassung seines Gewehrs, Sattel und Zeugs, wie dann auch, daß der ersetzte Mann mit aller nöthigen kleinen Montur versehen sene, auch in seinem Abschied specificiret werde, daß er wegen überkommenen Glücks, mit Ersetzung eines andern ex propriis sene dimittiret worden, ihme aber verboten sene, bey keinem andern Regiment, vielweniger andern Herrn zu dienen. Vid. in meinem Codice Militari die Hof-Kriegs-Raths-Befehl 6ten Julii 1718, 22. Aug. 1720, 14. April, 18ten Decembr. 1723, 22sten Aug. 1726, 3. Febr. 27. Maji, 8. Nov. 1727, 25. Februar. 21. April, 8. Maji 1728, was alldorten verordnet wird.

7mo. Die Dragoner- und Infanterie-Regimenter haben gewisse Privilegien, so die Cuirassier-Regimenter nicht haben; etwelche wollen sagen, daß die Cuirassier-Regimenter es durch ein Versehen verlohren hätten, die gründliche Wahrheit aber dessen ist, daß sie es allezeit auf diesen Form gehabt haben, dann die Aufrichtung der Cuirassier-Neuter war von Edelleuten, die sammentlich im Land aufgefessen, und Dienste gethan, derenthalben sie nicht immediate von ihrem Obristen haben wollen judiciret werden, sondern von dem Feld-Herrn selbstens; Probe davon, daß es Edelleute gewesen, siehet man aus der Reichs-Neuter Bestallung, daß sie ihre eigene Pferde gehabt haben, und ihnen Knechte seynd gehalten worden.

8vo. Das Jus Gladii bestehet also, daß ein Regiment von der Infanterie und Dragoner das Recht hat, und dessen Ausspruch nach Gutbefinden kan exequiren lassen, ohne des commandirenden Generalen Befehl zu erwarten, oder ihme den Sentenz zu communiciren.

9no. Die Cuirassier-Regimenter aber müssen alle Kriegs-Rechten, zu dem commandirenden Generalen ad revidendum schicken, so in Criminalibus, Leib, Leben, Ehr und Reputation, welcher die Sentenz unterschreiben muß: Bey der Infanterie oder Dragonern gebühret solche Unterschreibung entweder zu lindern, Gnad oder Execution keinem, als einig und allein dem Regiment, und werden auch die Acta niemanden zugeschickt, auffer daß es in einen Particular-Umstand von dem Kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath einmahls expresse begehret würde.

10mo. Da posito von denen Cuirassirern ein Kriegs-Recht gehalten wird, und kein commandirender General, an den man angewiesen ist, da wäre; so überschickt man den Sentenz an Hof-Kriegs-Rath, jedoch muß der Regiments-Commandant allezeit seinem würclichen Obristen es vorhero einschicken, ehe und bevor er es dem Hof-Kriegs-Rath einschicket, indeme solcher Obrister die Macht hat, den Sentenz nicht publiciren zu lassen, und also zu begnaden.

11mo. Wann aber das Regiment vacant ist, so muß in dergleichen und andern Fällen, alles dem Hof-Kriegs-Rath angedeutet werden, verstehe sowohl Reuter, Dragoner, und Infanterie-Regimenter; da aber sich was ereignete, so keinen Aufschub leidete, als offte Periculum in mora ist, so kan ebenfalls ein Obrister von denen Cuirassirern, oder Reutern Stand-Recht halten, und die Urtheil absolutè exequiren lassen.

12mo. Notandum: Daß die Rechts-Urtheil, die Cavallerie schuldig ist, dem commandirenden General, an welchen man angewiesen ist, so en Chef in selbem District commandiret, einzuschicken, nicht aber, wann ein Feld-Marschall sich auch da befindet, dann nicht die Qualität, sondern dieser, so das Commandement General (wann es auch ein Feld-Marschall-Lieutenant oder General-Wachtmeister der Cavallerie oder Infanterie wäre) das Urtheil zu sehen, oder etwann zu mildern hat, keineswegs aber zu begnaden, dann dieses dem würclichen Obristen zustehet.

13tio. Es seynd aber dem commandirenden Generalen alle Execuciones von der Infanterie und Dragonern anzumelden,

(E)

und

und zwar vor der Parole und einen Tag vorher, ausser deren 24. Stund. die solche in Guarnison auch im Feld vorbehalten, in welcher Zeit er straffen, auch pardoniren kan, desgleichen auch der Pardon durch die Cornets und Fähndrichs zu erbitten ist, nach ihrer Verfließung aber dem Regiment nicht im geringsten eingreifen, sondern das Regiment vindiciret den Thäter: Hat in selber Zeit der General das Verhör halten lassen, so continuiret das Regiment, und procediret à passu, wo es der General gelassen hat.

4to. Wann ein Obrister in einer Guarnison, wo mehrere Regimenter stehen, sich befindet, so hat er in seiner Macht, wann er öffter was befohlen, und nicht geschehen, und der Regiments-Commendant keinen Enfer zeigte, solche Fehler abzustraffen, und zwar bey solcher Straff, die er selbst dikhfalls gesetzt; diese müssen Capital-Sachen seyn, die Kleinigkeiten werden dem Regiment zu straffen übergeben; so bald die 24. Stunden vorbei, so verfället diese Gerechtigkeit anheim dem Regiment, und kan derselbe auf Begehren dessen, keinen Arrestanten aufhalten, sondern muß solchen in die Regiments Jurisdiction abfolgen lassen; habe gesagt, daß es grosse Capital-Sachen seyn müssen, und nicht wie etwelche vermennen, daß sie die Ubertreter in schlechten Dingen können prägeln lassen, oder gar wohl Eselreiten.

15to. Siebet hingegen ein commandirender General ein Chef. conditionatim dem Regiment einen Delinquenten über, mit Beding das Recht zu halten, und den Sentenz zu exequiren; Exempli gratia: Wann Munition oder dergleichen subdolosè entwendet, oder sonst wider Ihre Majestät Interesse gehandelt würde, auch nöthig wäre, ein Exempel zu statuiren, um grossen Unheil vorzubiegen, so hat sich ein Regiment nicht darwider zu weigern, sondern demselben vielmehr nachzuleben, auf daß keine Ursachen gefunden werden, die Privilegien zu schwächen; nach geendigter Execution communicirt man in Copia den ganzen Process, dann dardurch wird dem Regiment nichts benommen, nur daß es in diesem Fall nicht das Jus aggratiandi behält; wollte aber der gedachte commandirende General hintwiederum pardoniren,

niren, so muß er in Höflichkeit das Regiment darum ersuchen, so ihm hernach auch nicht muß noch kan abgeschlagen werden.

16to. Unben ist zu wissen, daß ein Regiment den Ausspruch des Kriegs-Rechts zwar zu pardoniren und lindern, aber nie-mahlen zu verschärfen mag.

17mo. Weiber, Kinder, Knecht und Bedienten der Soldaten gaudiren alle Privilegio militari, und seynd der Jurisdiction des Regiments unterworfen, obschon sie auf einem andern Ort seynd: Ein Volontair, Dienstboth, oder der vorher schon bey dem Regiment gestanden, dependirt absolute von der Regiments-Justiz, und gehöret unter die Privilegien, über solche Justiz zu administriren.

18vo. Wann aber sich ein Casus ereignete, daß jemand, der nicht unter das Regiment gehöret hat, und nach verübten straffbaren Händeln sich in dessen Protection geben trollte, kan nicht angenommen werden, sondern seiner gehörigen Justiz übergeben, vid. Kriegs-Articul LVIII. Wessentwegen um denen Privilegien, so Ihro Majestät denen Regimentern gegeben, nicht zu præjudiciren, soll ein jeder wohl Acht haben, selbe nicht zu violiren und zu mißbrauchen, gleichwie es bißweilen geschehen; daß man, um einen von der Straff zu salviren, einen Charactere von Soldaten gegeben, dardurch glaubend, ihn davon zu delivriren, solche aber seynd Betrug, und der Justiz zuwider; dann die Privilegien seynd gegeben zum guten, und nicht zum schlimmen, dann wann ein solcher Mißbrauch geschicht, kan der commandirende General solches wohl ändern, ohne daß er dem Regiment in sein Privilegium eingreiffet, nemlich wann er einem Kind eine Charge giebet, oder gar verkauffet, ist derowegen dem Regiment nichts benommen, wann befohlen wird, einen tauglichern und meritirtern darzu zu nehmen, und den andern wieder abzusehen; dann, wie kurz gesagt, diese Privilegia zum guten und nicht zum Mißbrauch gegeben.

19no. Es haben die Soldaten auch Privilegium Fori, also dieser Freyheit sich zu gebrauchen, dann wann sie einer Sachen,

sie sene peinlich oder nicht, verklaget werden, vor niemand anders verklaget werden können, auch vor niemand anders erscheinen dürfen, als vor ihrem Obristen, ob sie schon in andere Gerichte gehört, daß also weder Generals-Personen, Officier, Soldat, deren Eheweiber, Knecht, und wer darzu gehört, weder zu Feld, noch in Marchen oder Quartiern, es treffe Ihre Majestät Erbländer oder Reichs-Territoire jemahlen von Grund-Herren oder Politischen Obrigkeit um einiger Verbrechen willen, können aufgehalten werden, sondern gleich sowohl in Criminal-Fällen, Kriegs- und andern Delictis, als auch in Civil-Ansprüchen, respectivè bey dem ordinario Judice in Haupt-Quartiern, und bey dem Commendanten selbigen Regiments, wovon der Thäter ist, conveniret, daselbst de plano oder per Commissionem, oder durch formliches Kriegs-Recht geurtheilt oder abgestraft werden.

20mo. Ein Soldat aber, so eine Missethat in einem Ort als Soldat begangen hätte, kan, da er einmahl seinen Abschied oder die Dimission bekommen, und sich in selben Ort einfindet, von alldortigen Magistrat zur Verantwortung gezogen, und nach seinem Verbrechen geurtheilt werden, gaudiret alsdann nicht mehr dieses Privilegium.

21mo. Es ist ein expresse Statutum, vermög Reichs-Abschied, daß wann ein Soldat über 3. Meilen von seinem Quartier und Compagnie auf frischer That in delicto enormi ergriffen würde, oder der Officier gegenwärtig, oder nur 3. Meil Wegs von dannen entfernt ist, und genugsame Versicherung thäte die Justiz zu administriren, daß alsdann der Ubelthäter demselben muß abgefolget werden, widrigenfalls aber nicht allein die Verhaftung vorzunehmen, sondern auch mit vorhergehenden Richterlichen Proceß zu verfahren, und alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen die Macht haben sollen; jedoch es dem Regiments-Commendanten nachmahls zu intimiren haben; es ist aber vorbehalten, daß wann ein Soldat, so mit seinem Erlaubnuß-Zettul oder Pass versehen ist, in einem Verbrechen ergriffen würde, wann es gleich weiter als 3. Meil von seinem Quartier
oder

oder Compagnie wäre, daß er doch seinem Commendanten oder nächsten Kriegs-Commendanten zugeschickt werde: Zu welchem auch kommet, daß einen Mißethäter, so Beneficio Asyli gauderet, das Regiment keine Macht hat ihn abzustraffen, auch ohne Bewilligung des Bischoffs oder dessen Vicarii nicht mit Gewalt heraus nehmen, und hinweg führen kan, davon schon in Explication des 10ten Kriegs-Articul Meldung geschehen ist: Fället also auch allhier bey die Quæstion, ob ein Soldat, welcher wegen eines Verbrechens sich in eine Kirchen oder Kloster geflüchtet, als ein Deserteur tractiret, und nach Maß des nemlichen Delicti anzusehen sene? Ist also über die Frage die Decision, daß wann das Delictum nicht also beschaffen, daß der Delinquent rationabilem metum poenæ corporis afflictivæ haben kan, wie circa inflictionem vulnerum geschehen mag, und derselbe post citationem sich gleichwohlen nicht stellet, könnte gegen solchem qua Desertorem verfahren werden; Ratio ist, quia sub prætextu metus poenæ (quæ uti supponimus planè non foret corporis afflictiva) ein Anlaß ad Delicta, und andurch betverkenden Desertion nehmen dörrfte, so daß eine solche Flüchtigung das Haupt-Delictum ist: In widrigen Fall würde man aus der Maß des Verbrechens nicht wohl (nisi ob frequentiam casuum) schreiten mögen, und müssen dißfalls die unterlauffende Circumstantiæ, quæ casum vix non semper mutant, hauptsächlich beobachtet, und pro Mensura genommen werden: Wann über jemand, der in einer Herrschaft oder Land eine Mißethat begangen, und von selben angeflaget worden, Recht gehalten worden, so kan man nach der Execution ihnen copiam Sententiæ zur Satisfaction schicken, jedoch nur die blosser Copiam vom Regiments-Secretario geschrieben, und vom Auditor vidimiret; da etwann in selben Ort Complices seynd, kan ihnen das Verhör in Copia geschicket werden, zu Behuf besserer Justiz.

22do. Es seynd auch gewisse Sachen, worüber das Regiments-Kriegs-Recht nicht sprechen kan, als Exempli gratia: Ob Pauli Ehe mit Catharina gelte oder nicht? Hæresis: Ob eine Glaubens-Proposition rein, oder Sectis ist, dann solche dem geist-

lichen Richter zugehören: Das Crimen Læſæ Majestatis, an des Kaisers allerhöchster Person, Thro Majestät Hause und Ministerio, dann dieses Laster ist von reservirten eines, wie dann auch die formliche Duellen.

23to. Nichtweniger kan der commandirende General die Verbrechen und Fehler ganzer Regimenter, und aus Regimentern hinweg detachirten Troupen richten und abstraffen, nach Maß, als er zu derley höchst-importirlichen Fällen von Thro Majestät authorisiret ist, sage aus Regimentern hinweg detachirten Troupen, welches eben zu verstehen ist von etwann derjenigen Paradschafft, so auf destinirten Parade-Platz zusammen gezogen wird, nicht aber derselben, so vor dem Regiment oder der Standarten bleibet: Wie dann was Excessen, Ubelthat vom Regiment verfangenen Personen, ausser Bezirck ihres Regiments vorgehen, die straffet der commandirende General schon gefagter massen, prævia cognitione in ersten 24. Stunden, oder ohne Process durch den ausserhalb Lager, und Feld-Wacht streiffenden Gewaltiger; dieser Gewaltiger ist nudus Executor, der ihme befohlenen Disciplin an Leuten, welche er in flagranti über Excessen einzel-weiß betretten mag: Zu dem Ende gehet mit ihm eine Bedeckung von Commandirten, ein Geistlicher, und ein Scharffrichter; seines Amtes halben hat er niemahlen Causas zu hören, noch viel oder wenig Recht zu sprechen. Vid. Kriegs- Articul XXIX.

24to. Obwohlen vermög Privilegii die Soldaten Schulden wegen sich des Privilegii competentia zu erfreuen haben, und der Zahlung höher und weiter nicht zu treiben seynd, als in quantum facere possunt, sie können und dörrfen auch noch so viel behalten, daß sie ihre Alimenta und Lebens-Mittel haben mögen, jedoch erstrecket sich selbes Privilegium weiter nicht als ad debita in castris contracta, verstehet sich auch in der Guarnison oder Quartier; und kan in denen Schulden, die daheim oder anderswo gemacht seyn, nicht statt haben.

25to Die einzige Singular-Beschaffenheit hat es in rebus cambii, wo Folgs der Wechsel-Gerichts-Ordnung der Soldat
kein

kein Privilegium vor ihn behält, gleichwie Anno 1717. & 1727. deswegen Kaiserliche Hof-Kriegs-Raths-Circularia ergangen seynd, dieses aber ist zu verstehen, wie folget: Obschon der Soldat durch diesen gegebenen Wechsel-Brief sich selbst selbst unterwirfft, so kan und soll er sich keinem andern Gericht unterwerffen; sollte ein solcher Casus geschehen, so soll das Regiment solchen vindiciren, und nach solcher Wechsel-Gerichts-Ordnung sprechen; und kan der in Casu ist, wohl Acht haben, daß er deswegen seine Charge nicht verliere; dann auch ein Officier, so übermäßige Schulden liederlicher Weiß macht, kan seiner Charge wohl verlustiget werden, dann solcher in fraudem Creditorum nicht kan protegiret werden.

26to. Es seynd eben denen Soldaten gewisse Privilegia zugeeignet, durch welche sie nicht derer gemeinen Rechten Regeln unterworfen seynd, als in Testament oder letzten Willens Disposition zu machen, durch welche ein Soldat aus blosser Willführ, wie er will oder kan, seinen letzten Willen ordnen kan, und keineswegs an die so genaue Observanz und Subtilität der gemeinen Rechte in factione Testamenti verbunden ist; wohl zu merken, denjenigen Soldaten, die in würcklichen Kriegs-Expeditionen begriffen; und genießten dieses Privilegium nicht anderst, als wann sie sich in Persona im Lager befinden, dem Feldzug, Schlachten, Belagerungen, Stürmen, Scharmützeln und dergleichen beywohnen; weilien aber sichere Authores weitläufftig davon schreiben, remittire solches dahin.

27mo. Allhier ist zu merken, daß obschon, wie gesagt worden, alles, was unter das Regiment gehörig, unter des würcklichen Obristen Jurisdiction gehöret, so ist jedoch zu merken, daß selber dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister kein Kriegs-Recht bey dem Regiment machen könne, indem selbe beide Stabs-Officier den Ordinari-Befehl über gesamte Compagnien führen, und also ein jeglicher Mann daraus respectu ihrer vom Richter-Amte abgehalten; man kan aber wohl ein ganzes besetztes Verhör in pleno über sie halten, auf daß man die Klagen formiren könne, wo der Obrist-Lieutenant über den Obristen
und

und Obrist-Wachtmeister, der Obrist-Wachtmeister auch über den Obrist-Lieutenant im Verhör præsidiret: Zu verstehen, wann etwann eine Malversation oder die Subordination, oder dergleichen Casus zu examiniren wäre; und wird solches durch eine zusammen gesetzte Commission ordinari untersucht und ausgemacht.

28vo. Will aber der würckliche Obrister über sie das Recht machen lassen, so muß er bey dem commandirenden Generalen, oder Hof-Kriegs-Rath einkommen, seine Klag angeben, und bitten, eine Session zu convociren, welches man Judicium delegatum heisset, welches hernach nicht anzusehen ist, als ein erbettenes unparthenisches Kriegs-Recht, wie in eigenen gegeneinander habenden Händeln, es bezahlt werden muß, oder aber beyderseits Caution erstlich geleistet wird; præsidiret also in solchem Fall über den Obrist-Lieutenant ein frembder Obrister, über den Obrist-Wachtmeister ein frembder Obrist-Lieutenant: Die Confirmation der Sentenz, dessen Milderung, oder Execution verbleiben allezeit in seinem Esse, indem diese Stabs-Officier, wie alle andere von dem Obristen creiret, befehliche, geschüzet, und seine Disciplin unweigerlich erkennen müssen; weilen aber derjenige frembde Obrist, oder Obrist-Lieutenant, so in diesem Recht præsidiret, independent von dem Obristen ist, so überschicket er auch selbem nicht den Sentenz, sondern dem commandirenden Generalen, welcher sie hernach dem Obristen des Regiments zuruck schicket: Ist aber dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister erlaubet, an Hof-Kriegs-Rath zu recurriren, ehe und bevor man das Kriegs-Recht anfänget, und der Sentenz gesprochen wird, kan auch, ehe daß das Verhör bey dem Regiment geschieheth, ein unparthenisches Recht begehren, wann er genugsam Fundament zeigen kan.

29no. Eine Differenz aber ist zwischen einem Obristen, der den Titul und Patent von Ihro Majestät hat, und Commandant des Regiments ist, dann solcher der Judicatur des würcklichen Obristen, mit, oder ohne Kriegs-Recht nicht unterworffen, aus Ursachen, weil er altius forum hat.

30mo. Ein solcher Obrister, so Com mandant ist, kan jedoch von dem würrlichen Besizer des Regiments zu Rede gestellet, und in Straff genommen werden, indeme er seiner Administration wegen, selbem würrlich subordiniret, und zu ihme mit Aufsicht und Parition getwiesen ist, wodurch ihme die Authorität zu corrigiren, und mäßig zu straffen ipso jure kommet, nicht aber anderst als einen leidlichen Arrest, es wäre dann Sach von grosser Importanz, als Ungehorsam, Malversation, Verlierung des Respects und dergleichen.

31mo. Es seynd deren noch ein und andere Privilegia mehr, als daß jedes Regiment seine Standarten und Paucken selbst verwahren kan, und zwar in des Commandanten Quartier mit einem Corporalen, Tambour und 12. Mann: Daß jedes Regiment seines Obristen Rang und Namen führet, auch jede vacante, biß es aufs neue vergeben: Daß die Regimenter dem commandirenden Generalen in nichts anders subjiciren, als in der Kriegs-Funktion, und der Universal-Disciplin: Daß die Regimenter zu keiner andern Diöces und Pfarr gehörig, sondern der Regiments-Pater, der Pfarrer, auch ihme deßwegen gewisse Privilegia, so in dessen Observations-Puncten in dem Päbstlichen Breve enthalten, gegeben seynd: Daß, was Leib und Leben, Ehre und Reputation anbetrifft, auch in solennen Regiments-Straffen und Cassation eines Ober-Officers durch Kriegs- und Stand-Recht muß procediret werden: Daß der würrliche Obriste dem Regiments-Commandanten in seiner Absenz das Pardon-Recht, auch in gewissen Casibus die Execution überlassen kan: Die Regiments-Wirthschafft, das Regiment nach seinem Belieben zu montiren, ein Exercitium einzuführen, zur Conservation und Erhaltung des Regiments alles anzuordnen, und zu disponiren, die Authorität hat.

32do. Zu diesem kommet noch die Ordnung, wie bey jedem Cavallerie-Regiment eine Grenadier-Compagnie aufgerichtet worden.

33tio. Wie die bey denen Cuirassirer- und Dragoner Regimentern formirende respectivè Carabiner- und Grenadier-Compagnien eingerichtet, auch wie sie bey der Armada in vorfallenden Begebenheiten gebraucht werden.

* * *

1mo. Solle der Rittmeister oder respectivè Hauptmann ein im Kriege wohl erfahrner und bekannter braver Officier, auch von solchem Alter seyn, daß er die vorfallende stärkere Feld-Strapazen wohl ausstehen und verrichten könne; gleiche Beschaffenheit hat es auch

2do. Mit denen Subalternen, Ober- und Unter-Officiern, item gemeinen Knechten, welche von denen bessern und stärckern heraus genommen, und zu Formirung solcher Compagnien appliciret, solchemnach die erste Formirung solcher Compagnien auf jetzt beschriebene Weiß, von lauter rechtchaffenen, wohlgeübten, weder zu alt- noch zu jungen, gesund- und stärcken Leuten eingebracht, ins künftige bey Recrutirung oder Ersetzung des Abgangs beobachtet werden solle; daß nemlich sothane Ersetzung, entweder mit alten, aus denen Regimentern ziehenden bessern Einspannigern geschehe, oder da man solche mit neuen Leuten (welches von dem Obristen dependiret) thun wolte, sie also beschaffen seyn müsten, daß man auf selbe in vorfallenden Dienst-Berrichtungen sich wohl verlassen könne, welches ein Punct ist, so Ihre Majestät vor jeso, als auch ins künftige aufs genaueste beobachtet wissen wollen, massen nicht allein Ihre Maj. Dienst, sondern auch des Regiments Reputation darüber dependiret, daß diese Leute bey allen Vorfällenheiten ihre Schuldigkeit wohl und rechtchaffenen erweisen; sonst solle nach dem Rittmeister, oder respectivè Hauptmann

3tio. Bey diesen Compagnien ein Ober- und ein Unter-Lieutenant seyn, wovon der letztere, als jüngster Lieutenant, von dem

dem Regiment die Dienste thun, und mit dem respectivè Cornet und Fähndrich der Leib-Compagnie nach der Ancienneté roullire, dann gleiche Gage wie der Cornet oder respectivè Fähndrich haben solle, hiernächst folget

4to. Ein Wachtmeister.

5to. Vier Corporalen.

6to. Die übrige Prima Plana, wie bey andern Compagnien.

7mo. Achtzig Gemeine, welche letztere in ihrer Verpflegung, um einen Gulden mehr als andere Einspänniger zu genießen haben.

8vo. Sollen die Compagnien keine Standarten haben, so viel nun die Carabinier-Compagnie betrifft, wird solche:

9no. Auf dem Marche mit ihren Officiern vor denen Pauken allein voraus gehen, in simili marchiren.

10mo. Die Grenadier-Compagnien vor denen Pauken oder Hautboisten, (wann die Regimenter solche haben) wann sie aber keine haben, vor dem Regiment mit ihren Officiern allein; Der Obriste oder Commandant des Regiments aber marchiret, wie es vorhin gebräuchlich à la Tete des Regiments, gleichwie es bey den Infanterie-Regimentern mit denen Grenadieren observiret wird, wiederholte Compagnien haben.

11mo. Weder Regiments- noch Feldwachten, und also ihre Compagnie-Wachten allein im Feld zu verrichten, auch

12mo. Kein anders Commando, als ihnen von der commandirenden Generalität, mit viel oder wenig Leuten zu thun specificè aufgetragen wird, und zwar solchergestalten, daß und wann ein Commando bey der Armée auskommet, jedesmahl benennet werden wird, wann und wie viel Carabinier, item wann und wie viel Dragoner: Grenadier mitgehen sollen; in casu nun

13tio. Ein dergleichen Commando sich ereignet, und sowohl von Carabinern und Grenadiern eine genugsame Mannschaft darzu vorhanden, so sollen erstgemeldte Carabiniers und Grenadiers eine oder mehr specificirte Troupe machen, und so

viel möglich jede Troupe von ihren eigenen Officiern commandirt werden; sollte aber selbe

14to. Zur Abtheilung nicht genug seyn, so würden selbige allezeit auf denen Flügeln von ihren Escadronen marchiren, mehr bedeute Compagnien werden.

15to. In denen Feld-Lagern, allezeit auf dem rechten und linken Flügel vom Regiment, wie solche respectivè rechts und links stehen, campiren, solchem nach

16to. Jederzeit bey dem Regiment verbleiben, auch wann

17mo. In casu extraordinario in totum, oder in partem auf etliche Tag anderwärts hin commandirt würde, welchenfalls

18vo. Nach Beschaffenheit eines größern oder kleinern Commando einige Stabs-Officier, als Obrist-Wachtmeister, Obrist-Lieutenant und Obristen, ja nach gestalten Dingen gar Generals würden zugegeben werden, worbey

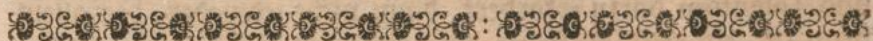
19no. Zu avertiren, daß und gleichwie zu diesen Compagnien, die bessere Leute müssen auserwählt, also auch die bessere und so viel möglich leichtere Pferde hierzu genommen, und solche mit so wenig Bagage, als es immer seyn kan, beladen werden, um bey ereigneten Occasionen desto freyer und ungehinderter fechten, und seine Schuldigkeit thun zu können. Belanger:

20no. Die Montirung sothaner Compagnien, wird solche nach der Montur des Regiments zu reguliren, jedoch denen Reutern die Stieffel so leicht und gering, als immer thunlich zu geben, dann selbe mit gezogenen Carabinern und Cuirassen zu versehen seynd, wollten aber die Obristen diese Compagnien auf ein oder andere Art in der Montur besser garniren lassen, so wird man solches zu gestatten kein Bedencken machen.

21mo. Die Grenadiers von Dragonern sollen mit Camaschen, dann Flinten, und über dem Säbel mit einem Bajonet, item einer Grenadier Taschen, und diese mit genugsamen Granaden versehen seyn, wie nicht weniger

22do. Die Dragoner-Officier sowohl als Gemeine, nicht allein das Exercitium zu Pferd, sondern auch das Grenadier-Exercitium zu Fuß, von Grund aus kündig, nächst dem auch die
Car-

Carabiniers auf das geschwind schießen, und die Grenadier zum Granaden-Werffen rechtchaffen abgerichtet, mithin beyde tauglich und qualificirt seyn, sowohl zu Fuß als zu Pferd, ohne Unterscheid gebraucht zu werden, wie sie dann zu nichts anders als Herren-Diensten employret, und auf keine Weise zu etwas anders (worauf hauptsächlich Acht zu haben) detachiret werden sollen:



*

* *

34to. Die Grenadiers von Dragonern, sollen in Guarnison und Quartiern, wo keine Feindes-Gefahr und zu keinen andern Diensten nöthig, die Regiments-Wacht versehen, und in Kriegs-Rechten, Verhören und Stand-Rechten sitzen, dann wann einem solchen Hauptmann wohlgefället die Majors-Dienste zu thun, in Abwesenheit des Majors, oder in Abwesenheit derer Stabs-Officiern, das Regiment zu commandiren; so kan er auch solche Privat-Dienste thun.

35to. Wann ein Grenadier-Officier franck, oder absent ist, und ein Commando von solcher Compagnie austräme, so kan kein Officier, auf dem das Commando stehet, sich weigern dahin zu gehen, und dieselbe zu vertreten.

36to. Wann in einer Guarnison die Grenadier keinen positiven Posto haben, oder andere Dienste vorfallen könten, so müssen die Grenadier-Officiers mit denen andern eben die Dienste thun.

CAPUT IV.

Von unterschiedlichen Diensten.

Es ist noch übrig eine Idee zu geben, was das Regiment zu observiren, wann es den Feind angreifen solle; gleichwie dann auch, was sonst in unterschiedlichen Diensten zu observiren ist.

§. 1. Was Kriegs: Gebrauch, Ceremoniel, Exercitia und dergleichen anbelanget, ist ganz leicht darüber Regeln und Observationes vorzuschreiben, allein von der Kriegs: Kunst positivè einem etwas lernen zu können, ist unmöglich, weilien solche unergündlich, und unauslernhafft seyn. auch nicht anderst, als durch die Practic, stete Application, und Observationen, wie auch langwährige Dienst erlernet werden, auch ein absonderliches Naturel und Talentum darzu erfordert, dann nicht jedweder, der allein brav ist, ein rechtschaffener ausgemachter Soldat ist, massen brave Officiers genug, gute aber nicht so viel zu finden; worzu dann auch das Lesen einem jeden sehr dienlich, durch welches man erlernen kan, was in unterschiedlichen Zufällen der Kriegs: Operationen vor Maximen gebraucht werden, wie ein und andere Dispositiones zu machen seynd, und dergleichen. Ich habe 1726. einen Extract aller Militarischen Operationen drucken lassen, welches einem gemachten, und practicirten Officier in allen vorfallenden Occasionen sehr dienlich seyn kan; um dann fortzufahren, was obangezogener massen zu beschreiben gemeldet habe, so ist zu observiren

§. 2. Bey Bataillen: Da man in die Bataille gehen solle, hat der Regiments: Commendant Abends zuvor die Herren Stabs: Officier, Hauptleute und Compagnie Commendanten zu sich zu beruffen, und ihnen die Disposition, so von einer hohen Generalität zum Treffen gemacht, so weit und viel es das Regiment angehet, zu expliciren, dieselbe ihrer Pflicht und Tapfferkeit zu erinnern, auf daß sie auch solches bey ihren Compagnien denen Unter: Officiern und Gemeinen wohl imprimiren; da solle das Gewehr und die Patron: Taschen wohl visitiret werden, ob ein jeder mit genugsamer Munition versehen, auch Feinten: Steine in Reserva haben, oder da etwann Pulver und Bley von der Feld: Artillerie gegeben wird, Patronen daraus gemacht werden: Die Marode nach äußerster Möglichkeit klein gemacht, und alles was reuten und fechten kan, zum Ausrucken beordert werde; bey der Bagage und Krancken wird vom Regiment aus ein Unter: Officier gelassen, mit etwelchen Mann zu Fuß, oder da viel Mannschafft

Schafft zu Fuß wäre, und solche zu nichts könnten gebraucht werden, unter Commando eines Ober: Officiers à Proportion der Zahl gelassen: Rucket alsdann das Regiment zu befohlener Zeit aus, und stellet sich, wie schon in des Obrist: Wachtmeisters Observation Nro. 82. biß 85. von Squadroniren Meldung geschehen, und die Ordre de Bataille bey der Armée ordiniret ist: Hinter dem Regiment der Regiments: Feldscherer samt allen Gefellen, mit ihren Verbind: Zeugen, und darzu nöthigen Sachen, die Blessirte zu verbinden; die Hand: Pferde derer Officier bleiben stets hinter deren Compagnien: Da nun das gantze Regiment gestellet, ihre grüne Feld: Zeichen auf denen Hüten haben, jeder Officier sich seines Characters und Rangs gemäß postiret, der Commandant jederzeit, wo das meiste Feuer, oder die größte Gefahr ist, einfindet, und da sie überall gleich ist, sich gegen der Mitte halte, damit er, was rechts oder lincks passiret, sehen könne, und die Befehl recht: und linker Hand gleich mit Passa - Parol allzeit geben, worzu der Obrist: Wachtmeister, und Regiments: Adjutant sich allezeit an den Commandanten zu halten haben, der Obrist: Lieutenant aber sich gegen jenen Flügel, wo der andere Posto d'honneur ist, halte.

Wann einige Officier abgehen möchten, die Fähndrichs dem ältesten Corporal oder einem sicher verlässigen Dragoner die Standart zu führen geben, welche von jedermänniglich biß letzten Tropffen Blut zu defendiren seynd, da nun das Regiment gut geschlossen mit Rehen und Gliedern, die Pauken samt verduppelter Wacht hinter das Regiment gezogen, observiret man dasjenige, was im Exercitien: Buch von Chargirung gemeldet worden, und ist ferner folgendes zu beobachten.

§. 3 Gleichwie es unterschiedliche Manieren giebet, wie dergleichen Dispositiones zu machen, aber ohnmöglich alle Observaciones beschreiben werden können, so ist jedoch das *Punctum fixum*, und die Haupt: Observation, daß alles der Vernunft gemäß muß disponiret, und mit Valor exequiret werden, mithin thut man, nach gemachter kurzen Anrede, dem Regiments: Pater befehlen, die Absolution dem Regiment zu geben; in welcher Zeit
das

das Gewöhr sincken zu lassen und die Hüt abzuziehen, nach welcher der Parer sich zu denen Feldscherern hinter das Regiment retiriret; und hat in dieser Occasion ein jeder Christ seine gute Gedanken zu machen, hernachmahlen aber auf diß, was seine Schuldigkeit erfordert, zu sehen, auf das Commando Acht zu haben, still zu schweigen, und nicht zu raisonniren, dann ordinari das Geschrey nichts als Confusion mit sich bringet; Also dann (wann es durch denjenigen, an deme man angewiesen ist, ohne welches Befehl kein einiges Mouvement zu machen ist, befohlen wird) avancirt man mit klingendem Spiel, und rucket an den Feind resolut an. Ist hierinnfalls sich zu reguliren, nach der Qualität des Feindes, gleichwie vor dem Türcken, als irregulären Feind, im geringsten nicht aus der Ordnung zu schreiten, sondern jederzeit gleich und geschlossener zu verbleiben; gegen dem regulirten Feind aber ist sich zu verhalten nach dem Befehl, ob man mit dem ganzen Corpo einbrechen, oder aber mit Pelotonen; solche werden jederzeit mit dem Säbel in der Faust attackiret, und ist vortrefflich, wie in meinem Exercitien-Buch beschrieben, daß das vordere Glied mit zerbrochenen Gliedern (den Palasch in Riemen hangend) die Pistole ergreiffe, im starcken Trab auf 20. Schritt vor dem Feind solche los feuren, dann alle zugleich mit dem Säbel in der Faust, was die Pferd lauffen können, einbrechen, und des Feinds Pferde auf die Köpffe hauen, welches jederzeit einen sonderlichen guten Effect gemacht.

Der irregulirte Feind aber wird jederzeit mit dem Feuer angegriffen, und ingleichen sich wieder denselben defendiret; wie man chargiren solle, seynd im Exercitien-Buch deren unterschiedliche Chargirung vorgeschrieben, und ist just dieser der Tag, wo man dessen sich zu grosser Avantage gebrauchen kan, also hat der Regiments-Commendant nur zu commandiren dasjenige Feuer, welches ihme dazumahlen dienlich seyn wird; die geschwinde Ladung, und sich nicht auf einmahl zu verschiesßen, ist eine Principal-Observation, wessentwegen das Feuer mit ganz zerbrochenen Gliedern (welches man continuiren kan, so lang als man will) das beste vor dem Erb-Feind zu gebrauchen, absonderlich da sie
anlauf-

anlauffen, das hintere mit zerbrochenen Gliedern mit der Flinten, das vordere auch mit zerbrochenen Gliedern, aber mit Pistolen Feuer gebe, welchergestalt das vordere Glied allezeit Feuer in Reserve hat, und grosse Effect machen wird: Wie dann auch, wann man diesem Feind nachsetzen, wegdrucken, oder repoussiren will, im völligen Marche, mit dem vordern Glied Pelotonen: weiß, chargiret, welches ein continuirliches Feuer ist, und im Exercitien-Buch weitläufftig expliciret.

Ist, daß der Feind weichet, so rucket man demselben auf dem Fuß in guter Ordnung nach, allwo man sich so vortheilhaftig, als es immer möglich, zu postiren hat, und sollte der Feind sich in etwas erholen, und sich wieder versammeln, alsdann ist selbem keine Zeit zu lassen, sondern mit einem immertwährenden Feuer solches zu verhindern, und wie gemeldet worden, gegen den regulirten Feind, auf das neue mit Pelotonen zu attackiren. Sollte man Stuck, oder Munition vom Feind antreffen, seynd die Stuck gegen dem Feind zu kehren, die Munition, da man davon nichts brauchet, wohl zu beobachten, damit kein Schaden entstehe, und demnach der Feld- Artillerie kan überlieffert werden.

Sonsten solle der Officier sowohl als Gemeiner auf seinem Posto stehen bleiben, ohne weder nach Beute, oder andern Prætext, sich bis Austrag der Sachen zu absentiren, und sollte man den Feind etwann alla de Pandate verfolget, und nachgehauen haben, so hat ein jedweder sich wohl zu reguliren nach dem Trompeten-Stoß, wann zur Standart geblasen, oder auf der Trommel Troupe geschlagen wird, daß er wieder revertire und sich stelle: Man solle aber niemahlen also zerstreuter nachsetzen, sondern allezeit etwann 2. oder 3. Esquadrons in Ordnung vor Reserve behalten, in allem Fall secundiren zu können, oder sich der feindlichen Embuscaden zu versichern: Wann ein Regiment im vordern Treffen poussirt werden solle, oder wegen vielen Blessirten und Todten sehr ruiniret, so avanciret dasjenige Regiment, welches hinter demselben im andern Treffen stehet; wann das vordere repoussiret, so hat das hintere ohne Ordre zu erwarten solches zu secundiren, und in seinem Platz zu stellen, da

das Repoussirte sich alsdann in das andere Treffen in Ordnung setzet.

§. 4. Sollte aber ein Dragoner-Regiment absitzen, und den Feind in einem Retrenchement oder Posto attackiren, so observiret man, was im Exercitien: Buch wegen Absitzen, Pferd-Kuppeln, und zu Fuß heraus zu rucken ordiniret ist; wann es anderst möglich ist das Ort vorher zu recognosciren, und sich nach dem Befehl zu reguliren; seynd etwann keine andere Dispositiones gemacht, so pfelet man Retrenchements-Schanz, oder sonst vertrenchirte Posten Colonnen-weis zu attackiren, dergestalten, daß, wann etwann ein Verhäck, Schlagbaum oder andere Verhindernüssen seyn, man Commandirte unter Bedeckung derer Grenadier oder andern commandirten Pelotonen, welche von denen andern souteniret werden, dahin detachire, welche die Deffnung machen; befindet sich ein Graben, so muß man sich ehe mit Falschinen versehen, um selben zu füllen; mithin prosequiret man die anbefohlene Attaque, dabey zu observiren, daß eine solche Distanz von Colonnen zu Colonnen gelassen werde, daß im Fall die erste zuruck geschlagen worden, die andern gleich secundiren können, und giebet es in diesen Zufällen unterschiedliche Vortheile, als nemlich wann man des Feinds seine Defens entweder benehmen, oder wenigsten incommodiren kan, durch kleine Anhöhen oder Enfiladen, wie auch mit Diversionen selben aus dem Vortheil zu locken, so seynd diese und dergleichen unendliche Gelegenheiten nicht zu versaumen: Wann hiernächst das Trenchement überstiegen, die Schanz oder Posto erobert, alsdann muß man sich gleich wieder formiren, und so vorichtig postiren, daß alles bis auf weitem Befehl der hohen Obrigkeit behauptet bleibe; ist, daß man sich retiriren muß, so ist im Exercitio der Chargirung bewiesen, wie selbes geschehen solle; allwo von unterschiedlichen Chargirungen, die alldorten beschrieben seynd, die convenable zu gebrauchen ist; ist, daß man einen Vortheil, Graben, Hügel, Hecken, Wasser, oder was man haben mag, erreicht, so muß man sich selbes bedienen, und daselbst bis Anlangung eines Succourses, oder Ausbleibung dessen bis auf den
letz-

letzten Mann wehren; wann man aber nie ohne Vortheil, und wohl überlegten Ursachen, attackiret, so wird man auch niemahlen oder gar selten zur præcipitanten Retirade gezwungen.

Was nun zweiter das Abziehen vor einem abgeschlagenen Sturm, eines attackirten Feinds Retrenchements oder verschanzten Posto betrifft, so ist selbiges so viel als möglich in guter Ordnung, und ohne Præcipitation zu thun, nemlich man hält die Fronte mit der letzten Columnen, oder Pelotonen, oder denen frischesten versammelten Troupen gegen den Feind, so lang, bis sich die repoussirte Mannschafft wieder recolligiret, und formiren können, nachgehends muß eine Colonne, Peloton, oder Escadron die andere secundiren, bis man sich ausser des Feinds gezogen habe, und ist es sehr reputirlich, wie es immer möglich, daß man die Blesirte salvire, die Todten verscharre, oder wann es die Gelegenheit mit sich bringet, in das Wasser oder Gräben werffe, alles Gewehr und Kriegs-Rüstung entweder mit sich bringe, oder ruinire, damit dem Feind zum Nutzen, oder zum Triumph gar nichts hinterbleibe, und seynd solche Retiraden, so wohl zu Fuß als zu Pferd, von einer so wichtigen Consequenz, daß es die besten und erfahresten Kriegs-Helden erfordert: Darum dißfalls die Practique und langwierige Experiencz unumgänglich ist, jedoch ist in allen Kriegs-Operationen die beste Observation, daß alle überflüssige Mouvementer, übermäßiges Schreyen, hin und her rennen, und andere mehr Schwachheiten, und Confusionen, durch welche öffters viel Unheil entsteht, auf alle Wege zu meiden seynd.

S. 5. Nachdem die Action vorbey, und bereits wieder in das Lager eingerucket, oder auf der Wahlstatt gelagert worden, revidiret jeder Hauptmann oder Compagnie-Commandant die Compagnie, was an Mannschafft und Pferden abgängig, blesirt, oder zu Schanden gangen, da Mannschafft abgehet, schicket man, so es thunlich, auf die Wahlstatt, um die Todten zu begraben, die etwann blesirte Leute aufzusuchen, Sattel, Zeug und dergleichen zusammen zu klauben; man specificiret auch, was die Leute vor Beute gemacht, und ist darbey zu observiren, was schon

im Kriegs: Articul Nro. LII. LIII. deßwegen gemeldet worden; und wird durch die Wachtmeister dem Regiments: Adjutanten der völlige Rapport gegeben, wie viel Blessirte, Verlohrne und Todte, und zwar mit Nahmen eines jeden, dann auch deßgleichen von Pferden, sich befinden, auf daß der Adjutant die ordentliche Tabellam darüber formiren könne; die Herren Hauptleute rappor- tiren dem Obrist: Wachtmeister von allem und jedem, und verfü- gen sich alsdann zu dem Obristen, und Obrist: Lieutenant: Der Regiments Feldscherer giebet seinen Rapport denen 3. Stabs: Of- ficiern, von Qualität derer Blessirten, machet eine Tabellam, wel- che gefährlich oder nicht, welche estropiret, oder zu fernern Dien- sten wieder tauglich werden, und haben die Herren Fähndrichs bey ihren Compagnien fleißig zuzusehen, damit die Blessirte wohl versorget werden: Der Regiments: Commandant rappor- tiret in dessen generaliter dem General: Wachtmeister von der Brigade, biß er eigentlich die ordentliche Tabellam verfassen kan, welche in Rubriquen bestehen muß, als unterschiedlich die Chargen seynd, und subrubriciret: Todte, Blessirt: und Verlohrne, die Ober: Of- ficiers mit ihren Namen benennen, die Unter: Officiers und Ge- meine nur in Summa: Die Dienst: Pferde werden unter denen Rubriquen: Todt, blessirt zur Wiederheilung, blessirt und estro- pirt, verlohren, gesetzt: Solche Tabella wird vom Herrn Obrist: Wachtmeister unterschrieben, dem Regiments: Com- mandanten überbracht, welcher sie ebenfalls unterschreibet, und dem Brigadier überbringt.

Von Detachement, oder Commando aus dem Lager.

§. 6. Erstlich ist zu wissen, daß das Contingent vor einen Corporalen 10. biß 15. Pferde ist; vor einen Wachtmeister 20. biß 25. mit einem Corporalen; eines Lieutenants 30. biß 40. Pferd mit 2. Corporalen; eines Hauptmanns 60. Pferd mit einem Lieutenant, 1. Wachtmeister, 3. Corporalen und seinem Tam- bour; Bißweilen machet man auch Troupen vor einen Haupt-
mann

mann von 100. Pferden, darzu 2. Lieutenants, 1. Wachtmeister, 4. Corporalen: Eines Obrist-Wachtmeisters 2. biß 300. Pferd. Obrist-Lieutenant 4. biß 500. Eines Obristen 600. biß 1000 Pferd mit einem Obrist-Wachtmeister, zuweilen auch weniger, nach Proportion, da die Armee stark von Cavallerie ist.

Wie nun jedsveder auf die Dienste aufziehen solle ist zu distinguiren, daß nemlich in der General-Repartition, alles was Kaiserlich Patent hat, nach dem Rang ihrer Ancienneté commandiret wird, als da seynd die Generalen, Obristen und Regimenter; die Obrist-Lieutenants und Obrist-Wachtmeisters alle nach Rang derer Regimenter: In der Regiments-Repartition werden die Haupt-Leute nach ihrem Rang, oder Ancienneté genommen, die Lieutenants, Fähndrichs und Wachtmeister, nach denen Compagnien: Geschiehet demnach, daß man es dergestalten anstelle, auf daß nicht zwey Officier, von selber Compagnie hinweg commandiret werden: Zuweilen geschiehet es auch, daß man expresse einen Officier auf Commando begehret, als da etwann jemand zu recognosciren, auf Parthenen oder andere Expeditionen (weilen er des Lands, oder der Sprach kundig) ausgesuchet wird, und wird solchem sein Commando vor gethan gerechnet: Ist aber ein Officier ein Partisan, so rechnet man ihm seine Ritt vor nichts, massen er solche vor sich thut: Wann auch ein Officier auffer seiner Tour auf Wacht oder Commando beordert wird, muß er ohne Replie dahin gehen, und da es gethan, mag er sich nachdeme beschweren: In der Compagnie-Repartition gehet es nach dem Alter derer Corporalen, und die Gemeine im Feld vermög Cameradschaft, in Quartiern vermög Quartiers-Lista.

Deren Dienste seynd vielerley: als Bereitschaft / Feldwacht, General- und Stabs-Wachten: Ordinanzen, Fourachiren, auf die Weyd, Marode-Ritt, Fachinen-machen, Schantz-Arbeit.

Von Bereitschaft.

§. 7. Die Ordinari-Bereitschaft oder Piquet rücket Abends ordinari nach der Vet-Stund ein jeder zu Fuß mit seinem Pferd und Gewehr vor die Leib-Standard, und Morgens nach gehaltener Vet-Stund wieder an seinen Ort, allwo die Pferd Tag und Nacht gefattelt bleiben, die Mannschafft dergestalt in Bereitschaft, daß sie also gleich fir und fertig seynd zum Aufsitzen: Zuweilen bleiben sie auch Tag und Nacht vor der Leib-Standard; anderemahl in denen Compagnien Tag und Nacht an der Stangen: Und stehet solches in Belieben des commandirenden Generalen, wie er zum besten befindet. So auch öfters diese Bereitschaft ordentlich wie ein Commando auf einen von der Generalität destimirten Parade-Platz beordert wird, allwo sie in Troupen vertheilet werden; welches auch besser ist, daß man also gleich Troupen formire, und sie nicht Regiments-weiß stehen lasse, und erst nachdeme, da etwann die Bereitschaft fort muß, sich mit diesen aufzuhalten habe: In diesem Fall rucken die Commandirte vor die Leib-Standard (welches jederzeit des Regiments Parade-Platz ist) marchiren alsdann auf obbesagten Parade-Platz, und schliessen oder stellen sich alldorten nach dem Rang ihres Regiments; da alle zusammen gekommen, werden alsdann die Troupen formiret; wie solche formiret werden, wird folgendes Meldung geschehen, wann von dem grossen Ritt mit Commando tractiret wird, da nun solches verrichtet, marchiret die völlige Bereitschaft an das Haupt-Quartier oder anders Ort, wo es befohlen, daß sie ihren Posto halten solle, was sie alldorten vor Ehren-Bezeigung und Ceremoniel zu machen, ist im Numero 36. des Ceremoniels expliciret.

Ordinari commandiret solche Bereitschaften ein Obrister, oder Obrist-Lieutenant auch zuweilen ein Obrist-Wachtmeister, nach Gutdüncken des commandirenden Generalen; solche Bereitschaften dependiren von dem General, der den Tag hat, das ist die Inspection über alle Wachten, welcher sie auch zu Eingang
der

der Nacht, um Mitternacht, und vor anbrechenden Tag zu visitiren hat, von selben ist auch die Parole abzuholen, die Rappports dahin abzustatten, und die gehörige Ordinanzen von jedtveder Haupt-Posto zu schicken: Die Bereitschafft, so völlig zusammen gerucket ist, hält des Nachts eine doppelte Schild-Wacht zu Pferd, welcher die Losung gegeben wird, und eine Schnarch-Wacht, wie auch eine bey dem Getwehr: Diese aber so längst und bey ihren Regimentern stehen bleiben, halten nichts als eine Schild-Wacht vor dem Getwehr: Darbey zu observiren, daß obschon es kein Aussen-Posto ist, und man nicht so sonderlich alerte zu seyn bemühet ist, so stehet es doch gar schändlich, wann man dorten ohne Feuer ist, und alles in tieffem Schlaff gefunden wird: Wie man ablösen solle, wird folgendes bey denen Feld-Wachten gemeldet werden: Die alte Bereitschafft hat um selbe Zeit, da sie solle abgeldset werden, jederzeit einen Mann auf den Parade-Platz zu schicken, auf daß selber ihnen den Weg auf den Posto weise, wann er etwann sonst nicht schon jederman bekannt ist.

Von Feld-Wachten.

§. 8. Die zur Feld-Wacht Commandirte, rucken mit ihren Officiern bey befohlener Stund (welches ordinari um Mitternacht, da Schaartwacht geschlagen ist) von ihrem Regiments-Parade-Platz auf den jederzeit darzu destinirten General-Parade-Platz, und stellen sich nach dem Rang des Regiments, allwo sie hernach von demjenigen, der die Feld-Wacht commandiret, oder den Tag und Inspection hat, in so viel Posten und Troupen ausgeheilet werden, als derer nöthig seynd, dessen er sich vorhero wohl erkundigen muß: Welche alsdann durch diejenige Mannschafft (so die alten Posten auf den Parade-Platz schicken) auf den Ort und Stelle geführet werden; diese Troupen werden dergestalt formiret, daß ein jeder Troupe von unterschiedlichen Regimentern Mannschafft habe, à Proportion ihrer Stärke, es seyen Reuter oder Dragoner; die Unter-Officier werden nach dem Rang derer Regimenten genommen, also zwar, daß der Wachtmei-

meister oder Corporal von dem ältesten Regiment zu der ersten Troupe komme; der andere Corporal von dem andern Regiment und so fort; wann es durchaus gänger, fänget man wieder auf das neue an, dieselbe auszutheilen: Die Ober-Officier aber werden nach ihrem Rang und Ancienneté (den sie auf dem Parade-Platz also gleich ausmachen) eingetheilet, also, daß der älteste allezeit den Posto d'honneur oder separate Troupen nimmt, die andern aber zu denen Troupen zugetheilet werden; da die Troupen einmahl formiret seynd, so observiret alles unter selber Troupe die Ancienneté oder Alter, auch unter sich die Unter-Officier, und die Gemeine nach Rang des Regiments: Das ist, daß die Mannschaft nicht allein dergestalt rangiret werde, sondern auch auf Schildwacht, Patrouille oder anders, was commandiret wird, nach Rang des Regiments allezeit heraus genommen werde; den eigentlichen Posto, wo der Posto d'honneur ist, considerirt man auf denen Feld-Wachten denjenigen, der der nächste an dem Feind stehet, und wo der Feind vermuthlich am meisten zu besorgen ist; oder welcher viel andere Filial-Posten unter sich hat; wird hier- infalls weder die rechte noch lincke Hand angesehen.

Damit aber die Commandirte auf die Feld-Wacht so wohl als auch andere Detachements ordentlich und zu bestimmter Zeit jederzeit heraus rucken, so hat der Officier, so vor dem Regiment etwann die Bereitschaft hat, zu bestimmten Zeiten längst der Standart-Wachten ruffen zu lassen: Feld-Wacht, Fouragierer, Wender, Commandirte, &c. heraus! Ist, daß keine Bereitschaft vor dem Regiment stehet, so hat jedweder sich nach dem gewöhnlichen Zeichen der Trommel zu reguliren, welche die Uhr deren Soldaten ist: Als da seynd: Die Tag-Wacht: Wann befohlen ist eine Stund in dem Tag: Die Bet-Stund Abends: Wann befohlen wird eine Stund in die Nacht, dann die Schaar-Wacht: Wann befohlen um Mitternacht, oder vor anbrechenden Tage: Nach diesem haben sich alle, so commandirt seyn zu richten, nur zwar ihre Mesures dergestalt zu nehmen, daß sie auf die Weite und Nähe des Parade-Platzes reflectiren, um nicht zu spät einzutreffen.

Da nun die neue Feld-Wacht von dem Parade Platz mit klingendem Spiel abgemarchiret, und unweit des Postens kommet, so hat die alte Feld-Wacht zu Pferd zu sitzen, die neue das Gewehr zu erheben, und das Spiel zu rühren, welchem nach die alte Feld-Wacht ein gleiches thut: Die neue Feld-Wacht marchiret der alten lincker Hand auf, da sich die Officiers salutiret haben, lässet dieser von der alten Wacht das Gewehr sincken, welcher der von der neuen gleich folget; sie stecken ihre Degen ein, und reiten gegen einander; der von der alten Wacht verlässet seinem Cameraden alle Befehl, die er zu observiren gehabt, wie dann alle Posten, Avenuen, Weg und Steg, und Situation des Orts ihm ausführlich expliciret, die Unter-Officiers verlassen ein gleiches einer dem andern; derer Unter-Officier Incumbenz ist, die Schildwachten, so viel deren seynd, von der neuen Wacht heraus rucken zu lassen, welche durch einen gleichen Unter-Officier von der neu- und alten Wacht auf die Posto geführet werden: Dabey auch zu observiren, daß die von der alten Wacht überbliebene Fourage, Brennholz und Pferd-Pflöck nicht verwüstet, sondern denen andern übergelassen werden: Da nun die Ablösung geschehen, und die Posten eingerucket seynd, gebühret, daß die alte Wacht nun die Ehre der andern gebe, und das Gewehr präsentire, welcher die neue folget: Die abgelöste marchiret demnach mit klingendem Spiel ab, und da sie auf 100. Schritt davon entfernt, lässet das Gewehr sincken, die neue, so bey Abmarche der alten ebenfalls das Spiel rühret, rucket alsdann in der vorigen Posto ein, und sisset ab: Der Officier bereitet alle seine Posten, betrachtet die Situation des Orts, und formiret seine Idee was er zu thun, wann ihn der Feind angreifen sollte, theilet auch seine Troupe dergestalten ein zum Feuer geben, gleichwie im Exercitien-Buch in der Chargirung schon bekant: Derjenige Officier, so mit der alten Wacht einrucket, hat sich nach dem Befehl zu reguliren, ob er auf dem Parade-Platz wieder abdanken soll, oder aber, da er in das Lager kommt à mesure, daß er vor der Fronte bey denen Regimentern vorbeypassiret, diejenige Mannschaft solle einrucken lassen; die Commandirte aber von seinem Regiment

ment führet er jederzeit auf den Regiments-Parade-Platz, welcher vor der Leib-Standart ist: Was die Feld-Wacht in Ceremoniel zu thun hat, ist beschrieben in Numero 37. des Ceremoniels, wessentwegen die Schnarch-Posto auszusehen, um avertirt zu werden: Da die Feld-Wacht etwann nicht selbstn Fourage aus dem Lager mit sich genommen, wird proportionirte Mannschafft solche zu holen geschicket, anben observiret, daß sie auch die Pferde nach und nach träncken: Da gefährliche Posten seynd, nur allezeit die Helffte zur Fütterung abzäume: Auf allen Wachten erfordert die Munterkeit, wessentwegen man nicht gestatten solle, daß sich die Leute niederlegen, sondern um das Feuer herum sitzen, der Officier auch selbstn nicht etwann ein Lehnstuhl, Sessel, Tisch und dergleichen Gelegenheiten gebrauche: Er solle öftters des Nachts seine Posten visitiren, ob sie allerte seynd, die Losung nicht vergessen, die Schildwachten ordentlich ablösen: Wie sich die Schildwachten zu verhalten, wie sie zu postiren, auch was der Officier auf der Wacht zu observiren, ist mehrers in Explication deren Kriegs-Articuln XXXIII. XXXV. XXXVI. XXXIX. XL. deßgleichen in XLV. twann ein feindlicher Trompeter oder Trommelschläger dahin kommet, zu erkennen: Es werden auch nach Situation des Orts Patrouillen dergestalten ausgeschicket, daß so bald eine zuruck gekommen, wieder eine andere hinaus gehe, öftters, daß die Schildwachten gegen einander patrouilliren, und dergleichen Vorsichtigkeiten mehr gebraucht werden; Abends bey der Demmerung werden gemeiniglich alle Feldwachts-Posten näher an das Lager gezogen, da wird denen Schildwachten dann die Losung gegeben, und die Schildwachten auch doppelt besetzt, welche insonderheit des Nachts durch einen Unter-Officier müssen aufgeführt werden; Frühe, da man schon sehen kan, beziehet man wieder die Tags-Posten, läset aber vorhero hinaus patrouilliren, ob nichts verdächtiges etwann vorhanden ist; bey starcken Nebel, finstern Nächten, Regen-Wetter und starcken Winden, ist sich nach der Nähe und Situation des Feindes zu reguliren, wessentwegen auch zuweilen befohlen wird, daß die alte Feld-Wacht biß hellen Tag stehen

stehen bleibe, und erst, da man klar sehen kan, einrücke; in solchem Fall können die Posten, so die alte Wacht gehalten, wohl abgelöst werden, dann solche Wacht alsdann alldorten nur statt einer Bereitschaft oder Renfort verbleibet, die neue Wacht aber den Posto d'honneur behauptet; wesentwegen derjenige, so abgelöst wird, wohl zu observiren hat, wann er etwann älter ist als derjenige, so ihn ablöst, er den Posto nicht ehender übergebe, bis er würcklich abmarchiren kan, dann so er einmahl den Posto übergeben hat, so würde der andere ihn in ereignenden Fall, da etwann ein Feind käme, nicht commandiren lassen; ist er aber jünger, so ist er schuldig den Posto zu übergeben.

Um die Parole zu schicken, seynd folgende Observationes: Jeder Hauptmann oder Lieutenant, so ein à parte und von einem andern independenten Posto hat, schicket Abends von seiner Truppe zu demjenigen, der die ganze Feld-Wacht commandiret, das ist, auf selben Haupt-Posto, oder nachdeme die Sache eingerichtet und ausgemachet ist, zu demjenigen, der die Inspection über alle Wachten hat, um die Parole; der Hauptmann einen Wachtmeister, der Lieutenant den ältesten und geschicktesten Corporalen, der Wachtmeister gleichfalls einen Corporalen, der Corporal einen nüchtern ausrichtsamen Mann, so lesen und schreiben kan, welche hernach mit denen Befehlen und Parole alldorten abgefertiget werden, und auf ihren Posten überbringen; und wird hierüber ein specialer Befehl gegeben, wie solches bey grössern oder schwächern Corps pflaget eingerichtet zu werden: Die kleinere Posten, so man filial- oder dependente Posten nennet, schicken jederzeit dahin, wo sie angetwiesen seynd, welches ordinari auf dem Parade-Platz ausgemachet wird, und auf solche Weiß wie um die Parole geschicket wird, so schicket man auch dergestalten, wann etwas neues vorkommet, gleichwie auch Abends und Morgens die Rapports: Wann von demjenigen, der die Wachten commandiret, oder über solche die Inspection hat, etwas befohlen wird, so überbringet ein Posto dem andern, wie es die Gelegenheit mit sich bringet, die Befehl: Wesentwegen auch

auf dem Parade-Platz ausgemachet wird, welche Posten die Ordinanzen zu geben haben.

Der, so die Wachten commandirt, hat also gleich bey beschehener Ablösung seine Posten, so von ihm dependiren, zu bereiten, und die Situation wohl in Augenschein zu nehmen, observiren, ob die Schildwachten bey Tag- und Nacht-Posten einander sehen oder hören können, ob sie nicht etwann durch abgeschnittene Wege und Avenuen durch den Feind umgegangen, abgeschnitten, überfallen, oder überrumpelt werden können, oder zwischen selben durchgeschlichen; machet demnach alle Dispositiones, wie er zum besten versichern kan, daß das Lager bewachet sene, von Einfallen und dergleichen Accidentien garantiret; von denen von der Generalität ausgesetzten Posten kan er vor sich nichts ohne Remonstracion verändern oder mutiren, zur Vorsorge aber mehrere Schildwachten oder Patrouillen gebrauchen, er visitiret Abends, um Mitternacht, und bey anbrechendem Tag.

Die Schuldigkeit einer Feld-Wacht, und die Raison, warum sie dahin gesezet, ist purè um das Lager zu avertiren, wann etwann ein Feind kommet in Zeiten Allarme zu geben, auf daß die Armée nach Gestalt der Sachen sich richten könne, und die nöthige Dispositiones gemacht werden; und hat die Feld-Wacht aus seinem Posto vorhinaus im geringsten nicht zu gehen, und von selbst nicht zu weichen, sie habe dann alle mögliche Resistance gemacht, und Fuß vor Fuß den Terrain disputiret; dann den Feind aufzuhalten ist nicht allezeit möglich, massen, so der Feind was vor hat, er durch seine Avant-Garden die Feld-Wachten mit überlegener Stärke ganz leicht chargiren läset; demnach die Disposition gemacht wird, daß man öftters nach Situation des Terrains durch die Bereitschaft die Feldwachten secundiren läset, jetweilen eine ganze Brigade, dann öftters einen ganzen Flügel, ja die ganze Armée sich engagiret machet; ist demnach das Intentum einer Feld-Wacht dem Lager bey Zeiten Allarme zu geben, und da solche den Feind nicht aufhalten kan, wenigstens durch stetes Scharmütziren und Feuer: geben den Posto, so viel möglich, trachten zu behaupten, und ist hierinnfalls dieser Unterscheid,
wie

wie in allen andern Occasionen, da man repoussiret wird, die *Retraite de bonne grace* geschehe; dann zwischen davon laufen, und sich in guter Ordnung zurück ziehen, und den Terrain wacker Fuß vor Fuß zu disputiren, ein grosser Unterschied ist, jenes eines schlechten Officiers, das andere eines wohlverständigen Anzeige ist.

Von General-Haupt-Regiments- Stabs- und andern kleinen Wachten, wie auch Ordinanzten.

§. 9. Wie solche commandiret, wo sie zusammen gezogen werden, was sie in Ab- und Aufziehen zu verrichten haben, ist genugsam Meldung geschehen, in Explication derer Kriegs-Articuli XXXII. biß XLI. In des Corporalen Observations-Puncten Nro. 4. 19. biß 50. Des Wachtmeisters Nro. 33. Adjutanten Nro. 19. biß 26. 43. 45. Provoß Nro. 2. 17. 19. 20. 25 biß 33. Wagenmeister Nro. 5. Fähndrich Nro. 8. 11. biß 17. Lieutenant Nro. 4. Hauptmann Nro. 49. biß 52. Dann Cap. V. von Garnisonen: 2. 3. 4. 15. 25. 33. biß 124. Item Cap. VI. von Ceremoniel weitläufftig alles expliciret: Daben zu wissen, daß der, so die Wacht hat, von niemanden andern dependiret, als von deme, an welchen er angewiesen ist, darum er auch directè alle Bericht dahin zu geben hat, wie auch, da er abgelöset ist, seinen Rapport all dorten abzustatten hat. Etwelche irren, die glauben, daß es schon genug ist, wann sie demjenigen rapportiren, von deme die Wacht dependiret, also nicht schuldig wären, bey ihrer Nachhaußkunft dem Regiments-Commendanten und Stabs-Officiern zu rapportiren; es ist aber eine General-Regul, daß jedweder, der aus dem Regiment commandiret ist, schuldig ist von seinen Mit-Commandirten zu rapportiren, und nach verrichtem Dienst seine Person zu præsentiren; dann hierinnfalls geschiehet nicht der Rapport des Posto halber, sondern wie kurz gesagt; Da aber nichts sonderlich neues passiret, und der Regiments-Commendant nicht zu Haus, meldet er es dem Regiments-Adjutanten, und kommet des andern Tags selbst.

Von Fouragir- und Weydern.

§. 10. Weilen bey dem Fouragiren öftters zimliche Unordnungen mit unterlauffen, also solle jederzeit bey jeglichem Fouragir- Ritt bey jeglicher Compagnie ein Corporal mitreiten, nebst dem Fähndrich, so commandiret wird, die sammentliche Fouragierer des Regiments hinaus zu führen; welcher bey schwerer Verantwortung obligiret ist, alle diejenige Mannschafft, welche er aus dem Lager und vom Regiment ausführet, wieder in guter Ordnung und ohne Abgang in das Lager zum Regiment zurück zu führen; und so dann haben die Compagnien diesem den Rapport zu geben, welcher hernach dem Regiments-Commandanten den völligen Rapport abstatet.

Wann also in das Lager vom Marche eingerucket wird, und befohlen worden fouragiren zu gehen, so packet man die Pferd in Eilfertigkeit ab: Diejenige, so die Tour zum Fouragiren betroffen, legen ihre Montirung ab, richten ihre Strick, Sensen und Wehstein, und so bald längst denen Standarten heraus geruffen wird, so rucken sie vor die Standart, gesattelt oder ungesattelt, mit oder ohne Gewehr, wie es befohlen ist, jedoch allezeit mit ihren Seiten-Gewehr, auf welches die Corporalen wohl Acht zu haben, und die Mannschafft vor die Standart führen, allorten erwarten des mit commandirten Officiers weitern Befehl.

Da dann alles ausgerucket, werden die Fouragierer eingetheilet Squadronen-weiß, ordentlich und Glieder-weiß; marchiren also ab; die Knechte werden ebenfalls hinter jeder Compagnie eingetheilet: Und weil es sich öftters ereignet, daß das Regiment nicht völlig auf einem Ort beyammen fouragiren kan, und sich die Fouragierer theilen müssen, so solle der mitcommandirte Officier auf alle Weis zusehen, damit die Zertheilung ordentlich und Squadron-weiß geschehe, nicht eine Squadron unter die andere vermischet werde, so dann keiner ohne gegebene Ordre bey Leib- und Lebens-Straff sich von seinem Officier entferne, noch voraus lauffe, sondern bey seiner Troupe bleibe, und allein auf dem

dem Ort, wo sie hingeführet worden, und nirgends anders fouragiren, auch nicht ehender hervor rucken, bis ihnen nicht von dem Officier, so alle Fouragiren des Regiments commandiret, anbefohlen wird: Vielweniger sich unterstehen, ausser der Bedeckung sich betreten zu lassen, massen der auswärts streiffende Provoß sie in flagranti aufhengen wird, welches alles, bevor man abmarchiret, durch die Corporalen denen Leuten einzubinden ist.

Die völlige Cavallerie fouragiret niemahlen auf einmahl, es wäre dann eine General-Fourage, sondern wechseln ab, und zwar den ersten Tag der rechte Flügel, den andern der General-Stub, Artollerie und Infanterie, und den dritten Tag der lincke Flügel, und also alternativè einer um den andern, oder wie der commandirende General seine Raisons hat solches anzustellen: Zu solchen grossen Fouragiren wird gemeiniglich ein Stabs-Officier geschicket: Zur Bedeckung derer Fouragiren wird nach Situation des Lands ein starkes Commando hinaus geschicket, welche die Bedeckung, und wie man pfeget zu nennen, eine Kette ziehet, das ist, dergestalten sich postiret, und seine Posten theilet, daß der Feind nicht leicht durchkomme, die Fouragiren etwann überfalle, oder seine Avantage suche, gar die Armée zu attackiren, oder einen Streich anzuhengen; wesentwegen solche Posten gegen einander zu patrouilliren haben, Partien vor hinaus zu schicken, und ihre Præcaution und Vorsichtigkeit dergestalten nehmen, daß, wann was feindliches heraus wäre, sie es also gleich berichten können, und nach Gestalt und Beschaffenheit die Fouragiren mit dem Trompeten-Stoß, Stuck-Schuß oder andern Zeichen, und ausgemachten Signal avertiret werden, sich zu retiriren, oder solche versammeln zu lassen: Und gehöret zu solchem Werk ein wohlverständiger Officier, der nicht etwann aus blinden Allarme solche Confusion machet, daß der Fourage-Tag umsonst, oder etwann ein Einfall oder grössere Confusion entstehe.

Wann eine solche grosse Fouragierung geschiehet, gehet von jedem Regiment ein Hauptmann und 2. Fähndrichs mit einem
Cor:

Corporal per Compagnie, und vom gantzen Regiment ein Corporal mit 12. auch mehr commandirter Mannschafft, deren der Hauptmann einige in der Arrier-Garde der Fouragierer läffet, damit sie sich nicht zuruckwärts debandiren. Die Fouragierer werden öftters aus Befehl auf einen bestimmten Platz beordert, zuweilen marchiren sie gerad von ihren Regimenten aus: Daben jederzeit zu observiren, daß man nicht renne und lauffe, die Leute beysammen gehalten, sich unter andere Regimenten nicht meliren, nichts anders als Gras, oder was erlaubet ist fouragiren, keineswegs aber in die Häuser, Scheuren, Keller, Wein- und Obst-Gärten einfallen, oder auf einigerley Weiß, wie es Namen haben mag, dem Landmann Schaden zufügen.

Wann kein Gras mehr ist, sondern rauhe Fourage geholet wird, oder auch hart Futter, so ist's um so viel härter, daß alles in der Ordnung gehe, also soll der Officier wohl zusehen, wie er solche Fütterung aus den Häusern nimmt, ohne daß man in die Zimmer einbreche, das Haus ausplündere, oder gar in Brand stecke: Zuweilen werden Scheuern und Häuser numerirt, in diesem Fall soll sich keiner unterstehen, in des andern Numero mit Gewalt zu gehen, noch die Numero auslöschen, oder gar falsche darauf schreiben: Die Salvaguardirte Häuser seyend ebenfalls zu respectiren.

Der Officier, so die Fouragierer hinaus führet, soll stets her um reiten, und die Leute antreiben, daß sie hurtig ihre Schwedische oder Sattel-Bünd machen, aufladen, und jede Compagnie mit ihrem Corporal, so bald sie fertig seyend, sich nach Haus begeben, die Officiers aber mit ihren Comandirten, so lang verbleiben, biß das ganze Regiment mit der Fourage im Nachhauß-Marche begriffen ist, welchem sie hernach folgen, und also nachtreiben.

Im Fouragiren müssen diejenige Officiers, so solche hinaus führen, vor alle Excessen, so die Fouragierer begehen, respondiren, wann sie nach Möglichkeit solches abzutvenden nicht gethan haben, und da sie es gewußt, nicht also gleich denunciren; und ist es öftters geschehen, daß mancher seiner Charge nach Gestalt der Sachen darüber verlustiget worden, oder anders Ubel erfahren müssen: Deßwegen einem jeden solle gesagt werden, daß täglich
ein

ein oder auch zwey Profosen mit dem Hencker und Pater ausgehen, und Commandirte bey sich haben, welchen in allem Ernst, und bey Leib- und Lebens- Straff anbefohlen ist, wann sie auf dem Fouragiren jemand ausser der Ordnung oder Bedeckung wider Verbott antreffen, also gleich in flagranti und in loco aufgehangen werden, das Pferd aber nicht von sich geben, bis ihnen davor von dessen Eigenthümer 15. fl. bezahlet worden, wovon ihme Profosen 9 fl. und 6. denen Commandirten zugesprochen wird: Das Kaiserliche Dienst-Pferd aber zuruck geben, wann der Mann, so solches geritten, denunciret ist, und abgestraffet worden; und dieses zwar, wann es auch des commandirenden Generalen Livree wäre: Weilen aber die Profosen nicht überall seyn können, sollen die commandirte Officier diejenige, so sie excedirend finden, durch Commandirte in Arrest nehmen, und in das Lager bringen lassen, und sodann ihr Delictum anzeigen, und wann der Officier, so darzu commandiret ist, durch die Finger sehen wollte, und sie deswegen angegeben worden, zur ernstlichen Verantwortung mit bestem Zug gezogen wird. Bey der Heimkunft fraget der mitcommandirte Corporal von ein- zu anderer Standart, ob die Fouragierer alle zu Haus seynd? erstattet den Rapport dem Hauptmann, oder mitcommandirten Officier, welcher hernach dem Regiments-Commendanten und Stabs-Officieren rapportiret, ist es eine solche Fourage, daß etwann die Inspection über solche Fouragierer ein Stabs-Officier oder auch Hauptmann hat, so muß der Officier, so die Fouragierer des Regiments geführet, selbst in seinem Quartier den Rapport demselben abstatten, welcher Rapport hernach successive bis an den commandirenden Generalen lauffet.

Auf die Wend wird ordinari ein Fähndrich mit einem Corporal und 12. Commandirten geschicket, solche werden ebenfalls bey denen Standarten, wie die Fouragierer heraus geruffen, rufen auch eben in solcher Ordnung heraus, und hat der Officier eben solche Præcaution zu nehmen, und zu observiren, daß die Leute nicht auseinander lauffen, auf Plünderung und Mäusen sich begeben, noch Wein- und Obst-Gärten ruiniren ic. Man

marchiret in die Nähe, wo schönes und gutes Gras ist, da sollen die Pferd allein, oder paar mit paar bespannet werden, zuweilen da kein Schatten ist, werden die Pferde, ehe die grosse Hitz einfällt, wieder in das Lager zur Stangen geführt: Des Fähndrichs mit der Unter-Officier Incumbenz ist, daß sie Acht haben, wann eine Unordnung unter denen Pferden entstehet, sie durch die Commandirte die Leute auftreiben lassen, und einer dem andern helffe, und nicht alsogleich unter dem Schatten faulenzken lassen; dabey auch nicht zulassen, wie es aus Faulheit öfters geschieht, daß sie die Pferde gespannter in das Wasser träncken treiben, auch öfters, wo grosse Præcipitia mit Gräben seynd, aus ihrer Unachtsamkeit die Pferde die Hälse brechen, und Unglück entstehet; dergleichen mehr Observaciones seynd zu beobachten: Wegen dem Rapport zur Nachhaußkunfft hat es gleiche Betvandnuß, wie von Fouragireern gemeldet worden. Vid. Corporals Observations-Puncten, Numero 35. 36.

Marode - Ritt.

S. II. Da wird ordinari ein Fähndrich commandiret, welcher mit einem oder mehr Corporalen und commandirter Mannschaft nach Quantität der Marode, alle übel berittene, das ist, frumme, gedruckte und beschädigte Pferde, und francke Mannschaft vom Regiment führet, zuweilen werden solche voraus geschickt, zuweilen zuruckwärts gelassen, nach Conjunctor, wie man des Feindes halber sich præcautioniren muß: Ordinari aber marchiret solche in der Kühle, daß ehe die grosse Hitz einfällt, sie in das Lager arriviren könne: Da hat der, so solche führet, zu observiren, daß er sich nach denen Kräfften der Menschen und Pferde regulire, unterweilen einen Halt etwann im Schatten mache, und die Marode rasten lasse, wohl Acht habe, daß die gedruckte, francke oder matte Pferde nicht bestiegen, sondern bey dem Zügel geführt werden; seine Obsicht ist ebenfalls, daß niemand zuruck bleibe, noch voraus lauffe, in das Getraid nicht marchiren, in Wein- und Obst-Gärten einfallen, oder andere Excessen begehen,

er muß alles, wie er es übernommen, ohne Abgang wieder nach Haus bringen bey schwerer Verantwortung: Hernachmahlen denen 3. Stabs-Officiern seinen Rapport abstaten.

Faschinen- und Schanz- Arbeit.

§. 12. Solches kommet absonderlich vor bey Belagerungen, wo eine gewisse Quantité Faschinen von einem jeden Regiment verlangt wird; da wird nach Proportion so viel Mannschafft zwar ohne Gewehr, jedoch mit gesattelten Pferden commandiret, welche ein Hauptmann, Lieutenant oder Fähndrich (nach Stärke der Mannschafft) führet, solche nehmen den gehörigen Werkzeug darzu, so sie von der Artillerie empfangen, und hernachmahls wieder ordentlich überliefern; nachdem die Faschinen in angeordneter Länge und Dicke verfertigt, führen sie solche der Zwerg nach über dem Sattel auf das bestimmte Ort, welches oben bey dem Trenchée - Major, Artillerie - Parc, oder bey Eingang der Trenchée ist; läset sich der Officier von demjenigen, der sie übernimmt, ein Recepisse geben, welches Recepisse hernachmahls dem Brigadier - Adjutanten übergeben wird: Zuweilen wird auch einige Mannschafft zur Schanz- Arbeit zu Fuß commandiret, da empfangen sie gegen Quittung das nöthige Schanz-Zeug von der Artillerie, und nach gethaner Arbeit liefern sie solche wieder dahin; hiervon besehe Explication derer Kriegs-Articuln XLV. Nro. 12. Schanzstreich.

Von grossen Ritt oder Commando.

§. 13. Dieses will so viel sagen, daß aus dem ganzen Corpo von der Cavallerie, sowohl Reutern als Dragoner-Regimentern, nach Proportion jedes effectiven und dienstbaren Stands, so viel Mannschafft von jedem Regiment mit gehörigen Ober- und Unter-Officiern commandiret wird, und solches Detachement einem Ober- oder Stabs-Officier, zuweilen auch Generalen eines höhern Characters übergeben wird, welcher nach Befehl des commandirenden Generalen ausgeschickt und beordert

wird, etwann dem Feind Abbruch zu thun, zu recognosciren, Stuck, Proviant, Bagage oder dergleichen zu convoyiren, ein Ort zu recognosciren, solches zu überrumpeln, auch zuweilen vor der Armée zu marchiren, oder die Arrier-Garde zu halten, und dergleichen mehrer Expeditionen halber vom commandirenden Generalen die Instruction und Befehl bekommet: Unter welchen auch die Parthengänger und deren Detachements verstanden werden; weilen aber unendliche dergleichen Expeditiones auch unendliche Præcautionen, Observationen und Anstalten erfordern, also kan hierimfalls über jedes, ohne ein à parte ganzes Buch zu beschreiben, keine weitere Erklärung gegeben werden, als was generaliter dabey zu beobachten ist, und remittire solches auf das von mir gemachte Büchlein oder Extract aller militärischen Operationen, vielmehr aber auf eines jeden eigene Experiencz, Dexterité und Conduite.

Wann nun die Commandirte von jedem Regiment um bestimmte Zeit durch den Officier, so darzu commandiret ist, längst denen Standarten bey dem Regiment heraus geruffen seynd, und von jeder Compagnie die Mannschafft bey der Leib-Standart, als des Regiments ordinari Parade-Platz versamlet, so werden sie gestellet, nemlich so viel Mannschafft von jeder Compagnie in das erste und andere, und so ferne 3. Glieder formiret werden, in das dritte Glied: Von dannen marchiren solche auf den Genera'-Parade-Platz, oder dasjenige Ort, wo solches ganzes Detachement sich zusammen zu ziehen beordert ist: Alldorten stellen oder schliessen sie sich an, nach Rang ihres Regiments: Die Dragoner aber auf beyde Flügel; da nun die völlige Mannschafft zusammen gekommen, und ein starkes Commando ist, wo man Troupen formiren muß, so befiehet der Officier die Troupen zu machen, und commandiret solches seinem Charactere gemäß dem Adjutanten, oder dem mitcommandirten Obrist-Wachtmeister; die Herren Ober-Officiers treten also gleich zusammen, die Herren Hauptleute und Lieutenants machen unter sich ihren Rang oder Ancienneté aus, und da solches gesche-

geschehen, melden sie es demjenigen, der die Troupen formiret, welcher solches aufschreibet.

Indessen, da solche ihren Rang ausmachen, thut derjenige, so die Troupen formiret, die gehörige Mannschafft heraus rufen, also zwar, daß ein jeder Troupe von allen Regimentern Mannschafft und Unter-Officier à Proportion ihrer Stärke habe; wann also von einem Regiment das zum ersten Troupe erforderliche Quantum heraus geruffen wird, so rucken solche Compagnie-weiß unter sich heraus; gesetzt, es würden 4. Mann von einem Regiment zur ersten Troupe begehret, so fänget von selbem Regiment einer von der Leib-Compagnie, einer vom Obristen, einer vom Obrist-Lieutenant, und einer vom Obrist-Wachtmeister heraus, begehret man etwann zu Formirung der andern Troupe wieder 4. Mann, so rucken solche wie kurz gesagt von folgenden Compagnien aus, und wann es völlig ist ausgegangen, fänget man wieder an: Was von Unter-Officiern von einem Regiment gefordert wird, rucket jederzeit der, so älter ist, hervor: Also zwar, daß der Wachtmeister und Corporal von dem ältesten Regiment zu der ersten Troupe komme, der Corporal von dem andern Regiment, und so fort, wann es durchaus gangen, man wieder vom ersten Regiment anfänget auszutheilen: Da nun die Troupen alle formirt worden, die Ober-Officier nach dem unter sich ausgemachten Rang und Ancienneté eingetheilet, das ist, daß der älteste Hauptmann die erste Troupe auf dem rechten Flügel, der andere die andere Troupe auf dem linken Flügel, und so fort in Ordre de Bataille, (wie in des Obrist-Wachtmeisters Observat. Nro. 82. bis 86. das Regiment sich zu stellen hat) jeglicher seinem Posto d'honneur, oder Rang gemäß sich gestellet, werden die Lieutenant ebenfalls also eingetheilet, wann aber aus diesen Troupen eine Subdetachirung ist, so nimmt der älteste Lieutenant jederzeit die separate Troupe.

Es ist allezeit gut, daß in solchem grossen Detachement die Troupen von aller Mannschafft derer Regimenter meliret werden, massen, da es öftters zu starcken Treffen kommet, ein Regiment das meiste einbüßen könnte, und allein leiden thäte.

Wann ein solches grosses Detachement, so theilet man solches in so viel Troupen, wie hernach gemeldet wird.

Nemlich auf beyde Flügel einen Corporalen mit 10 Mann, nach solchem einen Wachtmeister mit 15. dann einen Lieutenant mit 20. daß also solche kleine Troupen die Avant-Garde und Retrogarde des Detachements halten; und seynd solche kleine Troupen gegen dem regulirten Feind in engen und entrecoupirten Land gar dienlich, damit man vornen, hinten, und auf denen Seiten alles observiren und recognosciren könne, um in keine feindliche Embuscaden einzufallen: Auch swann man den Feind attackiret, und angreifen will, solche wohl zu gebrauchen seynd, etwann einzuhauen, in die Flanke einzufallen, den Feind von zuruckwärts abzuschneiden, und dergleichen; massen solche Tröplein, swann sie auch repoussirt werden, sich gleich wieder herstellen können, und durch die grössere Troupen ohne Confusion secundiret werden; auch da man in völliger Fronte den Feind attackiret und poussiret hat, diese kleine Flügels-Tröplein zum Nachhauen, und den Feind zu verfolgen gebraucht werden können: Im retiriren aber zum Scharmuzieren, und den Feind aufzubalten employret werden, und von denen grössern Troupen in der Ordnung souteniret: Seynd also solche kleine Tröplein gleich denen Hussaren zu gebrauchen; dann ohne diesen gar langsam zugehet, swann man erst solche commandiren muß, und im Angesicht des Feinds aus denen grossen Troupen heraus ziehen.

In solchen grossen Detachement ist besser, daß man alle die Dragoner auf die Flügel in Avant-Garde und Retrogarde nehme, aus solchen Troupen formire, und die gehörige Dragoner-Officier darzu thue; die Cuirassier- oder Reuter-Troupen aber in der Mitten behalte, massen solche wegen Leichtigkeit der Pferde auf denen Flügeln besser können gebraucht werden; da auch die Dragoner in vorfallender Occasion zu Fuß zu chargiren haben, und nicht schuldig seyn denen Cuirassiern solches zu gestatten, ausser in der äussersten Noth; massen solches denen Dragonern allein gebühret, sie auch deßwegen exerciret werden, auch ihre Pferde mit denen Reutern nicht kuppeln könnten, man auch sonsten mit
denen

denen schwehr cuirassirten Männern nicht so agiren kan; die vorbesagte kleine Tröplein sollen aber allezeit von aller Mannschafft, sowohl Reutern als Dragonern, meliret seyn, als welche zum meisten hazardiret werden.

Wann also ein solches Detachement dergestalten eingetheilet ist, so observiret jeder seinem Charactere gemäß, was sonsten bey der Armée oder Regimentern ein jeder zu verrichten hat.

Wann das Detachement, es sene klein oder groß, marchiret, so erheben sie das Gewehr, diese, so Spiel führen, rühren dasselbe, auffer nach dem Zapfenstreich: Sie rucken in das Lager ein und aus, campiren auch, wie gewöhnlich bey denen Regimentern practiciret wird: Halten vor jeder Troupe im Lager statt der Standart-Wacht 3. Mann zur Troupen-Wacht: Die Parole und Befehl werden bey dem Quartier des Commandirenden ausgegeben, nach Gestalt, daß das Detachement eingetheilet ist.

Jeder Officier, so commandiret wird, hat sich bey dem Regiments-Commendanten anzumelden, die Befehle des Detachements wegen empfänget er von selbem, an deme er angewiesen ist, oder demjenigen, so dieses Detachement ausschicket, wessentwegen er auch wehrender Zeit von selbem dependiret, und nach dem verrichten Commando selbem auch directè den Rapport bringet.

Da sich ereignete, daß zwen Officiers eines gleichen Characters eintreffeten, und zwischen ihnen ein Rang-Dispute vorkäme, und solches nicht gleich könnte decidiret werden, so müssen solche auf die Decision desjenigen stehen, so das Detachement commandiret; wäre aber solcher Disput zwischen zweyen, so das Commando prætendirten, so müssen sie auf die Decision desjenigen stehen, welcher gleich nach ihnen der Ordnung nach das Commando hat, und dieses zwar, um daß die Herren-Dienste nicht leiden; und haben die Untergebene solchem hernach zu pariren. Es præjudiciret jedoch nichts demjenigen, so unter Commando hat stehen müssen, vor das künfftige, dann es bloß und allein nur per interim also ausgemachet wird, um allen Incon-

veni-

venienzien, so in dergleichen Fällen sich zutragen, vorzukommen, und kan nach verrichteter Sache derjenige Disput mit Gelegenheit bey competenter Instanz ausgemacht werden.

Der aufferhalb commandiret wird, und empfänget etwann die Parole nicht schriftlich von dem Lager auf etwelche Tage, der giebet solche bey seinem Detachement selbstem nach seinem Belieben. Was weiters bey Detachementen zu observiren, wird mehrers ersehen aus Observat. des Adjutanten Nro. 19. bis 27. Die Carabinier und Grenadier thun bey der Armée, vermög ihres Instituti keine Ordinari-Dienste, und werden solche Compagnie-weis, oder aus denenselben so viel Mannschafft detachiret, worzu auch derer Officier commandiret werden: Und hat sich deßwegen keiner zu weigern, wann ein Grenadier-Officier franck ist, daß ein anderer von dem Regiment, auf dem das Commando stehet, dahin gehe.

Es ist nichts schändlicheres und nachlässigers, als wann die Commandirte von einem Regiment nicht auf bestimmte Stund auf dem Parade-Platz erscheinen, oder da etwas unversehens commandiret wird, allezeit eine lange Zeit brauchet, daß man die Commandirte zusammen bringe, wesßentwegen in der Campagne, wann vielfältige Commanden ausgehen, jederzeit bey jeglicher Compagnie 6. Mann, an denen das Commando stehet, commandiret sollen werden, und zwar täglich, darzu ein Hauptmann, ein Lieutenant, und die gebührende Unter-Officier; damit, wann einige Commandirte, es mag seyn im Marche oder Lager, vom Regiment verlanget werden, gleich, so viel es austräget, auf das erste Herausruffen ausrücken können: Also gehen die Commando schleunig fort, das ist zu verstehen, daß diese Commandirte, bis sie verlanget werden, mit ihrem Sattel und Zeug und Zugehörigen dergestalt in Bereitschafft stehen, daß sie samt Sack und Paß fix und fertig seyen; sich auch aus dem Regiment nicht begeben.

CAPUT V.

Von Guarnisonen.

Seilen es sich öfters ereignet, daß die Dragoner zu Fuß Dienste thun müssen, auch ganze Guarnisonen allein, oder mit der Infanterie zu versehen haben, also habe vor nöthig erachtet, davon einige Information zu geben, auf daß man sich darnach reguliren könne.

Imo Ich habe öfters pro & contra reden hören, ob man auch mit der Estandart zu Fuß auf die Haupt-Wacht, in eine Guarnison ziehen solle, so von welchen approbiret, von denen meisten aber nicht; ich erachte auch, daß es auf eine Haupt-Wacht nicht nöthig ist, wie dann auch auf die General-Wacht; dann ich gar oft gesehen, daß sie die Estandart abgeschafft, oder da sie deswegen befraget worden, es nicht haben wollen; wohl aber, da man mit ganzer Compagnie oder Escadron zu Pferd die Wacht hat.

2do. Es begehret öfters die Infanterie, daß die Dragoner in Guarnisonen mit ihnen Dienste thun sollen, jedoch in solchem Fall seynd die Dragoner niemahls mit ihnen zu meliren, sondern man solle ihnen à parte Posten geben: Da man etwann zu Fuß paradiret, gebühret der Infanterie in Guarnison die rechte Hand.

3tio. Die Dragoner, so zu Fuß wachen müssen, sollen ebenfalls nicht mit der Infanterie auf die Parade ziehen; sondern ihre Thor und Posto à parte haben samt ihren Officiern, welche die Rapports zu dem Commendanten und Platz-Major schicken, wie diese von der Infanterie.

4to. Ich habe gesehen, daß die Fähndrich von der Infanterie prætendiret haben, mit denen Leib-Fähndrichen zu roulliren, massen die Leib-Fähndriche von der Infanterie, nicht wie bey uns, Lieutenants-Dienste, und keine andere auffer des Regiments versehen; ist ihnen aber die Decision von einem Löblichen Hof-Kriegs-Rath kommen, daß die Leib-Fähndriche von der Cavallerie und Dragonern allezeit als jüngste Lieutenants zu consideriren

ren seyn, welches eine uralte Sache ist, und dabey sein Verbleiben haben solle.

5to. Wann also ein Dragoner-Regiment allein, oder mit andern Regimentern in Guarnison lieget, so ist auf die Ruhigkeit zwischen ihnen, der Infanterie, Reutern, oder differenten Nationen hauptsächlich Acht zu haben, der dawider handelt, ist in Straff des Commandanten während der 24. Stund verfallen, und andern zum Exempel mit unausbleiblicher Straff zu belegen.

6to. Solle Sonn- und Feiertage um eine gelegene Zeit die Mess gelesen werden, daß der gemeine Mann dem Gottes-Dienst beywohnen und abwarten könne.

7mo Die Sauberkeit in denen Casernen ist vor allen höchst nothwendig, damit durch den Unflat das Ungezieffer nicht überhand nehme, und dardurch Kranckheiten entstehen, dann auch solle die Stadt angehalten werden, daß der Platz, wo die Hauptwacht ist, sauber allezeit gepuzet werde, wie dann auch über den Parade-Platz, wann es möglich, keiner fahre.

8vo. Niemand, es seye dann ein Ober- oder Unter-Officier, solle sich von der Miliz, nach geschehenen Zapffenstreich auf denen Gassen finden lassen, es seye dann, daß sie der Patrouille mit Fundament darthun können, daß sie von ihren Obern Verlaub, und in Diensten verschicket werden, die Contravenienten werden, nachdem sie vorhero auf der Hauptwacht verarrestiret, nach Befund der Sachen abgestrafft.

9no. Bessentwegen auch gut ist, wann man es zuwegen bringen kan, daß denen Burgern anbefohlen werde, daß keiner ohne Licht oder Laterne gehen solle, sonstn selbe auf die Hauptwacht sollen geführet werden.

10mo. Kein Arrestant, welcher der Guarnison übergeben worden, kan ohne des Commandanten, Majors de Place, Wissen heraus genommen oder abgestrafft werden.

11mo. Alle extra Casus, so bey einem oder andern Regiment sich ereignen, seynd dem Commandanten der Bestung ordentlich anzumelden.

12mo. Die Regimenter haben zwen Tag vor Ausgang eines jeden Monats eine ordentliche Monats-Dienst- und Provi-
ant-Tabelle einzugeben, als auch alle Samstag den Kranken-
Extract, dabey die Zustände anzumerken, und solches zwar vor
allezeit ohne Erinnerung; auf dieses ist absonderlich Acht zu ha-
ben, damit der Commandant, welcher von Zeit zu Zeit von seiner
Guarnison relationiret, wann denen Troupen etwas mangiret,
es remonstriren könne, auf den andern Fall alles vorkehren kön-
ne, daß die Kranken in Spitalern oder à parte Häusern wohl
versorget, und wieder aufgeholfen werden, auch wegen conta-
giösen Krankheiten seine Mesures nehmen könne.

13tio. Im Falle eines Allarmes, oder Feuers-Brunst, finden
sich die Compagnien auf ihren assignirten Allarme Plätzen mit
Ober- und Unter-Gewehr; man soll deswegen jedwederm Regi-
ment so viel Allarme-Plätze austheilen, auf daß in Casu, daß es
vonnöthen ist, keine Confusion entstehe, dann nichts bessers ist,
als wann alles so disponiret, daß man in ereignenden Fällen nicht
zu viel Dispositionen erst zu machen habe.

14to. Die Cavallerie sattelt allogleich, und rücken vor die
Casernen, halten ihre Sack und Pack in Bereitschaft, man läset
einen Corporal und von jeder Compagnie 3. Mann, um die Ca-
sernen zu bewachen, läset von der Mannschafft, so auf den Platz
kommt, so viel als vonnöthen zum Löschen commandiren, ande-
re, so die Leute, welche sich plünderns halber in die Häuser verfü-
gen, auseinander jagen, und davon abhalten; wessentwegen, so
bald eine Brunst entstehet, ist allogleich eine Wacht dahin zu schi-
cken; habe auch in Feuers-Brunsten unter andern guten An-
stellungen gesehen, daß die Mannschafft zum Löschen comman-
dirt wird, welche vorhero jederzeit die Patron-Taschen ableg-
gen, von dem Wasser oder Brunnen an, bis zu der Brunst in einer
Linie rangiret worden, von Hand zu Hand, die lederne Feuer-
Geschirr voll Wassers in Geschwindigkeit darreichen, und die
leere wieder von Hand zu Hand zuruck bekommen.

15to. Es sollen auch die commandirte Wachten alle auf dem
Parade-Platz ohne weitem Befehl zusammen kommen, und wann

sie noch nicht commandiret wären, die Regimenter also gleich ohne weitere Ordre, ein dergleichen Quantum geschwind commandiren; die Wachten aber, so nicht auf dem Parade Platz abgetheilet werden, als die Regiments-Wachten und dergleichen, gehen gerad auf ihren Posto, daß also die sämtliche Wachten verdoppelt seynd; man schicket auch Detachirte zu des General oder Commendanten Behausung, wie dann auch zu andern, vor die man Consideration hat.

16to. Auf Feuer und Licht ist wohl Acht zu haben, wessentwegen man nicht mit Spänen statt des Lichts herum gehen solle, gleichwie absonderlich in denen Quartiern auf dem Land die Bauern es pflegen zu thun, zu dem Ende auch die Lieutenants und Fähndrichs in denen Casernen fleißig vigiliren sollen, auch zusehen, daß die Caminen von Zeit zu Zeiten wohl gefehret werden.

17mo. Um 10. Uhr aber muß alles Feuer, so wohl bey Officiers als Marcketendern ausgelöschet seyn, der darwider handelt, hat eine exemplarische Straffe zu erwarten, nicht weniger die Officiers, so daran schuldig wären, und weilen dergleichen Unglück öftters entstehen, daß man das Holz auf denen Defen, Herden, oder in denen Caminen trucknet, also wird solches absolute und unter schwerer Straffe verboten; ist ein Camin nicht im besten Stand, so soll der Officier es avisiren, auf daß man selben, so die Disposition deswegen hat, darzu halte, daß die Reparation geschehe.

18vo. Da eine Feuers-Brunst entsethet, solle der Officier, so etwann darzu geschickt wird, seine Soldaten zu commandiren haben, die aber von Seiten des Magistrats, die Burger-schafft, und einer dem andern helfen, noch aber weder in Worten noch Wercken übel tractiren, wie dann auch denenjenigen, so in solcher Noth ihre Sachen salviren und retten, nichts hinweg nehmen, oder selbst das Haus plündern, bey Lebens-Straff.

19no. Wann etwann ein grosser Sturm-Wind sich erhebet, so soll der Platz-Major dem Commendanten avisiren, welcher dann Werb-streich auf allen Posten wird schlagen lassen, um die Leute zu avisiren, daß sie auf das Feuer Acht haben, und in allen
Defen,

Defen, Caminen und Herden das Feuer auf einmahl auslöschten, solches die Unter-Officier visitiren.

20mo. Der Platz-Major, oder der solche Dienst versteht, solle monatlich die Casernen bereiten und visitiren, ob alles in guten Stand ist, er hat auch wochentlich das Gewicht derer Fleischhacker und Becken des Proviand-Amtes visitiren zu lassen durch die von der Stadt darzu expressè Deputirte, darzu man einen Corporal mit 6. Mann geben kan, wann man einiges verfälschet findet, die Leute gleich in Verhaft nehmen, und der Stadt-Justiz übergeben, da sie die gebührende Justiz zu thun versprochen haben; das ist diejenige, so darunter gehören, als wider welcher Privilegia man nicht handeln kan; solche Bewandnuß hat es auch mit denen Arrestanten der Burger-schafft, so etwann die Patrouille oder Wachten, wegen gehabter Händel in Arrest genommen.

21mo. Der Magistrat solle auch öftters die Bordels und Dienstloses Gefind exterminiren lassen, und die verdächtige Häuser mit Hülff der Soldatesca visitiren.

22do. Der Platz-Major hat Acht zu haben, daß die Burger nicht etwann bauen, oder Gärten anlegen, wo es der Fortification nachtheilig ist, oder selber Grund und Boden.

23tio. Denen Soldaten ist gleichfalls nicht erlaubt, in denen Gräben zu fischen, oder ein- und anders Holz zusammen zu klauben, Graß abzuschneiden, ic. noch weni-ger Pallisaden aus-reißen, oder die umgefallene wegtragen.

24to. Man solle denen Burgern gleich in Anfang befehlen lassen, keine Montirungs-Sorten, es mag alt oder neu seyn, denen Soldaten abzukauffen, wie dann auch weder Gemeinen noch Officiern zu creditiren, dann sie keine Bezahlung vom Regiment aus zu hoffen werden haben.

25to. Die Wachten bey denen Thoren sollen nicht zulassen, daß jemand dahin komme, etwas von denen Bauern, so etwann Victu-lien herein bringen, zu kauffen, dann diese Vorkauffer ordinar dahin gehen, um alles aufzukauffen, und es hernach zu vertheuern, sondern es solle alles auf dem Platz verkauffet werden.

26to. Es soll auch von dem Magistrat aus eine Taxa aller

Victualien gemacht werden, damit auf denen Markt-Plätzen keine Zwistigkeiten entstehen, auch billig ist, daß der Soldat dabei bestehen könne, wesentwegen so wohl im Feld, nemlich dem Haupt-Quartier, oder Guarnison man trachte, daß alles um einen billigen Preis zu bekommen sene, und unter grosser Straff, weder auf Strassen, noch bey denen Thoren nicht das geringste verkauffet werde; um dieses in eine schöne Ordnung zu bringen, habe in wohl regulirten Städten gesehen, daß man zu gewisser Stund erstens einen Fahnen ausstecket, vor welcher Aussteckung keiner nichts verkauffen darff, gehet auch einer vom Magistrat herum mit denen Stadt-Dienern, und so bald sich jemand auf dem Markt beklaget, daß er theurer als nach der auf dem Markt aufgehengten Taxa-Tafel etwas bezahlen müssen, solcher Verkaufser bey dem Kopff genommen, eben auch wann die Victualien verdorben seynd, oder unzeitiges Obst und Früchte, oder gar zu junges Fleisch, wie dann auch in Sommers-Zeit Schweinen-Fleisch, und dergleichen verkaufft wird, solches so gleich auf die Erden geworffen und verdorben wird, den Ubertretter dieses Verbots mit Prison und Geld-Straffe belegt. Ebenfalls hat der Magistrat wegen der Münz oder derselben Valuta eine Ordnung zu machen, um allen Zanck und Raufferey zwischen Soldaten und Burgern zu vermeiden.

27mo. Kein Regiment hat Fug und Macht mit Ober-Gewehr auszurucken, es sene zum Exerciren, Begräbnuß, Execution oder andern Sachen willen, sie mögen Namen haben wie sie immer wollen; vielweniger ist ihnen erlaubet das Gewehr zu lösen, oder die Trommel zu schlagen, es sene einschichtig, oder gesamt.

28vo. Denen Regimentern wird frengestellet, ihre Fahnen bey sich selbst zu verwahren, oder um die Wachten zu ersparen, auf die Haupt-Wachten zu lieffern, allwo sie selbst solche verwachen: In dem ersten Fall wird dem Commandanten des Regiments oder Bataillon seine ordinari Schild-Wacht, und über solche noch eine mit gepflanzten Bajonet bey denen Fahnen gestattet, in dem letztern hingegen bekommt er nichts, als die gewöhnliche Schildwacht von der Haupt-Wacht; wollte der Regiments-

ments-Commendant die Standarten und Paucken in seinem Quartier beyfammen halten, so hat er die gewöhnliche Wacht von einem Corporalen und 12. Gemeinen mit einem Tambour, welcher alle gewöhnliche Streich schläget. Würden aber die Standarten bey denen Hauptleuten gelassen, so gehören die Standarten im Winter und Friedens-Zeiten in des Hauptmanns Zimmer, die Schildwacht vor der Thür: Im Sommer und Kriegs-Zeiten aber innerhalb der Hauß-Thür, die Schildwacht eben darben.

29no. Keiner, sen auch wer er wolle, solle sich unterstehen einen leeren Wagen, so wohl in: als auffer der Vestung aufzufangen, und solches sich eigenmäsig unter ein: oder anderm Prætext, als zum Holz oder Heu führen, bedienen.

30mo. Das Gras auf denen Rampatten, und übrigen Fortifications- Werckern kan demjenigen, so dieses Emolument gebühret, gestattet werden, jedoch, daß solches mit Leitern geschehe, wo man mit der Hand nicht zulangen kan, auf daß die Wasen nicht zertreten werden, wie auch, daß sie das schlimme Gras und Mißkraut auf ihre Unkosten ebenfalls abschneiden, ausrotten, und sauber puzen.

31mo. Da man in eine Garnison oder Quartier einrucket, ist gleich anfänglich mit dem Magistrat zu concertiren, auf daß alle Deserteurs aufgehalten werden, damit sie auch auf denen Zoll-Maut-Häusern, wie auch Pässen. Überführen und dergleichen anbefehlen, daß sie denen durchpassirenden Soldaten ihre Pässe abfordern, und daferne sie keine haben, verarrestiren, und dem Regiment avisiren, eben dergleichen Befehl auf die Dörffer und Markflecken geben, und vor jeden Deserteur, so sie anhalten, eine Discretion versprochen wird; alle Hintweggejagte, oder aber, so Nasen und Ohren abgeschnitten haben, oder gebrandmarckt seynd, sollen sich nicht aufhalten wo Troupen sich befinden, sondern aus dem Land gehen, sollten sie ertappet werden, in der Prison gehalten, so lang biß man sie auf die Galeeren bringen kan, oder zu einer Arbeit, indeme solche sonst Strassen-Krauber seynd; vielweniger aber sollen sie einem Deserteur Aufenthalt geben,

geben, keine Montur, Gewehr, oder was Namen haben mag, weder kauffen, noch darauf Geld leihen, in Summa mit denen Soldaten keine Gemeinschaft haben.

32do. Wegen der Spiel-Platz solle der Provos fleißig nachsehen, wie auch der Regiments-Adjutant, und jeder Officier, so es weiß, anzeigen, auf daß man selbe zerstöhre und verhindere, dann vieles Unheil dardurch entstehet; man kan wohl zuweilen eine Regelstatt gestatten, soll aber nechst an der Casernen oder Lager seyn, die Corporalen auch öffters dahin gehen, und zusehen, ob nicht etwann die Leute zu hoch spielen, oder Kauffhändel darbey entstehen, dann es absolute nicht zugelassen soll werden, daß sie um Geld spielen, sondern um Wein und Bier, welches sie hernach mit einander verzehren, auch von andern Regimentern zu diesem Spiel niemand gelassen werden; wann die geringste Inconvenienz vorbey gehet, sollen die Regel-Platz gleich eingeworffen werden.

33tio. Bey der Infanterie ist gebräuchlich, daß wann ein Officier auf der Wacht ist, und aufferwärts commandiret wird, so ist, wann das Commando auf ihm stehet, daß man selben von der Wacht, und Ordinari-Posten ablöset; solches aber ist bey der Cavallerie das Contrarium, dann welcher einmahl im Dienst eingetretten, kan nirgends mehr hin commandiret werden, biß seine 24. Stunden vorbey seynd.

34to. In einer Guarnison wird die Tagwacht, oder auf Französisch die Reveille geschlagen, vid. Explicat. der Kriegs-Articuli XLV. Nro. 8. das ist, wann der Tag anbricht; alsdann hören die Schildwachten auf anzuschreien, gleich darauf wird Vestund geschlagen.

35. Alsdann solle der Major, Stadt-Lieutenant oder Platz-Adjutant mit einem Corporalen, und etwelcher Mannschaft von der Hauptwacht die Schlüssel bey dem Gouverneur abholen, und auf die Hauptwacht tragen, welchen die Hauptwacht das Gewehr præsentiret, wie dann auch, wann sie von dar wieder sammentlich zu dem Gouverneur getragen werden.

36to. Auf die Hauptwacht werden von jeder Pforten ein Unter Officier, oder in dessen Abgang drey Mann geschicket, so rapportiren, was etwann des Nachts passiret, welche die Schlüssel von dem Platz-Adjutanten empfangen, und die Thor in Präsenz des Officiers, welcher auf dem Posto commandiret, wo nicht des Platz-Majors selbst, geöffnet werden.

37mo. Die Schlüssel werden wieder auf solche Art auf die Hauptwacht zurück geschickt, und von denen obbesagten wieder zu dem Gouverneur getragen, nach diesem thun alle Posten abemahlen den Rapport auf die Hauptwacht, und der Officier von der Hauptwacht dem Commandanten; wann aber was importantes vorfiele, solle es dem Commandanten selbst von denen Posten zugleich schleunig angedeutet werden.

38vo. Ehe und bevor man die Pforten recht eröffnet, schicket man eine Patrouille zu Pferd hinaus, um zu recognosciren, und giebet auch etwelche Mannschafft zu Fuß, mit welcher längst der Gräben oder etwann Gebüsch patrouilliret wird, um, daß man etwann eine feindliche Embuscade entdecken könne.

39no. Die Thore aber seynd zu allen Zeiten zu öffnen, daß, ehe die andere Zug-Brücken, oder Thor geöffnet, die erste Brücken, oder Thor allezeit wieder zugemacht werde, dann die zur Wacht gegebene Leute bey der Barriere, oder Schlag-Baum so lang bleiben, bis die Patrouillen wieder zurück kommen; haben sie etwas feindliches verspüret, so wird solches dem Gouverneur berichtet, und die Thor geschlossen gehalten.

40mo. In Kriegs-Zeiten solle der Platz-Major selbst die Thore auf- und zusperren, und solchen gefährlichen Dienst keinem anvertrauen, die Wacht allemahl austretten, und so lang im Gewehr stehen.

41mo. Wann das erste Thor geöffnet wird, so setzet man die darzu commandirte Leute die Fronte gegen das Thor, welche das Gewehr mit dem Daumen auf den Hahn halten, nach diesem wieder zu dem andern Thor gehen, nachdem das erste wieder geschlossen; und also bis zum Schlag-Baum ein gleiches machen.

42do. In Kriegs-Zeiten, wann ein Thor geöffnet wird, ver-

stärcket man die Thor-Wacht von der Hauptwacht, welches die Reserve heisset, und nach geschehener Sache wiederum einrucket.

43to. Wann einer des Nachts herein gelassen wird, so er öffnet und sperret man eben so consecutivement die Thor und Aufzieh-Brücken, und changiret auch wohl gar die Parole.

44to. Ben Friedens-Zeiten, wann man nemlich gar nichts zu besorgen, werden die Thor erst beim Zapffenstreich recht geschlossen, so bald es finster wird, zugehalten, und keine fremde Leute herein zu lassen, sondern es wird nur offen gelassen wegen der Leute, so in denen Vorstädten wohnen, welche noch zu Fuß heraus und herein gehen wollen.

45to. In einer Guarnison wird allezeit ein Regiments-Tambour mit dem dritten Theil derer Tambours, die Essemble oder Vigator, das ist, auf die Wacht geschlagen, und zwar eine Stund vorher, ehe die Wacht auf dem Parade-Platz zusammen kommen solle, sie machen eine oder zwen Tour auf dem Platz, hernach separiren sich die Tambours, und schlagen längst der Gassen, allwo die Regiments-Commandanten logiren, nach diesem gehen sie nach Haus; die, so commandiret seynd, bleiben auf dem Parade-Platz; ist zu verstehen, wann eine weitläuffrige, grosse Guarnison ist, da aber nur ein Regiment in Guarnison lieget, schlagen nur die Helffte von obbesagten Tambours.

46to. Da dann die Essemble oder Vigator geschlagen ist, vid. Kriegs-Articul XLV. Vigator Nro 3. gehen eine Viertel-Stunde darnach die Commandirte auf den Parade-Platz, allwo die Mannschafft abgetheilet wird; die Commandirte von jedem Regiment versammeln sich vorher bey ihren Casernen, und gehen mit ihren Unter-Officiers dahin; die Wachten sollen Sommers-Zeit um 7. Uhr, und Winters um 8. Uhr ablösen, stehet deßwegen in Belieben des Commandantens.

47mo. Wann auf ein Detachement oder Wacht, Dragoner zu Fuß commandiret würden, so schlagen sie allezeit ihren Marche, und haben auch allezeit die Avant-Guarde.

48vo. Die Hauptwacht solle allezeit von einem Regiment enn, wann es möglich ist, welche nach ihrem Alter rouliren; je-
doch

doch da alle Fahnen allsdorten seynd, kan es nicht geschehen, massen die Fahnen eines jeden Regiments von einigen darzu Commandirten müssen verwachet werden, sie also dann schon von denen Regimentern meliret seyn müssen.

49no. In denen Bestungen, wo man nicht arbeiten thut, werden die Wachten also eingerichtet, daß alle 14. Tage ein Regiment Wacht-frey sene, und dasselbe exerciren könne.

50mo. In Friedens-Zeiten, da kein Feind zu befürchten, sollen die Wachten so ausgemacht werden, damit der Soldat alle vierte Nacht auf die Wacht komme, und der Officier die fünffte oder sechste, auffer es wären deren viel absent, oder durch Krankheit verhindert; zu einer förmlichen Garnison sonst calculiret man, daß allzeit das dritte Theil employret werde.

51mo. Nachdem dann um die destinierte Stund die commandirte Mannschafft auf den Parade-Platz gekommen, werden sie durch den Platz-Adjutanten meliret, und also vermischer in Reihen und Glieder abgetheilet, mit dieser Beobachtung, daß die Unter-gleich denen Ober-Officiern die Posten-Zettul heben sollen.

52do. Da alles abgetheilet ist, solle der Platz-Adjutant die Handgriff vorhero machen lassen, weilien aber bey jedem Regiment ein absonderliches Exercitium ist, und sie also melirter es zugleich nicht machen könnten, so ist es nur zu verstehen, wann ein Regiment nur allein sich befindet; können aber die Commandirten von denen Regimentern, ehe sie auf den Parade-Platz gehen, da sie bey ihren Casernen zusammen kommen, solche Handgriff machen.

53io. Die Hauptwacht wird allezeit auf den rechten Flügel gestellet, und die andere Wachten so fort; die Posten werden wie schon gesagt, durch das Loß gezogen, auffer der älteste Hauptmann, welcher die Hauptwacht hat, und andere Posten von ihm dependiren; es verstehet sich von selbst, daß der jüngere Lieutenant zu dem ältesten Hauptmann kommet, und der älteste eine separirte Post zu nehmen habe.

54to. Der Platz-Major soll auf dem Parade-Platz gegen-

wärtig seyn, und durch den Stadt-Lieutenant oder Platz-Adjutanten die Parade stellen lassen, das ist die Abtheilung machen; da alles gestellet ist, erkundiget er sich noch einmahl bey dem Commandanten, ob er nichts weiters zu befehlen hat.

55to. Wann die alte Wachten wieder auf den Parade-Platz zurück kommen, lässet er sich mündlich Rapport geben, und rapportiret dem Commandanten.

56to. Es ist zu beobachten, wann die Wachten auf der Parade über 200. Mann seynd, so machet man einen Major du Jour, welcher die Parade stellen läßt, ist es unter 200. Mann, lässet es der Platz-Major stellen.

57mo. Wann die Wacht aufziehet, oder wehrenden Gottes-Dienst, auch da Functionen, Processionen, Executionen und dergleichen in der Stadt geschehen, ist das vordere Thor zu sperren.

58vo. Da die ganze Parade gestellet, das Gewehr visciret, ob es geladen: Das ist, daß sie den Ladstock in Lauff thun, frisch Zünd-Kraut aufgeschüttet, das Gewehr sauber gepuzet, der Soldat 24. Schuß in Feindes-Gefahr, in Friedens-Zeit 12. in seiner Patron-Taschen habe, und da der Major etwann unversehens einen Mangel findete, den Corporalen, so solche Mannschafft aufgeführt, rechtschaffen abgestraffet; alsdann schlagen die Tambours auf dem Platz auf und ab Vigator, welche in zwen Glieder, wann ihrer wenig seyn, marchiren; machen mitten vor der Parade einen Ehrenß, und schlagen Rast, gleich darauf einmahl Marche. und darauf abgeschlagen, die Wacht hält indessen das Gewehr vor dem Fuß: Daß man obbesagte Streich schläget, ist um der Ursachen, daß sich niemand excusiren kan, und die Unwissenheit vorschützen. Vid. Kriegs-Articul XXXIII. XLV. Alsdann fänget man an die Betstund zu schlagen, und wird solche wie gewöhnlich verrichtet, das Gewehr hernach geschuldert.

59no. Nach diesen defiliret jede Wacht nach der andern auf ihren Posto, die Hauptwacht bleibet stehen, biß alles abmarchiret ist, auf daß der Hauptmann sehen kan, ob alles richtig abmarchiret seye.

60mo. Wann auf dem Parade-Platz jeder Officier den Befehl von dem Platz-Major empfangen hat, läßt er, wie vor gemeldet, abmarchiren, das Spiel schlagen, und zwar, da er von einem andern Regiment wäre, welches einen differenten Marche hätte, so muß er selben Marche schlagen lassen dessen Officier, so die Hauptwacht hat.

61mo. Die Ablösung geschieht, daß er sich gegen über der alten Wacht stelle, wann es der Terrain permittiret, sonst die alte Wacht etwas Platz geben muß, damit die neue ihrer linken Hand aufmarchiren kan.

62do. Alsdann gehen die zwen beeder Wachten commandirende Officier gegen einander etwas entfernt vor der Fronte, und verläßt der Officier von der alten Wacht alles, was zu thun ist, dem von der neuen: Die Unter-Officiers, Gefrenten und Calefactores tretten heraus, um sich einander zu überlieffern, und die Corps de Garde, Schilderhäuser, und alles was davon dependiret, visiciren; nachdem die alte Wacht das Gewehr vor den Fuß genommen, nach diesem die neue, und die Officier ihr Gewehr hinweg gegeben haben.

63tio. Die neue Schildwachten stellen sich vor die Fronte, und werden durch die alte und neue Gefrente, oder die man darzu machet, die alte Posten abzulösen, geschicket; welche die alte Posten oder Schildwachten wieder zurück bringen; nachdem sie sich mit der Fronte gegen die Wacht gestellet, und alle beyammen seynd, rücken sie in das Glied, wohin sie gehören. Vid. Kriegs-*Articul* XXXIX. in *Explication* derer Schildwachten.

64to. Nachdem aber, wie gesagt, alle Posten abgelöset, und eingerucket seynd, auch alles, was zu thun, verlassen, ein Unter-Officier dem andern ebenfalls von allen und jeden informiret, das Corps de Garde sauber ausgepuzet, die Schilderhäuser und alles in bester Ordnung übergeben, die Schildwachten, wie nachgehends gemeldet wird werden, in Ordnung aufgeföhret, abgelöset, und eingerucket, alsdann gehöret, daß die alte Wacht der neuen die Ehre gebe, und præsenticiret zum ersten das Gewehr, und in wäherender Zeit auch die neue, die alte marchiret ab, aus

ihrem Posto auf den Parade-Platz, allwo sie abgedancket wird, sollte es auf eben dem Platz abgedancket werden, so marchiret die Hauptwacht zwar mit klingenden Spiel ab, wann sie aber völlig heraus, marchiret sie wieder auf, præsentiret abermahl das Gewehr, läffet abschlagen, und verkehrt schultern.

65to. Die andere kleine Posten, ausser der Hauptwacht, marchiren 100. Schritt von ihren Posto ab, thun abdanken, und verkehrt schultern.

66to. Es geschiehet, daß wann schönes Wetter, und die Bestung nicht allzu weitläufftig ist, man erwartet, bis die ganze Parade abermahlen zusammen kommen ist, wo hernach alle zugleich abgedancket werden.

67mo. Da der commandirende General in Guarnison kommet, giebet allezeit das älteste Regiment die Wacht vor ihm, wann ein Ambassadeur, oder fremder grosser Ministre durch eine Guarnison passiret, und sich alldorten aufhält, so giebet man ihm eine doppelte Schildwacht mit gepflanzten Bajonet; da es aber ein Kaiserlicher Botschaffter ist, so stellet man ihm eine doppelte Schildwacht vor die Retirade, und eine Compagnie auf die Wacht mit der Fahnen; oder besser die Grenadier-Compagnie.

68vo. Die Officiers sollen 24. Stund auf ihren Posto verbleiben, und nicht davon gehen; denen Soldaten einen nach dem andern, oder zweyen zugleich von denen kleinern Posten; von der Hauptwacht 4. Mann, nach Stärke oder Schwäche der Wacht, kan man verlauben ihr Speiß und Tranck zu holen; besser ist es, wann man es zuwegen bringen kan, (da die Stadt nicht etwa zu groß und weitläufftig) daß die Cameraden ihnen solches bringen.

69no. Das Gewehr ist von denen ordinari Wachten, nicht weiter als 50. Schritt von ferne zu præsentiren; dabey zu merken, daß man sie auf die General-Commando gewöhnlich muß, absonderlich da die Mannschafft von einem Regiment ist, und gleiche Handgriffe machet; das ist zu verstehen v. g. das Gewehr liegt auf der Erden, so befiehlt der Officier nach meinem herausgegebenen Exercitio: Das Gewehr an die Schulter: Erheben sie das Gewehr mit 3. Tempo auf den Arm, von dannen mit 3. Tempo

po an die rechte Schulter; ohne daß der Officier befiehet: Er hebt das Gewehr, das Gewehr auf den Arm, hernach an die Schulter, sondern sie müssen diese 9. Tempo mit einer Gleichheit nacheinander machen; nach diesem befiehet erst der Officier: Das Gewehr auf den Arm! welches präsentiren heißet; seynd auch in allen andern Occasionen diese General-Commando zu gebrauchen, und die vielfältigen Commando-Wörter zu vermeiden, dann solche nur vor das Exercitium gehören.

70mo. Die Hauptwacht und alle andere Wacht-Posten gehen des Tags von der Tag-Wacht, nemlich bis zum Zapffen-Streich, allen Generals-Personen, Obristen, Obrist-Lieutenants und Obrist-Wachtmeistern, und wegen welcher es sonst noch specialiter anbefohlen würde, so oft sie darauf zu oder so weit vorbei gehen, daß sie den Posto sehen können, ins Gewehr, wann sie annahen, präsentirend: Vom Zapffen-Streich aber bis Tag-Wacht nehmen sie solches nur neben dem Fuß: Wann das Hochwürdige vorbei getragen würde, stehen sie eben in das Gewehr, und da es näher ankömmt, schlagen sie Marche und präsentiren, und wann es ganz nahe vorbei gehet, niederknien, mit dem Spiel aber indessen haltend; wann solches vorbei, sie wieder aufstehen, und das Spiel schlagen, bis es völlig passiret: Wann die Schlüssel von oder zu denen Thoren, und vom Commandanten dahin gebracht werden, präsentiren sie ebenfalls: wie auch, wann die Ronden ankommen: Da Zapffen-Streich und Tag-Wacht geschlagen wird, ruffen sie an, da ihnen geantwortet wird: Zapffen-Streich oder Tag-Wacht, präsentiren sie, nach welchen die Tambours abschlagen: Zur Schaar-Wacht stehen sie nur mit dem Gewehr vor dem Fuß: Wann eine Leich ziemlich nahe vor dem Posten vorbei getragen, oder eine Procession (wo nicht das Hochwürdige) passirte, nehmen die Posten das Gewehr vor den Fuß, es wäre dann jemand von der Begleitung, dem sie zu präsentiren schuldig: Eben wann ein Allarme, Feuers-Brunst, oder Execution auf dem Platz gehalten wird, oder, daß aus Befehl des Commandanten jemand auf der Wacht abgestraffet wird. Wo grosse Guarnisonen seynd, wird wegen des
Präsen-

Präsentiren eine Ordnung gemacht, daß dem Commendanten, und allen Generalen allemahl, dem Obristen 4mal, dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister 2mal, dem Platz-Major 3mal, (weilen die Wachten von ihme dependiren) präsentiret wird, die anderemahl denen Obristen das Gewehr vor dem Fuß, dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister nur heraus gerucket, und die Hüte abgezogen; Ist aber ein Officier von derer Stabs-Officier, so präsentiret er dem Obristen allemahl, dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister das Gewehr vor dem Fuß: Und sollen die Schildwachten wohl Acht haben, allezeit zu rechter Zeit zum Gewehr zu ruffen: Und wird wegen des Präsentiren in Einrichtung jeder Guarnison, welches à parte befohlen.

71mo. Wann das Hochwürdige vorbei getragen wird, präsentiret die Hauptwacht wie schon gesagt worden, und schicket einen Corporal mit 4. Mann, dasselbe hin und her zu convoyiren, welche die Leute obligiren sollen, auf der Gassen niederzuknien; etwelche glauben, daß die Mannschafft mit entdecktem Haupt gehen solle, welches nicht recht ist, dann wann der Soldat in der Function seine Ehren-Bezeigung machet, er allzeit den Hut auf dem Kopff haben muß, welches die größte Ehre ist, so er beweisen kan.

72do. Habe hieher die Regul zu Präsentirung des Gewehrs, und Spielschlagens, so zu Brüssel unter Commando Ihro Excellenz General-Feld-Maréchal Daun, und zugleich Gubernatoren practiciret worden, setzen wollen.

Imo. Des Gouverneurs General-Wacht, wann das Hochwürdige vorbei gehet, präsentiret solche das Gewehr, und schläget das Spiel, wann selbes in die Nähe kommet, fället so wohl Officier als die Mannschafft mit entblöstem Haupt auf die Knie nieder, der Fähndrich läßt das Eröndl von dem Fahn bis auf den Boden sincken, und erzeiget, wie es gebräuchlich, die schuldige Devotion.

2do. Dem Gouverneur-General und Gouvernantin wird das Gewehr präsentiret, das Spiel geschlagen, und läßt der Fähndrich seinen fliegenden Fahnen vor ihme sincken.

3tio. Der Familie des Gouverneurs - Generals Herrn Sohn, Graf und Gräfin wird nebst fliegender Fahn das Gewehr präsentiret.

4to. Dem General - Feld - Maréchal Graf Vehlen, präsentirt die Wacht das Gewehr, und läset der Fähndrich eben falls völlig sincken.

5to. Dem General - Feld - Zeugmeister, und General der Cavallerie präsentiret die Wacht das Gewehr, und der Fähndrich hält den Spitz von seiner fliegenden Fahn in der Hand.

6to. Dem General - Feld - Maréchal - Lieutenant präsentiret die Wacht das Gewehr, und der Fähndrich hält den Fahnen halb offen.

7mo. Dem General - Wachtmeister präsentirt die Wacht das Gewehr, und der Fähndrich nimmet den Fahnen nur aufgewickelt in die Hand.

8vo. Denen Obristen und Commendanten derer Regimenter von der Guarnison, präsentiret die Wacht das Gewehr, wann sie das erstemahl des Tags vorbei gehen, der Fähndrich aber, nimmet an statt der Fahnen den Springstock in die Hand.

9no. Dem Platz - Major, wann er das erstemahl die Wacht visitiret, tritt die Wacht zum Gewehr, nimmet das Gewehr vor dem Fuß, ohne zu präsentiren.

10mo. Die übrigen Posten und Wachten präsentiren allen Generalen und Obristen, die Schildwachten aber allen obigen, so wohl als allen Officiern von der Guarnison, so oft als sie vorbei gehen, das Gewehr.

73tio. In einer Guarnison gebühret jedem Gouverneur der Bestung eine à parte Wacht, mit einem Tambour zu Ehren seines Commando, zweissen die Hauptwacht allein, wegen des Lands - Fürsten, und Gouverno den Posto hält, wann er selbst (wie es gemeinlich geschieht) um die Mannschafft zu erspahen, sich nur der Schildwachten contentiret; und gebühret zwar solche nach seiner Charge und Character: Dem Generalen, so allein in einem Land commandiret, 2. Schildwachten mit blossem Bajo-

net vor die Stubenthür, und zwey vor die Behausung; dieses geschieht nicht aus Respekt eines Commandanten, sondern, daß solcher zugleich in dem ganzen Land das Gouverno führet.

74to. Dem Commandanten in Charactere als Feldzeugmeister, Feld-Maréchal-Lieutenant, oder General-Wachtmeister, so nicht zugleich im Land commandirt, gebühren zwey Schildwachten, mit bloßen Bajonet vor die Retirade, und eine ohne vor die Behausung.

75to. Denen unter seinem Commando befindlichen Generalen, oder welcher nach ihm die Stelle eines Commandanten vertritt, eine Schildwacht mit gepflanzten Bajonet, vor die Retirade, und eine ohne für das Quartier; hierinnen bestehet einzig und allein der Unterschied zwischen einer Guarnison und dem Feld, dann sonst die völlige Wacht bleibet, wie es einem jeden gebühret.

76to. Denen übrigen Staabs-Officiern aber gebühret vor der Behausung, jedwedern eine Schildwacht, ohne Bajonet, und so sich zu trüge, daß ein Hauptmann vom Regiment Commandant wäre, so gehöret solchem auch eine Schildwacht, aber nicht vor dem Haus, sondern in dem Haus darinnen haltend; gleichwie dann alle Schildwachten, so etwann zur Montirung oder dergleichen Orten gesetzt werden, niemahlen vor dem Haus zu stehen haben.

77mo. Der Platz-Major bekommt eben eine Schildwacht von der Hauptwacht, oder andern nechst entlegenen Posten.

78vo. Seynd aber solche Posten, so weit entfernt, so richtet man ein à parte Corps de Garde auf, welche alle diese Schildwachten bestreiten.

79no. Dergleichen Bewandnuß hat es mit einem Commissario, so etwann Geld unter Händen, oder zur Musterung kommt, nach welcher sie aber wieder abgehet.

80mo. Es ist absonderlich darauf Acht, zu haben auf jenes, was meistentheils in denen Corps de Garden passiret, allwo die Herren Officiers sich ordinari versammeln, nicht allein unterschiedliche Zeitungen spargiren, von dem Gouvernement, Regiments-

ments-Affaires, und dergleichen reden, sondern auch mit Würffeln, Karten-Spielen, Essen und Trincken, und unordentlichen Gasterenen, und Depauches öftters den ganzen Tag und Nacht zubringen, welches ein lauterer Abusus ist, sweder in Kriegs- noch Friedens-Zeiten zu gestatten; also solle der Officier von der Hauptwacht, auf solches Acht haben, und nicht gestatten, daß es geschehe, indem viele üble Dinge, bey solchen Conventiculen entstanden, wo das größte Unheil, gleichwie grosse Exempel seynd, vorgegangen.

81mo. Kein Officier kan statt eines andern die Wacht versehen, ohne Erlaubnus des Commandantens.

82do. Da sich ereignete, daß ein Officier von einem höhern Charactere auf einer Wacht oder Posto wäre, und selber auf Befehl der Generalität, oder der commandiret, mit einem mindern solle besetzt werden, so ist der erste schuldig, dem andern eben auf solche Art den Posto zu übergeben, als wann er seines Characters wäre; eben desgleichen, wann ein Höherer einen mindern ablöset, soll er ihme alle Ehre in Ablösung, wie gebräuchlich, erweisen, dann dieses nicht wegen der Person, sondern wegen des Posto und des Diensts geschieht.

83tio. In der Garnison darff kein Obrister, oder Regiments-Commandant, ohne Vorwissen des Commandantens einen Arrestanten von der Hauptwacht abholen lassen, wie auch von andern Wachten, vielweniger alldorten abstraffen lassen, massen die Wacht von keinem dependiret, als dem Commandantens der Bestung allein; jeder Officier, der die Wacht hat, wann Streit und Unordnung oder anderes in einer Strassen oder Quartier vorgehet, solle sehen die Desordres zu redressiren, oder selbe in Verhafft nehmen, geschiehet es vor der Wacht, so ist so wohl Officier, Gemeiner, als Burger bey dem Kopff zu nehmen.

84to. Alle Ober-Officier, wann sie auf Wacht und Commando von ihrem Parade-Platz marchiren, lassen das Spiel mit allen Regiments-Streichen schlagen, desgleichen wann sie dahin abzudanken wieder einrücken.

85to. Die Unter-Officier, welche bey der Infanterie einen Tambour zuweilen haben, schlagen es nicht, ausgenommen,

wann es sich zutrüge, daß sie in der Campagne zu der Artillerie auf Wacht kommen, und in der Guarnison auf die vornehmste Posten, als bey denen Thoren, und dergleichen, und dieses aus Ursachen, damit die übrige Posten sich darnach reguliren können.

86to. Ingleichen auf der Wacht eines General-Feld-Wachtmeister, und General-Lieutenant, der ein von der Armée abgesondertes Corpo commandiret, lästet er das Spiel in Auf- und Abmarche, und zwar obangeregter Ursachen willen schlagen, mit allen Streichen.

87mo. Vom Obersten aber bis Major, wird nicht mit klingendem Spiel aufgezogen, wohl aber gewöhnliche Streiche geschlagen, dieses ist auch zu verstehen, wann man allein auf einem Commando stehet.

88. Die Schildwachten sollen nach dem Zapffen-Streich alles wohl anrufen, und keinen näher als einige Schritt von dem Gewehr avanciren lassen, so müssen sie auch die Patrouillen, so an die Wacht kommen, zu rechter Zeit anrufen, und stehen lassen, bis sie die Unter-Officiers ausgeruffen haben, wie dann auch die Ronden stellen, bis sie geruffen zum Gewehr.

89no. Auf die Hauptwacht gehöret ein Muster-Schreiber, der alles, was ein- und auspaßiret, aufmercket, selbe Nota wird dem Platz-Major vor Ausgebung der Parole schriftlich durch den Stadt-Lieutenant oder Platz-Adjutanten gebracht: Damit keine Versammlung oder Zulauff ohne des Commandanten Wissen geschehe, so wird weder denen Aerzten, Charlatanen, sie haben Nahmen wie sie wollen, erlaubt seyn, einige Bühnen aufzurichten, hätten sie gleich die Permissio von dem Magistrat, sondern es muß der Platz-Major davon informiret seyn, und des Commandanten Bewilligung haben, eben desgleichen die öffentliche Versammlungen, Processionen, oder öffentlicher Markt, oder da der Magistrat Execution haben wolte.

90. In Ermanglung einer Stadt-Uhr, wie es zuweilen geschieht, ist auf denen Wachten ein brennender Lunden zu haben, nach welchen die Stunden abgezehlet, und nach einer jeden Verfließung durch den gegenwärtigen Tambour ein langer Würbel,

folg

folglich so viel doppelte Streich als die Uhr ist, *marquiere*, und endlich durch einen kleinen Würbel abgeschlagen.

91mo. Man muß auch hauptsächlich Obacht haben, daß die Schildwachten alle zwey Stund abgelöset werden, da starcke Kälte oder schlimmes Wetter aber, alle Stund.

92do. Des Abends giebt man schriftlich von der Hauptwacht ein, was bey denen Thoren ein- und auspassiret, auch was sonst neues passirt, ohne die Parole, gleichwie es etliche im Gebrauch haben hinein zu setzen, obschon sie auch in der Frühe wäre gegeben worden; der Hauptmann von der Wacht bringet sie dem Commandanten.

93tio. Der Platz-Major hat den täglichen Rapport 2mal des Tags, das ist Vormittag und Abends abzustatten, was in und ausser der Festung passiret ist, so wohl münd- als schriftlich, den er wieder vom Stadt-Lieutenant einnimmt, und dieser von allen Posten durch die Hauptwacht erfordert, auch die Ankommende, so wohl im Wirths-Haus als Particular-Häusern, wo sie logiren, benennet seyn müssen: Wie sie mit Nahmen, und wer sie seynd, und wie lang sie verbleiben.

94to. Alle Ankommende, so mit Pässen versehen, werden zu dem Platz-Major geführet, auf daß er sie examiniren könne, ob sie richtig seynd, schicket selbe hernach zu dem Commandanten.

95to. Es ist auch zu beobachten, daß solche Leute nicht in der *Corps de Garde* lang aufzuhalten seynd, oder wann es seyn muß, sie à parte gesetzt werden, damit sie mit denen Soldaten nicht in Discours kommen, dann öftters falsche Werbers, Spionen oder dergleichen unter ihnen seyn: Die Unter-Officiers unter denen Thoren sollen also des Tags hindurch alle fremde Personen, welche ankommen oder hinaus gehen, ordentlich ausfragen, von was für *Qualité*, und von wannen sie kommen, wo sie logiren werden, auch ferners anhalten, und durch einen Grenreiter auf die Hauptwacht, die Hauptwacht aber dem Major, und dieser dem Commandanten davon berichten lassen; welche Personen von *Qualité* nicht aufhalten, sondern passiren lassen, ausser es wäre in Feinds-Gefahr, so seynd sie eben zu arrestiren, und von ihren Bedienten

einer auf die Hauptwacht zu führen; solchergestalt muß auch die äußerste Schildwacht bey denen Thoren alle etwann herein passirende Processionen, oder Hauffen der Leute mit Zuziehung des Schlagbaums so lang anhalten, bis es auf die Hauptwacht berichtet, und wieder Antwort zurück kommt; da sie passiret wird, das Gewehr in die Hand nehmen, massen man in gefährlichen Coniuncturen nicht wissen kan, was etwann darunter verborgen seyn könnte.

96to. Formular, wie des andern Tags darauf der Rapport dem Commendanten einzugeben ist:

1mo. Die Parole wäre S. Carl und Wienn.

2do. Nach gehaltenen Zapffen-Streich zu der Visitier-Patrouille seynd abgangen, Gassen-Patrouillen so viel.

3tio. Die Visitier-Patrouille bis zu der Haupt-Ronde, seynd von der Hauptwacht alle halbe Stund auf dem Rempart. Haupt-Patrouillen ausgegangen, und von Post zu Post wieder mit ihren Zeichen dahin zurück kommen, so viel.

4to. Die Haupt-Ronde ist um 9. Uhr gangen, hat alles richtig befunden, oder was sie in der Nacht-Posten zu verändern gehabt, oder was sonst vorgefallen ist.

5to. Bis zur Schaar-Ronde seynd Patrouillen ausgegangen, so viel.

6to. Ist die Schaar-Ronde um 12. Uhr ausgegangen.

7mo. Von der Schaar: bis zur Tag-Ronde seynd alle halbe Stund so viel Patrouillen ausgegangen.

8vo. Eine halbe Stunde vor Tags ist die Tag-Ronde gangen.

9no. Extra Visitier-Ronde ist um diese Stund gangen, weil sie keinen Termin hat, selbe hat der Commendant, Platz-Major, oder Stadt-Lieutenant verrichtet.

10mo. Ausser der Bestung ist nichts neues passiret, auch nichts herein angemeldet, oder die Thor erdffnet worden.

11mo. Arrestanten befinden sich auf der } geschlossen.
 Hauptwacht = = = = = } ungeschlossen.
 Im Stock-Haus = = = = = } geschlossen.
 Sonsten ist weiter nichts neues passiret. } ungeschlossen.

Datum

N. N.

97mo. Das Post-Amt hat alle ankommende und abgehende Posten und Estaffeten anzumelden; den Paß schicket der Postmeister an Commendanten zu unterschreiben, und expediret nicht ehender, bis der Paß unterschrieben zuruck kommet.

98vo. Des Abends eine halbe Stund vor dem Thorschliessen soll Apell geschlagen werden auf allen äussern Posten, denen so draussen seynd zur Nachricht; oder man pfeget einen Sperrschuß zu thun; die Schlüssel werden eben auf die Manier abgeholt, wie gesagt worden, und wieder auf gehöriges Ort gebracht.

99no. Nachdem dieses geschehen, kommet der Platz-Major, ingleichen die Obrist-Wachtmeisters, samt ihren Adjutanten oder Wachtmeister-Lieutenant in des Commendanten Wohnung, woben der Stadt-Lieutenant, oder sonsten Platz-Adjutant, und von der Artillerie ein Stück-Corporal sich einfinden solle, die ersten empfangen die Parole von dem Commendanten selbst, die andere von dem Stadt-Lieutenant.

100mo. Nach dem Sperr-Schuß, versammeln sich in des Commendanten Behausung von allen grössern Posten die Unter-Officiers, um die Parole und Befehl zu erhalten: Die kleinere oder Filial-Posten empfangen sie hernachmahls von denen grössern, gleichwie etwann die Distribution gemacht ist.

101mo. Der Platz-Major wird zu erst abgefertiget, alsdann die Obrist-Wachtmeisters von denen Regimentern.

102do. Der Platz-Major giebt solchen empfangenen Befehl dem Stadt-Lieutenant, der die Adjutanten und Wachtmeister-Lieutenants vor des Commendanten Behausung abfertiget, wie auch die Artillerie: Da ein Regiments-Commendant in einer Guarnison commandirte, werden die Regiments-Befehle bey dem Obrist-Lieutenant ausgegeben.

103tio.

103tio. Der Stadt-Lieutenant ist obligiret denen Officiern auf der Hauptwacht, so es auch nur ein Fähndrich wäre, die Parole zu überbringen, welches geschieht, erstlich darum, weil der Officier von der Hauptwacht leichtlich fehlen könnte, wann er von einem Unter-Officier, der weder lesen noch schreiben kan, die unrechte Parole empfienge: Andertens ist ihm gedachter Lieutenant die Parole in Person zu überbringen schuldig, weil solcher bey dem Commandanten die Stelle eines Adjutanten versiehet, u. sich von ihm abfertigen lassen muß; dann kan ein Kans. General-Adjutant, so auch Titular-Obristen oder Obrist-Lieutenants-Rang hat, auf der General-Wacht einen Hauptmann, ja wohl gar Lieutenant abfertigen, so hat jener um so viel weniger sich darwider zu wehren; bey Ausgebung der Parole präsentirt die Wacht das Gewehr, der Officier gehet etwas auf die Seiten, und empfänget die Parole und Befehl: Die Losung wird auf der Hauptwacht denen Schildwachten nicht gegeben, sondern nur auf denen äussersten Wachten.

104to. So bald der Zapffen-Streich geschlagen, vid. Kriegs-Articul XLV. Nro. 6. so seynd die Nacht-Posten auszusetzen, nach diesem ruffen die Schildwachten alle Vorbengehende an, mit Wer da? auf denen Remparten aber ruffen sie: Wer da? und antworten ihnen selbst mit lauter Stimm: Patrouille vorbey! und wann solches um und um gangen, so fänget der erste wieder an; dieses geschieht aus Ursachen, daß man höre, ob die Schildwachten allertè seynd; desgleichen wird kein Spiel geschlagen; welches auch die Commando und Wachten zu beobachten haben.

105to. Alle Viertel-Stund solle die Wacht Patrouillen ausschicken, um zu sehen, ob die Marketender schencken, Soldaten sich in Wirths-Häusern befinden, welche nach Haus zu schaffen, und wann sie sich wiedersehen wollen, sie verarrestirter auf die Haupt-Wacht zu führen.

106to. Nach dem Zapffenstreich wird kein Gewehr mehr präsentiret, sondern nur darzu gestanden, es käme auch wer da wolle; ausser der Feldwacht, welche allezeit parat seyn muß, derowegen sie die Flinten oder Carabiner hoch, und nicht den Pallasch halten

halten sollen, indeme sie dahin gesezet seynd, Allarme zu machen, und durch das Schiessen das Lager zu avertiren, welches die Schildwacht eben zu observiren hat.

107mo. Wann die Ronden gehen, nimmt die Wacht das Gewehr in die Hand, so darum geschiehet, daß man das Gewehr parat hab, wann etwann bey sothaner Ronde ein Betrug seyn möchte; man thut aber nicht eigentlich präsentiren, sondern das Gewehr vor sich, den Daumen auf den Hahn haltend, und wendet die Schildwacht sich allezeit gegen der Ronde.

108vo. Nach dem Zapffenstreich gehet Sommers-Zeit die Haupt-Ronde aus, so die Parole empfängt; Winters-Zeit aber drey Stund nach dem Zapffenstreich, oder wie es dem Commandanten beliebig ist.

109no. Die Ronde anbelangend, so verrichtet der Platz-Major gemeiniglich die Haupt-Ronde, um die Wacht aber nicht zu verwehnen, seynd statt solcher Extra- oder Visitier-Ronden zu thun; die erste empfängt die Parole, die andere giebt solche aus, durch den bey sich habenden Stadt-Lieutenant, doch müssen selbe nicht ohne brennende Laterne sich finden lassen, welches im Gegentheil die Patrouillen nicht schuldig seynd.

110mo. Die Haupt-Ronde gehet etwann in kurzen Tagen um 9. Uhr, in langen Tagen aber später aus, und nimmt die Parole ein.

111mo. Die Schaar-Ronde gehet um 12. Uhr aus, und giebt die Parole von sich.

112mo. Die Tag-Ronde gehet eine kleine Stunde vor Tags aus, und nimmt die Parole ein, auffer auf der Hauptwacht giebt sie es von sich, und das geschiehet darum, weilien alle Wachten von der Hauptwacht absolute dependiren.

113. Damit man aber wisse, wie die Ronden im Rang aufeinander folgen, so verrichtet die Hauptwacht die Haupt-Ronde, nach solcher der älteste Officier von seinem Posto die Tag- und der jüngste die Schaar-Ronde, mit diesem Unterscheid, daß wann selber auf einen Posto kommet, wo ein Unter-Officier commandiret ist, nicht selbst in Person, sondern durch einen gerin-

gern als der Commendant von der Wacht ist, die Parole von sich giebet, deßwegen ein Unter-Officier und vier Gemeine mit sich zu nehmen.

114to. Zwischen solchen Haupt-Ronden müssen alle halbe Stund Patrouillen ausgehen, so ein Gefrenter mit zwey Mann verrichtet, selbe gehen alle von der Hauptwacht aus, biß auf den nächsten Posto, deme sie auch das Zeichen überlieffern, was der Officier von der Hauptwacht nach seinem Belieben ihnen mitgiebet, ein gleiches thun auch die nachfolgende, biß selbes in einer Guarnison auf allen Posten herum getragen, und leztlich wieder auf die Hauptwacht gebracht wird.

115to. Auf gleiche Art, wie alle Ronden von der Hauptwacht dependiren, en passant den schuldigen Rapport, wohin sie zuletzt kommen, abstatten, observiren es auch die Patrouillen, auf allen andern grossen und kleinen Posten, und melden sie, wie sie alles angetroffen.

116to. Sie haben nur die Losung und keine Parole, sonst, wann eine der andern begegnet, ist jene auf das erstere Anschreyen die Losung von sich zu geben schuldig, und also passiren sie die Schildwachten, so antwortet: Patrouille vorbei, so bald sie sich auf ihr Anruffen gemeldet.

117mo. Die Schildwacht muß die Patrouille nicht nahe auf den Hals kommen lassen, sondern sie von zweitem passiren lassen, ausgenommen auf der Hauptwacht, wo sie das Zeichen nebst dem Rapport überbringen müssen.

118vo. Der Officier von der Hauptwacht, wann er die Haupt-Ronde thut, ordiniret auf allen Posten, wo er hinkommet mit seiner Ronde, wie er will, daß mit denen Patrouillen soll gehalten werden, da er dann zugleich visitiret, ob alle Schildwachten mit Nacht-Posten richtig ausgestellt, auch nach seinem Gutbefinden verändert.

119no. Ist also noch anzumercken, daß obgedachte Ronden und Patrouillen von denen Schildwachten von zweitem anzurufen, auf Beylauff zwanzig Schritt zu stellen, und die Wacht
zum

zum Gewehr zu ruffen sene: Da er auf das Wer da? Antwort erhalten, saget er: Steh! Wacht zum Gewehr.

120mo. Soferne die Ronde nicht will von gedachter Schildwacht sich stellen lassen, oder dieselbe durch dieses lange examiniren, auch wohl gar keine Antwort geben, veriren, und unter diesem Prætext sich bey ihr vorbey in das Corps de Garde schleichen, so ist selbe befugt, nach dreymahliger Anrufung Feuer zu geben: Ist aber eine detachirte Schildwacht, so nicht auf das Corps de Garde ruffen kan, so brauchet sie nicht zu stellen, sondern sie spricht nach erhaltener Antwort: Patrouille vorbey.

121mo. Nachdem nun der Commendant von der Wacht das Gewehr præsentiren läffet, gehet er der Ronde mit einem Corporal und 2. Mann entgegen, ruffet sie noch einmahl an, wann solche geantwortet, läffet er die mit sich genommene Mannschaft ohngefähr 6. Schritt zuruck stehen mit præsentirten Gewehr, das ist, das Gewehr vor sich, den Daumen auf den Hahn, (damit sie die Parole nicht vernehmen können) deßgleichen thut auch die Ronde, avancirt auf selbe zu, und nimmet die Parole von ihr ein, beederseits einer dem andern die Partisane, oder den Degen an die Brust setzend, wornach beyde von einander auf ihren Posten gehen.

122do. Es müssen sowohl ein als andere Wachten, so mit denen Officiern avanciren, wie auch diejenige, welche auf dem Posto stehen verbleiben, nicht weniger die Schildwacht im Præsentiren, den Hahn gespannt haben.

123tio. Es geschehen bey denen Patrouillen und Ronden vielerley Abusus, und unterschiedliche Unterschleiff in einer Garnison, daß gedachte öftters in denen Wirthshäusern und Brandwein-Läden, unter Prætext zu sehen, ob sich Leute bey verbottener Zeit und Stunden allda aufhalten; solches ist unter grosser Straff verboten, daß keine Patrouille sich nirgends dieser Ursachen aufhalten, weder ein noch anderes trincke.

124to. Man läffet öftters die Soldaten an der Bestung oder andern Gebäuen arbeiten, daß man sie davor bezahlet, vid. Kriegs-Articul XLV. Nro, 12. So ist hierinnfalls wohl zu obser-

viren, daß, wann es eine langwierige Arbeit ist, man nicht erlaube, daß sie Claffter-weiß arbeiten, sondern nach dem Tag, dann wann sie Claffter-weiß arbeiten, sie sich also bemühen, daß sie sich schier zu todt arbeiten, hernach Kranckheiten daraus entstehen; man solle eben darbey beobachten, daß sie wie ordinari darbey kochen, auch besorgen, daß allezeit ein Marcketender dahin geschicket werde, um daß sie keinen Abgang in dem Wein, Bier und Brandwein haben, oder aber gutes Wasser, massen sie sonst das schlimme Wasser in der Hitze hinein trincken, hernach Diffenterie und andere Umstände darzu kommen, wie auch das Obst, so die Weiber dahin bringen, verbotten werden: Von ihrem Arbeits-Lohn oder Löhnung solle man ihnen so viel einhalten, damit sie die Montirung, als Hemdder, Schuh, Strimpf, ic. so sie in der Arbeit verrissen haben, wieder sich anschaffen: Wann es dem Regiment frey gestellet ist, zu arbeiten oder nicht, so halte davor, daß man es nicht begehren solle.

CAPUT VI.

Von Ceremonien, Ehren-Bezeigungen, Præsenticen, Salutiren, Spiel schlagen, und Wacht geben.

Primo.

Die Ehren-Bezeigungen, so man gegen die Höhere zu thun schuldig ist, und im Præsenticen, Salutiren, das Spiel zu rühren, ic. zu observiren hat, seynd unterschiedliche: Und fange an, was Gottes Ehr anbelangt; davon ist schon in Explication des IVten Kriegs- Articuls einige Meldung geschehen, was nemlich bey der Betstund, und Heil. Meß, wie auch Begegnung des Hochwürdigen in Obacht zu nehmen; nun folgen ein und andere Particularia.

2do. Am Grünen Donnerstag, wann der Priester in dem hohen Amt das Gloria singet, werden alle Glocken geläutet, nach-

nachgehends aber keine mehr, biß auf den Samstag wieder um selbige Stund, wvohrender solcher Zeit, das ist, Charfrentag, biß dahin, und bey denen zu solcher Zeit gehaltenen Processionen, nehmen Officier und Gemeine das Gewehr verkehrter unter die lincke Schulter, wie es in meinem Exercitien-Buch zu ersehen, wann man zur Leiche trägt: Die Posten und Wachten halten das Gewehr vor dem Fuß, so, daß die Mündung zur Erden, und der Anschlag aufwärts, der Lauff auswärts, mit der rechten Hand in dem Einscheide von dem Anschlag komme.

3tio. Das Spiel wird mit verzogenen Saiten, und zwar alle gewöhnliche Streich geschlagen, es ist aber zu mercken, ehe man dieses obbesagte anfänget, so schläget man mit lautem Spiel ehe ab, und vice versa, wann das Gewehr wieder als ordinari präsentiret wird, nemlich, wann die Glocken geläutet werden, mit vorgezogenen Saiten abgeschlagen, zum Zeichen, daß dieses Ceremoniel vorbey ist, nemlich am Samstag, wann die Mieß gehalten, und das Gloria gesungen wird.

4to. Zuweilen in Guarnisonen begehren die Geistliche, daß die Herren Officier das Hochwürdige zu Grabe begleiten, als am Heil. Char-Frentag, nachdeme die Passion abgesungen, und der Priester die Collecten abgelesen, seynd die Fähndrichs in Bereitschaft, um, wann der Priester das Hochwürdige genommen, den Baldachin zu tragen, solches in das Grab bringen; alle Officiers aber nach ihrem Rang paar und paar Kerzen oder Wind-Lichter in Händen haben; und solle man zwar dieses prätendiren, daß die Officiers den Himmel tragen, massen in einer grossen Guarnison die Commendanten derer Regimenter selbstn solches verrichten, und eine Ehre ist, welche ehender dem Militaire als dem Magistrat gebühret.

5to. An dem Fronleichnam's-Tag, commandiret man etwann 100. Mann oder mehr, welche auf dem Platz stehen; man setzet Posten aus, so das Zeichen geben, wann Feuer zu geben ist; das ist; das erste: Wann Gloria in Excelsis Deo gesungen wird; Zum andern: Wann das Te Deum: Das dritte: Wann der Segen in der Kirchen gegeben wird.

6to. Zutweilen geschiehet auch, daß man die ganze Garnison stellet, wie auch am Geburts-Tag Ihre Kaiserlichen Majestät, oder aber, da man das Te Deum wegen Geburt eines jungen Prinzens, oder erhaltenen Victorie hält.

7mo. Im Feld kommen zu einem Te Deum alle Trompeten und Pauken von der Cavallerie, von Dragonern ebenfalls die Pauken, und Hautboisten, in das Haupt-Quartier, und musiciren allda; welche der Regiments-Adjutant mit einem Wachtmeister und 24. Mann dahin bringet: An solchem Tag gehet die ganze Generalität, wie auch die Herren Stabs-Officier, dem commandirenden General zu gratuliren; stünde die Armée in Bataille etwann Feuer zu geben, so bleiben die Obrist-Wachtmeister bey denen Regimentern: Da aber der Commandirende etwann längst der Linie reutete, müssen die Herren Stabs-Officier, so von der Seite seynd, trachten beyseits voraus zu kommen, und sich vor ihren Regimentern zu stellen.

8vo. Gegen Ihre Majestät dem Kayser und der Herrschafft, da sich ereignete, daß sie solches befehen thäten, salutiret man sie drey-mahl mit gefällten Estandarten, und so etwann das Regiment zu Fuß wäre, mit Knye gebogener Reverenz; dem commandirenden Generalen wird nur einmahl die Standart gefällt; kämen obgedachte vom Flügel, so werden die consecutivement salutiret, sie bey jeder Compagnie vorbey kommen, die Ober- und Unter-Officiers haben das Haupt entblößet; solten solche vor der Fronte kommen, so muß man Acht haben, daß so viel möglich zugleich salutiret werde, alsobald, da der Obrist-Wachtmeister mit dem Degen das Zeichen giebet; wann das Regiment zu Pferd ist, so ist es vor sich, daß man mit dem Degen ohne Abziehung des Huts salutiret: Die Unter-Officiers salutiren in keiner Occasion, noch mit dem Kopff oder Leib neigen: Die Grenadier-Officiers thun wie allhier gemeldet, mit der lincken Hand aber nur die Kappen berühren.

9no. Gegen Generals-Personen wird folgendes observiret, daß auf Posten, wo man im Gesicht des Feinds ist, als wie in Approchen, oder dergleichen nahenden Posten postiret stehet, so schlä-

schläget man weder das Spiel, noch präsentiret, noch ziehet man den Hut ab, oder gehet zum Gewehr, oder andere dergleichen Mouvements, aus Ursachen, daß der Feind durch solches es vermercken kan, und mit Stücken oder mit kleinen Gewehr Schaden thun; und dieses eben, wann die Generalität etwann dahin kommet.

10mo. Keinem andern als dem Feld-Herrn wird das Spiel geschlagen, und dem in einem Land commandirenden Generalen, so weit sich sein Territorium oder Generalat erstrecket, wann kein Höherer in der Charge zugegen wäre.

11mo. Ist, daß der Feld-Herr sich auf einige Zeit von der Armée begeben, ohne völlig aus dem Land zu gehen, so ist dannoch unbillich, daß ein anderer, der nach ihm commandiret, das Spiel schlagen lasse, vieltweniger kan ein General von der Cavallerie, Feld-Zeugmeister, oder Feld-Maréhall-Lieutenant solche Ehre präetendiren, wann er von der Armée zwar weg, aber dennoch nicht aus dem Land mit einem Detachement commandiret ist.

12mo. Von einer Armée, wo mehr als ein Feld-Maréhall, ist dieses nicht zu beobachten, sondern es gebühret ihm das Spiel zu schlagen, so bald sie von derselben mit einem à parte Corps abgefondert.

13tio. In einer Parade, oder da das Regiment ausgerucket zum Marche, ist man schuldig dem General von der Cavallerie, und Feld-Zeugmeister allemahl zu präsentiren, denen Feld-Maréhall-Lieutenants und General-Wachtmeistern ist es keine Schuldigkeit, als ihre Brigade zu thun verpflichtet, als wie das Regiment seinem Obristen, man rühret aber nicht das Spiel.

14to. Wann der Obrist oder Commandant allein mit seinem Regiment stehet, und darzu kommet, so schläget es das Spiel; einem Hauptmann aber, so Commandant, präsentiren sie allein; Der Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister seynd schuldig ihm jederzeit den Degen zu ziehen; und da der Regiments-Commandant mit der Paucken aus, oder in das Quartier marchiret,
schlä:

schläget die Paucken vor seiner her, als wann das ganze Regiment in dem Marche wäre.

15to. Der Regiments-Commandant ist nicht schuldig seinen Degen vor dem Regiment zu ziehen, auffer vor einem Höheren, oder da er durch eine Bestung oder Posto marchiret, oder vor der Fronte anderer Regimenter.

16to. Habe allhier mit anfügen wollen, was die Infanterie im Gebrauch hat mit Gebung derer Wachten, auf daß man sich dargegen reguliren möge, wann etwann ein Dragoner-Regiment in vorfallenden Occasionen zu solchen Diensten kommen könnte, als in Bedienungen und dergleichen.

17mo. Dem commandirenden Generalen gebühret vor seine Wacht 1. Hauptmann, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich mit fliegender Fahn, die zugehörigen Unter-Officiers, Tambours, und in allen 100. Mann, auf die Wacht: Der Schildwachten hat er 4. mit gepflanzten Bajonet, als zwey vor die Retirade, und zwey vor dem Ausgang des Quartiers, ingleichen eine vor die Fahn mit gepflanzten Bajonet.

18vo. Dem Feld-Maréchal, der nach ihm commandiret, gebühret ein solches Quantum in allem, ausgenommen die Fahnen; seynd deren viele, so giebet man, um die Leute zu ersparen, einen Lieutenant mit 50. Mann, es gebühren ihm eben 4. Schildwachten auf gleiche Weiß, auffer dieselbe, so bey dem Gewehr ist, hat kein Bajonet gepflanzet.

19no. Dem Feld-Zeugmeister gebühret zur Wacht 1. Lieutenant mit 50. Mann: Auf Ordinanza von dem Flügel so er commandirt, 1. Fähndrich, es werden ihm 3. Schildwachten gehalten, 2. mit gepflanzten Bajonet vor die Retirade, und eine ohne Bajonet, vor dem Eingang des Quartiers, und eine vor dem Gewehr.

20mo. Dem General von der Cavallerie, oder Feld-Maréchal-Lieutenant giebet man keine Wacht von der Infanterie, wann Cavallerie genugsam vorhanden ist: Der General von der Cavallerie hat auf seiner Wacht einen Wachtmeister mit 24. Mann;

Mann; ein Feld-Maréchal-Lieutenant, einen Corporal mit 15. Mann; der General-Wachtmeister einen Corporal mit 12. Mann; und dieses um die Leute zu menagiren.

21mo. Ein General-Commissarius, der kein Feld-Maréchal ist, hat einen Lieutenant, 1. Tambour, 2. Corporalen und 30. Mann, und eine Schildwacht mit gepflanzten Bajonet, vor die Retirade, und eine vor das Quartier; ist er aber von der Armée detachiret mit einem Corpo, gehören ihm 2. Schildwachten mit gepflanzten Bajonet vor die Retirade; mit des General-Commissariat-Wacht, hat man sich zu reguliren, sowohl als auch wegen der Schildwachten, gleich seiner Charge, als Feld-Maréchal-Lieutenant, oder General-Wachtmeister; derjenige, welcher in Abwesenheit seiner, seine Stelle vertritt, hat einen Gefrenten mit 3. Mann auf der Wacht, die Schildwacht des Nachts mit dem Gewehr, und des Tags ohne Gewehr.

22do. Ein Feld-Maréchal-Lieutenant von der Infanterie, der von der Armée detachirt ist, hat auf der Wacht 1. Lieutenant, 1. Feldwebel, 1. Corporal, 1. Tambour und 20. Mann, 2. Schildwachten vor die Retirade: Ordinari aber keinen Lieutenant, und eine Schildwacht vor die Retirade, die andere vor das Quartier, doch ohne Bajonet.

23tio. Dem General-Wachtmeister von der Infanterie gebühret auf die Wacht 1. Corporal, 1. Tambour, und 12. Mann, und eine Schildwacht vor das Quartier; zur Ordinance einen Fourier.

24to. Der General-Quartier- oder Proviand-Meister bekommt 1. Corporal und 6. Mann; eine Schildwacht mit dem Gewehr zu halten; in seiner Abwesenheit bekommt der General-Quartier-Meister-Lieutenant, einen Gefrenten mit 3. Mann, womit es seine gleiche Verständnuß hat, wie mit allen nachfolgenden General-Stabs-Officiern, daß ihre Schildwachten nur bey der Nacht mit dem Gewehr stehen, bey dem Tag ohne Gewehr, ausser wann der General-Gewaltiger Arrestanten hat.

25to. Der General-Adjutant hat zur Wacht einen Gefreyten und 3. Mann: General-Auditor einen Gefreyten mit 3. Mann; Kriegs-Zahl: Amt 4. Mann; Kriegs-Canzlen 2. Mann: General-Gewaltiger 3. Mann: Ingenieur-Obrister einen Gefreyten mit 3. Mann.

26to. Der Artillerie ist die Wacht nach Proportion ihrer Größe zu geben, als ein Lieutenant, 1. Corporal, 1. Tambour, 20. Mann; wann grosses Geschütz vorhanden, oder Munition bey einer formalen Belagerung, so kommet wohl ein Hauptmann, 1. Lieutenant, 1. Feldwebel, gehörige Unter-Officiers und Tambours, damit es Mannschafft genug habe, solche durch detachirte Posten sicher zu bewahren.

27mo. Zu dem Proviant giebet man auch eine Wacht, nachdem es nöthig befunden wird.

28vo. Dergleichen Wachten bey dem General-Stab, seynd keineswegs schuldig, sich auf Fouragiren, gleichwie es abusive geschiehet, gebrauchen zu lassen; in dem Marche bleiben sie bey der Bagage.

29no. Obertrehte Wachten vor den commandirenden General en Chef, mit stiegenden Fahnen, es seynd Grenadier oder Fusilier, kommen auf keinen Parade-Platz, sondern marchiren gleich vom Regiment, das sie giebet, hinweg, dieweilen solche von keinen melirten Leuten unterschiedlicher Regimenten gegeben wird, wohl aber gleichwie die Fahnen, auch die Mannschafft von einem Regiment seyn muß: Wann eine General-Wacht, da das Regiment bey einer Armée oder Corpo stehet, vom Regiment gegeben werden muß, so thun gemeiniglich die Grenadier den commandirenden Generalen verachten, und zwar nach der Præminenz dessen Charge, jezaweilen nur ein Lieutenant, jezaweilen auch wohl die ganze Compagnie: Ist es ein commandirender General, der eine Armée commandiret, so kriegt er einen Hauptmann; commandiret er aber nur ein Corpo, und ist also von geringerer Charge, so kriegt er gemeiniglich nur einen Lieutenant: Da dann die ganze Compagnie, gehet zu der Grenadier-Compagnie ein Fähndrich, den die Ordnung betrifft,

trifft, und zumahlen die Leib-Fahnen gegeben wird; dieser wird mit gewöhnlichen Ceremonien abgehohlet, auch nach Abzug hingebbracht: Alle andere General-Wachten danken ab an Orten, wo es befohlen ist, oder etwaum 100. Schritt davon; auffer die Wacht, so mit einem Fahnen ist, marchiret mit klingenden Spiel, um den Fahnen wieder ordentlich einzuführen, wo sie hernach abdanken; in welcher Stund die General-Wacht auf- und abzuziehen, wird von der Generalität selbstem befohlen, und gemeiniglich durch den General-Adjutanten schriftlich übergeben, welches einer dem andern hinterläset: Die Wacht, so einen Fahnen auf der General-Wacht hat, tritt nur vor einen Obristen ins Gewehr, ohne daß sie es berühren, der Fähndrich zu der Fahnen, die Unter-Officier ziehen die Hüte ab: Dem General-Wachtmeister wird das Gewehr vor dem Fuß genommen, wie auch der Fähndrich die Fahnen vor dem Fuß: Einem Feld-Maréhall-Lieutenant wird präsentiret, der Fähndrich hält die Fahnen eingewickelter in die Höhe: Dem General de Cavallerie und Feld-Zeugmeister wird auch präsentiret, der Fähndrich läset die Fahne fliegen; dem Feld-Maréhall neiget er den Fahnen etwas, jedoch nicht fället, als wie dem commandirenden Generalen.

30mo. Wann die General-Feld-Zeugmeisters in Flügel getheilet seynd, so rouliren ihre Wachten ebenfalls nach ihren Regimentern, befindet sich aber deren nur einer, theilet man selbige auch auf dem Parade-Platz ab.

31mo. Desgleichen geschiehet auch, wann eine Armée in Brigaden abgetheilet wird, so rouliren dem General-Feld-Maréhall-Lieutenant und General-Wachtmeister nach denen Regimentern, welche der Brigadier-Adjutant ausmachet, kommen auch auf keine Parade, sondern werden jederzeit in der Frühe abgelöst; alle andere obgedachte Wachten hingegen werden von denen Regimentern auf einen hierzu bestimmten Parade-Platz zusammen gebracht, allwo sich ein General-Major von dem Tag, selbige zu revidiren, ob jedes sein Quantum richtig überlieffert, einfindet, dann täglich nach dem Rang der Regimenten ein

Major commandiret wird, der solche Wachten stellen oder abmarchiren machet, nach dessen Endigung dem General-Wachtmeister von dem Tag selber rapportiret, daß alle Wachten richtig abgelöset worden: Hierbey ist auch zu wissen, daß zur bestimmten Zeit von jeder Wacht ein Mann auf solchen Parade-Platz geschickt wird, um die Ablösung auf jenen Ort, wo sie hingehören, zu führen, auf daß die neue Wacht, so den Posto nicht finden könnte, den ganzen Tag nicht herum zu marchiren habe.

32do. Dem Commandanten von Cavallerie-Regimentern gebühret ein Corporal, 1. Tambour, und 12. Mann, wie auch ein Ordinanzen-Grenadier, dem Obrist-Lieutenant 6. Mann, dem Obrist-Wachtmeister 4. Mann.

33tio. Dem Provosen nach Proportion derer Arrestanten; dem Hauptmann gebühren 3. Mann des Nachts, so die Schildwacht halten; keine von obbesagten Wachten wird mit der Parole abgefertiget, sondern nur die General-Wacht: In einer Garnison die Hauptwacht, und Vorwachten bey denen Thoren, oder Aussen-Posten im Feld, welche letztere auch nur denen Wachten die Losung geben.

34to. Mit Haltung derer Ordinanzen hat es diese Beschaffenheit, daß der commandirende General zur Ordinanzen von der Infanterie einen Fähndrich, von der Cavallerie einen Cornet, und von der Artillerie einen Stuck-Juncker hat.

35to. Der General von der Cavallerie einen Cornet, Feldzeugmeister einen Fähndrich von der Infanterie; der die Artillerie commandiret, einen Stuck-Juncker: Der Feld-Maréchal-Lieutenant bekommt seine Ordinanzen von seiner Brigade, als von jedem Regiment einen Fourier: Ein General-Feld-Maréchal-Lieutenant von der Cavallerie von denen Regimentern, so seine Brigade ausmachen, seine gehörige Ordinanzen: Der General-Wachtmeister ebenfalls.

36to. Die Bereitschaft sitzet auf vor dem commandirenden Generalen allemahl, und schlagen das Spiel: Sonsten hat man

man practiciret, daß denen Feld-Maréchallen und Generalen der Cavallerie auch aufgesessen worden, denen andern nur zu Fuß ausgerucket; weilen man aber gefunden, daß das Aufsitzen schier niemahlen in Effect hat können gebracht werden, massen die Pferd ehe aufgezümet, und das Gewehr in Schuh muß gebracht werden, hiemit die Mannschafft nicht so geschwind aufsitzen, noch sich rangiren können, eben so wohl die eingeschlagene Plöck darzu verhinderlich seynd, alsdann dieses mehr Confusion als Parade gemacht hat, so ist im Welschen Krieg practiciret worden, daß die Bereitschafft vor niemanden aufgesessen, als vor dem en Chef commandirenden Generalen desselben Lagers oder Detachement; mit allegirter Raison, weilen selbe absolute von ihme allein dependiret, und niemahlen, ausser in Casu necessitatis von keinem aufzusitzen kan beordert werden, und zumahlen diese Bereitschafft deswegen auch ist, um zu Fuß und zu Pferd in vorfallenden Occasionen sich gebrauchen zu lassen, so ist befohlen worden, das Gewehr vor denen Pferden zu halten, und mit Präsentirung des Gewehrs zu Fuß, die Ehren-Bezeignussen zu machen, und zwar nur der Generalität, und demjenigen, der den Tag oder Inspection hat, wie auch denen vorbey marchirenden Troupen mit präsentirten Gewehr; das Spiel wird aber dessentwegen nicht gerühret; der Officier, so commandiret, sitzet jederzeit zu Pferd, ohne Degen entblößen, die andere nehmen die Flinten in die Hand, und stellen sich auf gehörigen Posto: Gleichwie es im Exercitio befohlen.

37mo. Im Contrario aber die Feldwachten (deren Schuldigkeit ist sich dergestalten allerte zu halten, daß sie alle Augenblick aufsitzen können) ist verbotten gewesen, das Gewehr von ihren Pferden abzulösen, und ist man indistinctè vor allen Generalen, und deme, der die Inspection, wie auch vorbey marchirenden Troupen aufgesessen, keinem aber das Spiel gerühret, als dem commandirenden Generalen: Da etwann von demselben befohlen worden, nicht aufzusitzen, seynd solche nur zu ihren Pferden getretten, die Officier aber jederzeit zu Pferd sitzend, ohne ihr Gewehr zu entblößen.

38vo. Dieses zwar zu verstehen von der Feldwacht und Bereitschaft allein; wäre es aber ein Commando oder Detachment, so da stünde, so haben sie gebührender massen der Generalität, oder deme, der sie commandiret, ihre Ehren-Bezeignissen zu machen, und denen mit præsentirten Gewehr vorbei etwann marchirenden Troupen, oder so das Spiel rühren, gleichfalls das Spiel zu rühren, dabey zu observiren, daß der Mindere dem Größern allezeit das Gewehr zum ersten erheben lasse, mit diesem Unterscheid, daß wann es ein Unter-Officier, der Ober-Officier sein Gewehr nicht in die Hand nimmt, jedoch zu Pferd sitzet, auch so es ein Lieutenant, der bey einem Hauptmann vorbei marchiret, der Hauptmann das Gewehr nicht in die Hand nimmt, sondern sein Lieutenant oder Fähndrich.

39no. Zuweilen geschiehet, daß bey Bedienungen Ihre Kaiserlichen Majestät, oder sonst bey dem commandirenden Generalen Commandirte, oder ganze Squadronen zu Pferd auch wohl mit Standart aufziehen: In solchem Fall ist wegen der Ablösung und Ceremoniel folgendes zu observiren: Daß derjenige, so ablösset, vorhero sich wohl erkundigen solle, wie viel er Posten zu Fuß oder Schildwachten zu besetzen hat, solche soll er allogleich auf dem Parade-Platz abtheilen, und in das hinterste Glied stellen: Da er dann mit erhobenem Gewehr und klingendem Spiel, der alten Wacht (welche schon zu Pferd sitzet, und mit Præsentirung des Gewehrs und Spiel rühren, correspondiren muß) links aufmarchiret, die Officier, nachdem sie gegen einander ihre Salutation gemacht, läset die alte Wacht das Gewehr sinken, und gleich darauf die neue Wacht desgleichen thut: Der Ablösende empfängt von seinem Cammeraden die Befehl, so auf dem Posto zu observiren seynd, da dann der Wachtmeister von der neuen Wacht die gehörige Schildwachten, wie kurz gesagt, aus dem hintern Glied von zuruckwärts ausrucken, und absetzen läset, ihre Pferde zusammen kuppeln, und einen Mann darzu bestellet, rangiret er dieselbe mit dem Gewehr an die Schulter, commandirt darzu einen Corporalen mit seiner Flinten auf dem Arm, der diese Schildwachten sammentlich samt dem Corporalen

poralen von der alten Wacht, (welchem die rechte Hand zu geben) aufführet, wie schon in Explication des XXXIX. Kriegs- Articul von Schildwachten Meldung geschehen; da dann die Posten abgelöset seynd, marchiret der Corporal von der neuen Wacht alsdann rechter Hand vor denen abgelösten Schildwachten wieder zur Troupe, berichtet daß alles abgelöset, da indessen solche zu Pferd sitzen, und in ihre Troupe einrücken; da nun alles übergeben, so præsentirt die alte Wacht zum ersten, und gleich darauf die neue, als welcher nach geschehener Ablösung alsdann die Ehre gebühret; die alte Wacht marchiret ab mit klingenden Spiel. Da sie schon völlig vorbey aus dem Posto ausgerucket, und die neue Wacht ebenfalls das Spiel gerühret, schwencken sie sich zu vieren rechts im Contre-Marche, und rücken auf dem Platz ein, wo die andere gestanden, herstellen sich, da dann befohlen wird das Gewehr aus dem Hacken, über die Schulter, fertig zum Abfassen, alsdann abgeschlagen und abgeseßen, und gekuppelt, so dann die Mannschafft gerad in zwey Gliedern austrucket, und sich postiret, die Flinten von der Schulter bringet, dann auf dem Arm niedergeleget, oder rechts umgekehret, und das Gewehr angelehnet, gleichwie schon der Fußwachten halben in Observacione des Corporalen Nro. 21. 24. 26. Meldung geschehen, und wie alles dieses zu machen im Exercitien-Buch das mehrere enthalten ist; will man die Wacht in drey Glieder postiren, so werden auf die im Exercitio beschriebene Art aus zwey Gliedern drey gemacht; auf solchen Wachten werden alle Streich geschlagen, auffer bey der Ablösung nicht zum Gebet; die abgehende Troupe dancket etwan 100. Schritt davon ab, wann sie melirte Leute hat, oder marchiren wieder nach Haus, sollte aber eine ganze Squadron oder Compagnie mit der Standart seyn, so führen sie die Standart in Ordnung ein: Bey dem Gewehr hält man auf solcher Wacht eine Schildwacht; wo die Standart mit ist, eine Schildwacht mit gepflanzten Bajonet.

40mo. Zuweilen ziehen auch Wachten zu Fuß auf, wie solche abzulösen seynd, vid. Corporalen-Observat. wie oben. Weilen aber ein sehr schändliches Ansehen machet, daß die Dragoner, wie

wie es gemeiniglich geschieht, ihre Mäntel mitnehmen, und solche auf dem Gewehr tragen, also wären die Mäntel auf einem von der Wacht nicht weit entfernetem Ort nebst einer Schildwacht zu lassen, und hernach abzuholen, zur Zeit der Ablösung dahin abermahl gebracht, und nach der Abdankung abgeholt: So dieses aber nicht füglich geschehen könnte, sollen die Mäntel dergestalten compendios zusammen geleyet werden, und mit einem Bind-Riemen auf beyden Extremitäten zusammen gebunden werden, daß sie über die lincke Schulter (gleichwie die Musquetier ihre Schnap Säcke tragen) können gehencet werden, auf daß der Mann mit seinen Händen frey seye, und ihme nichts hindere, sein Gewehr zu regieren.

CAPUT VII.

Ceremonie vor die Estandart-Weyhung.

Nachdem das ganze Regiment, Compagnie-weiß, auf einen darzu destinierten schönen Platz in Parade gestellet ist, das grüne Feldzeichen auf denen Hüten haben, und in völliger Galla paradiret, die Fronte gegen der Kirchen, allwo ein Corporal, ein Tambour mit zwölff Mann postiret seyn solle: So marchiret die ganze Grenadier-Compagnie in des Regiments-Commendanten Quartier mit klingendem Spiel, in wärender Zeit sammentliche Tambours zu Pferd um das Regiment herum Vigator schlagen, und alsdann Rast: Die Grenadier empfangen bey der Regiments-Wacht die mit etwelchen Nägeln angeheffte Standarten, welche so viel Grenadier zu Pferd tragen, die Paucken und Fahnen werden eben durch einen Grenadier geführet, bey dem Abmarche theilet sich die Grenadier-Compagnie in Avant-Guarde, so der Hauptmann, und Arrier-Guarde, so der Ober-Lieutenant führet, die Standarten marchiren in der Mitten, vor welchen der Regiments-Adjutant reitet: Der Regiments-Commendant, und Obrist-Lieutenant samt allen Herren Officiern, reitet vor den Grenadiern, welche alle nach ihrem Rang paar und paar folgen, marchiren also in
dieser

dieser Ordnung mit klingenden Spiel zu der Kirchen; der Obrist-Wachtmeister, so allein vor dem Regiment verbleibet, läset das Spiel rühren, und die Flinten präsentiren: Die Grenadier-Compagnie marchiret bey der Kirchen auf, die Standarten in der Mitte behaltend, mit der Fronte gegen der Kirchen, der Regiments-Commendant samt allen Officiern sitzen ab, stellen sich zu Fuß auf beeden Seiten in Spalirung bis zur Kirchen, da müssen schon alle Fouriers rangiret seyn, und in Bereitschaft, die Standarten, Pauken und Fahnen, von denen Grenadiern abzunehmen, und sich nach Rang der Compagnien in zwey Reihen zu stellen: Da solches geschehen, marchiret der Regiments-Commendant und Obrist-Lieutenant auf beyden Seiten, mit denen ihnen nachfolgenden Herren Officiern bis zu dem Altar, also zwar, daß der Obriste auf jene Seiten komme, wo das Evangelium gelesen wird, der Regiments-Quartiermeister, welcher vor denen Fouriern, so die Standarten auf der rechten Schulter tragen, marchiret, führet solche in gleicher Zeit mitten vor den Altar, und rangiret sie in ein oder zwey Reihen, die Pauken-Fahnen wird auf zwey Stühl gebreitet: Die Grenadier-Compagnie stellet sich wieder auf ihren Posto zu dem Regiment: Alsdann wird durch sammentliche Tambours zu Pferd in die Kirchen geschlagen, der Obrist-Wachtmeister bleibet stets bey dem Regiment, und die Zeit durch, da das Amt gehalten wird, läset er die Flinten präsentiren; zur Pontificirung wird ordinari ein Bischoff oder Prälat gebetten, wo solcher nicht vorhanden, der Pater Superior, wie auch den Panegyricum oder Predigt zu machen, ein guter Prediger, auf gute Art das Alterthum des Regiments, bengetwohnte Actiones, Schlachten, und Belagerungen erzehlet, also zwar, daß es nicht kalt sinnig oder pedantisch heraus komme, auch nicht zu lang währe; da solches vollendet ist, fänget das hohe Amt an, woben in Abgang anderer Musique die Bande Hautboisten mit der Pauken musiciren, da es zum Evangelium kommet, ziehet Herr Obrister auf einer, und Herr Obrist-Lieutenant auf der andern Seiten mit allen in der Spalirung stehenden Herren Officiern den Degen, nach geendigtem Evangelio

(M)

sie

sie solche wieder einstecken, so bald der Priester das Evangelium anfängt, ist des Adjutanten Incumbenz durch etwann drey vor der Kirchen stehende Pöller, das Zeichen zu geben, auf welche das Regiment eine Salve giebt, wie dann auch, wann das Gloria gesungen wird: Die Fourniers, so die Standarten stets aufrecht in der lincken Hand halten, bleiben allezeit stehen, ausser der Wandlung und Elevation, wo sie niederknien, die Wacht vor der Kirchen allezeit mit präsentirtem Gewehr; da die Elevation geschieht, observiren sie allezeit, was ordinari die Regiments-Wacht bey der Meß, das Regiment aber schläget Marche; da nun das letzte Evangelium gelesen wird, ziehen abermahls die Herren Officiers die Degen, und nach Zeichen derer drey Pöller, das Regiment abermahl eine Salve giebet: Nach gehaltenen Amt, nehmen die Herren Fähndrichs die Standarten aus Händen derer Fournier, der Priester verrichtet die Benediction über dieselbigen, bey welcher die Herren Fähndrichs auf ein Knie niederknien, bis zur geschehenen Einweihung: Da solches verrichtet, tragen die Herren Fähndrichs in der erst besagten Ordnung, wie man hinein marchiret, die Standarten vor die Kirchen, auf beyde Seiten die Herren Officiers, welchen der Geistliche folget, allwo auf einem präparirten Tisch erstlich die Leib-Standarte durch den Leib-Fähndrich geleyet wird: Auf dem Tisch muß eine Tazn mit zulanglichen Nägeln und zwen vergoldeten Hammern liegen, dabey ist auch zu observiren, daß ein Sattler mit etwelchen Ahlen sich darbey befinde, um vorbohren zu können, auf daß man in der Anschlagung nicht gehindert werde, alsdann schläget der Priester die erste drey Nägel im Nahmen der Heiligen Drensfaltigkeit, darauf folget der Obriste im Nahmen Ihro Majestät, den andern im Nahmen des commandirenden Generalen, den dritten im Nahmen des würcklichen Obristen: Bey weiterer Anschlagung dieser und derer andern Standarten präsentiret man dem größten nach Distinction die Hammer, welche nach Belieben, in was Nahmen sie wollen, einschlagen, also einer dem andern die Hammer präsentiret, anben zu observiren, daß man specialiter im Nahmen derer höhern Generalen, Kriegs- und Vice-Præsidenten,

ten, Hof-Kriegs-Rath, General-Commissarii, und vornehmen Ministres Nägel einschlage, und letztlich bey jeder Standart ein Corporal oder Gemeiner im Rahmen der ganzen Compagnie, so sich Frauenzimmer dabey einfindet, schlagen sie zwar keine Nägel ein, können aber schöne reiche Bänder daran binden, welche so lang daran verbleiben, bis sie völlig verdorben worden: A proportion, daß die Standarten angeschlagen werden, giebet der Fähndrich einem Corporalen zu Fuß die Standart in die Hand, welcher sich auf eine Seiten rangiret, in welcher Zeit sich Hauptmann, Lieutenant und Fähndrich zu Pferd vor ihre Compagnie setzen, der Fähndrich die alte Standart in die Hand nimmet: Nachdem solches geschehen ist, da während der Zeit das Regiment sich mit Nührung des Spiels und Musique hat hören lassen, so gehet der Obriste und Obrist-Lieutenant mit sammentlichen Gästen, gegen Mitte des Regiments, welchen die Corporalen nach Rang derer Compagnien, die Standart auf der rechten Schulter tragend, mit denen Pauken-Fahnen, der Adjutant vor ihnen marchiret, folgen; da solche dann ganz nahend an das Regiment gekommen, befiehet der Obrist-Wachtmeister Allarme zu schlagen, und also gleich formiret das Regiment im Trapp und Galopp das Quarré, wie es in dem Exercitien-Buch, statt des Exercises angeordnet ist, und schliessen die Gäste und Standarten also ein; da solches geschehen, intimiret Herr Obrist-Wachtmeister dem Regiment: Wie daß auf Befehl des Proprietaire des Regiments N. N. und Vorwissen des commandirenden Generalen die alte Standarten cassiret, und die neue vorgestellet werden sollen: Demnach läffet er den Corporalen, so die Leib-Standart hält, zur Compagnie anrucken, nimmet die alte Standart aus Fähndrichs Händen, die Gemeine anredend: Siemit übergebe diese alte Standart, welche ihr so viel Jahr brav und tapffer verfochten habet, und händige euch ein die neue, bey welcher ihr eben so standhafftig verbleiben, und mit euren Leib und Leben zu defendiren wissen werdet: die alte Standart übergiebt er dem ältesten Dragoner von der Compagnie, so des Fähndrichs linker Hand im Glied stehen muß, die neue Standart

giebt er dem Fähndrich in die Hand, und wünschet der Compagnie viel Glück, der Dragoner, so die alte Standart empfangen, bedaucket sich, und reutet in das hinterste Glied in die Mitten, verkehret die Standart, mit dem Eröndl unter sich; solches practiciret der Obrist-Wachtmeister gleich bey allen Compagnien: Da dann solches abermahls vorbey, und der Regiments-Adjutant in wählender Zeit, die Paucken-Fahnen an die Paucken anmachen lassen, so hat der Herr Obrist-Wachtmeister denen Grenadiern zu sagen, daß obwohlen sie keine Standarten führen, sie zur Defension derselben, sowohl als das ganze Regiment schuldig seynd. Nach diesen verlieset der Regiments-Auditor die Kriegs-Articul dem Regiment vor, erinnert sie des Ends, so sie anjeko auf das neue ablegen werden: Da die Kriegs-Articul verlesen seynd, wird das Gewehr in Hacken gestossen, der rechte Handschuh ausgezogen, mit der lincken Hand die Hüte abgenommen, die 3. Finger in die Höhe gehoben, welches eben alle Officier thun sollen, und nachfolgender End von Wort zu Wort nachgesprochen.

Lydes-Form.

Ihr solt außs neue geloben und schwöhren, daß ihr in Kayserlicher Majestät eingelassenen Kriegs-Diensten bey euren angewiesenen Compagnien wollet forthin treu seyn und bleiben, euch von denen geheiligten Fahnen niemahlen treulos und ehrvergesen entziehen, oder ausreißen, sondern nach denen jeko vorgelesenen Kayserlichen Kriegs-Articuln, bey Vermendung der darinnen gedroheten schweren Straffen an Leib und Leben, getreulich nachkommen, eure Vorgesetzte respectiren, denen Generalen, Obristen und subordinirten Commandanten, wie auch sammentlichen Officieren gebührenden Respect und Gehorsam leisten, deren ertheilende Befehl und Ordre, so lieb als euch euer Ehr und Leben ist, zumahlen in Jhro Kayserlichen Majestät angelegenen Commando Sachen, auß euren möglichsten Kräfften vollziehen, euch wider Jhro Kayserlichen Majestät Feinde, in allen Occasionen, sowohl Besatzung als im Feld, bey Belagerungen und Schlachten, zu Tag und Nacht, es sene zu Wasser oder Land tapffermüthig gebrauchen zu lassen, eure Fahnen biß auf den letzten

ten Bluts-Tropffen beherzt und standhafft defendiren und verfechten, auch euch durchgehends rühmlich verhalten, als wie es rechtshaffenen Soldaten von Gottes und ihrer Ehre wegen nach löblichen Kriegs- und Rechts-Gewohnheiten wohl anstehet und gebühret: Darauf sowohl Officier als Gemeiner die Handschuh vorhero ausziehet, das Seiten-Gewehr an dem Riemen hangen lassen, mit entblößten Haupt und aufgereckten Zingern, mit lauter Stimme nachsprechen:

Alles dieses, was anjeko vorgehalten worden, und wir gar wohl verstanden, das wollen wir vest und stets halten, und getreulich nachleben, so wahr uns Gott helffe, durch Jesum Christum unsern Heyland und Seeligmacher, Amen.

Da solches geschehen, setzen sie die Hüt wieder auf, präsentiren abermahlen das Gewehr, und öffnet sich der Erenß, wie es im Exercitien-Buch angedeutet ist; nach diesen gehet alles wieder in die Kirchen, der Priester setzet das Venerabile heraus, und intoniret das Te Deum, und wird auf Zeichen der 3. Pöller abermahl eine Salve gegeben; da nun dieses verrichtet, gehet der Priester mit dem Hochwürdigen vor die Kirchen, dem Regiment die Benediction zu geben, da hält das Spiel an zu schlagen, das Gewehr in Hacken gestossen, die Hüt mit der rechten Hand abgezogen, und sich vorwärts geneiget, nach welchen dann abermahlen 3. Salve gegeben werden, das Gewehr wieder erhoben, und Zugweis in schöner Ordnung wieder abgemarchiret; wie dieser Tag hernach mit Gasterenen, Ball, Illuminationen und Lustbarkeiten passiret solle werden, stehet bey dem Regiments-Commendanten, wie er solches anzustellen verordnen wird; dahero auch zu observiren, daß die darzu eingeladene vornehme Gäst durch die Fähndrichs, so allezeit zwen und zwen mit ihren Estandart-Riemen gehen, invitiret werden; man pfeget auch denen Gemeinen in solchem Tag etwelche Faß Wein zu geben; wann man im Feld die Fahnen anschläget, so geschieheth diese Function vor der Fronte, wo man schöne Zelter und Lauber-Hütten aufschläget, sollte sich ereignen, daß solche Function wegen grossen Abgang der Pferde zu Fuß geschehen sollte, so ist eben auf solche Art zu pra-

Aciren, auffer nachdeme die neue Standarten übergeben worden, man die alte verkehrter auf der rechten Schulter trage; die alte Standarten gehören denen Gemeinen, und können sie solche ihren Hauptleuten, dem Regiments-Commendanten, oder in eine Kirchen verschencken, jedoch dieselbe nicht über 24. Stund in ihren Händen mit Ehren-Bezeigung verbleiben; hierbey habe erachtet zu annotiren, wie daß es sich gar nicht schicket, daß auf denen Paucken-Fahnen und Standarten des Obristen Wappen allein stehe, dann solche unter die Kayserliche Waffen und Insignia gehören, wohl aber daß solche etwann auf dem Eröndl graviret werden: Auf der Dragoner Paucken-Fahnen, die aber so zu sagen nicht unter die Kayserliche Insignia gehören, (indeme sie keine Heer-Paucken, auf welchen man den Marche schlagen darff, noch zur Schlagung der Bettstund gebrauchen, massen bey der ganzen Kayserlichen Armee, das einzige Rabutinische nunmehr Waterbornische Dragoner-Regiment von alten Zeiten her das Privilegium hat die Heer-Paucken zu führen, den Cuirassier-Marche zu schlagen, und einen Cuirassier-Paucker zu halten) sondern nur Spiel-Paucken seynd, die die Musique accompagniren, ohne welcher sie auch nicht geführet werden, kan wohl des Obristen Wappen gestücket seyn; die Leib-Standart muß allezeit weiß seyn, auf einer Seiten die heilige Mutter Gottes gestücket, auf der andern der Adler auf einer Seiten, auf der andern eine beliebige Devise: Wie solche bey meinem Regiment sich befinden: Vid. Fährndrichs-Observ. Nro. 23.

CAPUT VIII.

Von Vorstellung derer Officier.

Primo.



er Obriste, so ein Regiment empfangen hat, ist vor diesem durch einen Ober-Commisarius vorgestellet worden, davor der General-Commisarius 100. Species-Ducaten, der Ober-Commisarius aber ein geringes Präsent vor seine Mühe empfangen, anjesho aber stellet entweder sol-

solchen der commandirende General selbst vor, mit Schließung eines Creyses vom ganzen Regiment mit allen Standarten und klingenden Spiel, machet den Kaiserlichen Befehl zu wissen, oder committiret solche Vorstellung einem Feld-Marschall-Lieutenant, dem Vorsteller gebühret ein Pferd mit Sattel und Zeug zur Verehrung, ist aber das Regiment in entfernten Land, so wird er durch eine Ordre vom Hof-Kriegs-Rath an selbiger Orten commandirenden Generalen vorgestellt; welcher es bey der Parole oder schriftlich denen Regimentern intimiret; gebühret selben davor nichts.

2do. Ein Titular-Obrister hingegen, wird bey ausgegebener Parole publiciret, doch wird selber nicht *ipsò factò* Commandant vom Regiment, sondern muß solcher in dieser Qualitât durch den würcklichen Obristen *à parte* vorgestellt werden, oder durch eine Ordre an ihme selbst, wann er vorher bey dem Regiment schon gewesen ist: Wann er als ein Fremder zu dem Regiment kommet, wird die Ordre an den Obrist-Lieutenant geschickt, welcher alle Officier zusammen ruffet, ihnen die Ordre vorlieset, und also bey dem Regiment publiciren läset.

3tio. Vor das Kaiserliche Patent ist die Taxa vor den bloßen Titul 300. fl. vor Erlangung der Gage 150. fl. bey Erlangung eines Regiments, wann beyde Posten per 450. fl. bezahlet, hat man vor Zeiten nichts mehrers geben, anjeko aber de novo 450. fl. mit 30. fl. Bibal in die Cankley.

4to. Die Vorstellung eines Obrist-Lieutenants wird durch den Obristen gemacht, im Fall daß der Obriste nicht zugegen wäre, läset der Obrist-Lieutenant statt der Vorstellung die schriftliche Ordre vor dem Regiment ablesen, und stellet sich selbst vor, in solchem Casu auch der Obrist-Wachtmeister, jedoch allezeit mit Schließung eines Creyses und denen Standarten.

5to. Der Obrist-Wachtmeister wird durch den Obrist-Lieutenant vorgestellt, wie gemeldet worden.

6to. Die Hauptleute, Lieutenants und Fähndrichs werden durch den Obrist-Wachtmeister vorgestellt, oder der dessen Stelle

Stelle versiehet, ohne Schliessung eines Crentses, jedoch mit der Standart.

7mo. Die Vorstellung geschieht, daß der Major, der Compagnie ohne Crentz-Schliessung den Befehl des Obristen mündlich vorbringet, auf solche Art: Auf Befehl unsers Herrn Generalen, und Verordnung Herrn Obristens, Commandanten des löblichen Regiments wird N. N. euch hiermit vor einen Hauptmann, oder Lieutenant ic. vorgestellt, welchem ihr allen schuldigen Respekt und Parition leisten werdet, Herr Hauptmann oder Lieutenant aber allezeit seine Schuldigkeit darben thun wird, was zu Aufnahm Herrn-Diensten, und der Compagnie, allen möglichen Fleiß anwenden: Und dieses zwar mit abgezogenen Hut in der Mitten der Fronte vor der Standarten, nachdem aber der Befehl der Compagnie gegeben, und er höret, daß der Major ihm vorgestellt, so ziehet er den Degen, bedanckt sich deßhalb bey dem Major, und saget der Compagnie, daß ihm erfreuet, zu diesem Avancement gelanget zu seyn, damit er Gelegenheit habe, vor Herrn-Diensten sein Leib und Leben zu lassen, und jedem in particular zu allen Guten zu helfen: Hernach nimmt er seinen Posto.

8vo. Der Fähdrich wird eben auf solche Art vorgestellt, auffer daß der Major, nachdem wie gemeldet, seine Sache gesagt hat, er die Estandart in die Hand nimmt, und spricht: Hiez mit übergebe dem Herrn Fähdrich diese Estandarte, bey welcher er sein Leib und Leben zu lassen hat.

9no. Es ist ein schändlicher Gebrauch, wie noch bey etwelchen practiciret wird, daß nachdem der Vorsteller den Befehl der Compagnie gebracht, daß er fraget, wollet ihr ihn haben, so spricht ja! wohl aber, da man einen wieder ehrlich macht, so muß dieses Ja-Wort gefordert werden; dann ein Obrister die Authorität von Ihro Kaiserlichen Majestät hat, Officiers zu creiren, also es vor den gemeinen Mann ein Befehl seyn muß, welches mit keinem Ja oder Nein darff bekräftiget werden, dann es nicht zu vermuthen ist, daß man einen darzu machen wird, der eine Lacheré begangen, und deßwegen incapable die Dien-

Dienste zu versehen, hat auch keiner sich darüber zu weigern, es wäre dann das obbesagte: Dem Vorsteller gebühret ein paar Pistohlen, vor die Vorstellung, von jedem Officier zu prätendiren: Da aber das Regiment sich in weit verlegenen Quartiern befindet, ist wegen der Ungelegenheit der Zusammenkunft die Vorstellung nicht nöthig, sondern solches wird durch ein Circular dem Regiment kund gemacht, und selber Compagnie durch den Regiments-Commendanten durch eine Ordre zugeschicket; welche sie der Compagnie vorlesen: Es ist denen Tambouren und Hautboisten erlaubt sie anzuschlagen, und anzublase; Vid. Adjutanten Observat. Nro. 6.

Iomo. Ein aggregirter Officier, so mit Decret oder Hof- Kriegs-Raths-Befehl kommet, wird bey der Parole vorgestellt; Wachtmeister und Corporalen werden durch den Hauptmann vorgestellt, in dessen Abwesenheit von dem Compagnie-Commendanten, auf eben solche Art, ausser daß die Estandart nicht austrucket, und allezeit zu Fuß, wann nicht ohnedem etwann die Compagnie zu Pferd ist.

IIimo. Ehe und bevor der Vorstellung, wann ein Officier zu einem Avancement gelanget, so muß er erstlich bey der Compagnie, wo er gestanden, abdanken, also der Major, ebenfalls die Compagnie austrucken lassen: Der Officier aber bleibet auf seinem Posto mit entblößtem Degen stehen, da saget der Major, nachdem durch den Tod des Herrn N. N. diese Charge vacant worden, und auf Befehl Sic. Herrn Generalen und Verordnung des Commendanten des Regiments der Herr N. N. bey dieser Compagnie abdanken solle, und als Hauptmann avanciret, als wird er hiemit bey dieser Compagnie abdanken, in dessen Platz (wann ein anderer gleich solle vorgestellet werden) machet man, wie schon gemeldet, die Vorstellung: Nachdem der Major dem Officier befohlen, abzudanken, salutiret der Officier den Major, und wendet sich zur Compagnie sagend: Ihr Herren, ich bedanke mich vor das gute Commando, so ihr gehalten, weiß auch nichts als alles rühmliche euch nachzusagen; wann einer oder

anderer an mich etwas zu prætendiren hat, so wolle es ein jeder melden, darauf stecket er sein Gewehr ein.

12mo. Der kleine Stab wird nicht anderst vorgestellt, als bey der Parole anbefohlen; deßgleichen thut der Hauptmann mit der Prima Plana bey dem Befehl, so er Abends dem Wachtmeister giebet.

13tio. Es ist auch gebräuchlich, wann ein Ober-Officier resigniren will, daß er bey Ausrückung der Compagnie abdancke, wann, wie gesagt, etwann nicht die Entfernung derselben in Quartiern ungelegen fallet: Jedoch im Anzug des Feinds kan niemanden quittiren, wie auch wehrender Campagne, das ist, so lang als die Kriegs-Operationes dauern, und müste solches mit Vorbewußt des commandirenden Generalen geschehen; dabey auch zu mercken, da von einem sonst die Resignation bey dem Obristen und Regiments-Commendanten angebracht ist, und ihme dieselbe admittiret, daß man ihme vorhero seine Rechnung mache, selber auch bey der Compagnie und im Regiment alle Richtigkeit pflege; dieser, so die letzte 3. Winter-Monat genossen, ist schuldig den Sommer hindurch zu dienen, oder aber den Genuß seinem Successori zu lassen, hingegen der die Campagne gemacht, auch die erste 3. Winter-Monat genossen kan: Denen Ober-Officiern wird kein Abschied ordinari gegeben, sondern da sie etwann ein Certificat verlangen, wird ihnen solches als ein Recommendations-Schreiben gemacht.

CAPUT IX.

Von der Remonta und Recroutirungen.

Primo.

Son einem löblichen Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath ist unterm dato 30. Januar. 1722. stabiliret worden, auf was Art die Regimenter künfftig sich recroutir- und remontiren sollen, ohne daß Länder, Ehren, Stände und Eanzleyen damit Mühe, Beschwehrung und Kosten hätten,

ten, und zwar, daß die Regimenten auf den completen Stand nach dem Kaiserlichen Fuß sollen bezahlet werden, von dem Überschuß, welchen man ratione des effectiven Stands überkommt, sollte eine Recrouten-Cassa gehalten, und die Recroutirung daraus successivè solcher Gestalt bestritten werden, daß man auch an Ort, wo die Regimenten liegen, sichere Leute annehmen könnte, weilen aber auch eine General-Recroutirung zu Friedens-Zeiten nicht nöthig zu seyn scheint, dahin ergangen, daß man weitere Ordre und Befehl darüber erwarte; indessen solche Recroutir- und Remonte-Cassa auf solche Art gehalten werde, wie es schon in des Regiments-Quartiermeisters-Instruction Nro. 16. gemeldet worden.

2do. Weilen wir dahier auf die Recroutir- und Remontirungs-Cassa gekommen seynd, so will ich weiters fortfahren, was bey solchem Werck zu observiren ist, und zur Nachricht ein Formular eines Accords oder Reverses, so ordinari der Hof-Kriegs-Rath selbst, oder auf dessen Befehl der commandirende General in einem Land, oder aber die Cammer, oder Commissariat mit denen Regimentern schliesset, zur Direction hersehen, und zwar diesen, weilen in diesem mehr Particularitäten, nemlich zu Mayland, als einem entferneten Land beschehen, und sich wegen ein und andern Circumstantien zu reguliren, damit, wann etwann ein Regiment selbst solches in dergleichen Fällen übernehmen sollte, sie wegen ein und anderer Difficultäten, so etwann die Situation und Status mit sich bringen möchte, sich præcautioniren könnte.

Revers.

3tio. Zu vernehmen einen ordentlichen Revers, welcher Zeit und gesetzten Dato auf eingelangte allergnädigste Kaiserliche Resolution, und Befehl zwischen dem Kaiserl. General-Kriegs-Commissariat-Amt, an einer, dann auch Kaiserlichen General N. N. Cuirassier- oder Dragoner-Regiment, wegen Ersetzung der abgängigen Mann und Pferden, welche bereits bey der Musterung

sterung abgeschaffet worden, verstanden seynd, aufgerichtet und geschlossen worden, und zwar:

Imo. Erbietet sich ermeldtes Löbliches Regiment allen dermahligen sich befindlichen Corporalen und Gemeinen zu Fuß, deren in der Zahl Numero mit guten Dienst-tauglichen Teutschen Pferden zu remontiren, dann auch völlige abgängige Mann mit Pferd, deren Numerus sich auf (so viel) erstrecket, zu ersetzen, und über diese, welche bey der Musterung sich abgängig befunden, annoch an statt deren, welche etwann den Winter hindurch abgängig werden möchten, drey Mann und zehen Pferd, die Leute aber 2do. welche von guter Grösse und Stärke, auch im Alter von 24. bis 35. Jahr seyn sollen, mit völliger neuen Montirung, und Seiten-Getwehr, Carabiner, Pistohlen, und ausser der Cuirasse mit Casquet, mit allem Zugehör wohl versehener, und auch die Pferde, so alle aus Teutscher Raza seyn, und kein anders angenommen werden solle, mit gehörigem Sattel und Zeug, in einem competenten Alter und Höhe, das ist im Alter 5. bis 7. Jahr, und in der Höhe 14. bis 15. Fausten bey denen Dragonern, bey denen Cuirassieren 15. bis 16. auch sonst nicht gespriesset, sondern von genugsamer Stärke, Güte und allforderlicher Tauglichkeit, auf dem Sammel-Platz (das Ort benennet) zu stellen, und zwar: 3tio. Auf eigene Gefahr und Unkosten auf besagten Sammel-Platz zu lieffern, woselbsten sie allezeit zu fünff Mann und Pferd, oder mehr, weniger aber nicht, dem allda befindlichen Kayserl. Kriegs-Commissario Herrn N. N. oder einen seiner Amts-Subordinirten, auf einmahl vorgestellt, affentiret, und à die Affentationis in Kayserliche Verpfleg- und Gefahr übernommen werden sollen, gleichwie 4to. da benebens auch die zu Remonta und Recroutirung commandirte für die Mund-Portion in dem Sammel-Platz durch ihre v. g. in Italien genießende Bezahlung sich selbst zu verpflegen schuldig seynd, die Pferd-Portion aber in dem Sammel-Platz oder Land, wo sie stehen, in natura gegen Abzug 3. fl. und auch die Estappen-mäßige Verpflegung auf dem Hinaus- oder Herein-Marche zu genießen haben werden, als haben diesem gemäß 5to. sowohl v. g. aus Bayern,

Bayern, als von dem Marche die Herren Officiers künfftig allhier bey dem Commissariat vermög der mit dem Amt in Bayern gepflogenen Abrechnung, gegen Schein und von dem Land gefertigten Estappen-Zetteln zu verrechnen, sonsten aber auch, weilen solwohl denen Recrouten als Remonta-Pferden à dato der Assentirung die Verpflegung passiret wird, so ist zur künfftigen Richtigmachung erforderlich, daß diese Assentirung derer Mann und Pferde von dem Commissario dem sie præsentiret werden, unterschrieben, und mit denen zu producirend habenden Assent-Listen dociret werden; zur völligen Stellung aber der Mann und Pferd 6to. wird der Termin biß Anfangs, auch längstens aber biß halben Aprilis gesetzt, und haben die Herren Officiers auch 7mo. demnach der Assentirung, um auf dem Marche sich etwann ereignete Abgang mit authentischen Attestationen, bey allhiefigem Commissariat zu legitimiren. 8vo. Wird von Seiten des Kayserlichen Kriegs-Commissariat-Amt auch höchstgedacht eingelangt allergnädigsten Kayserlichen Resolution für jedes vorgedachter massen conditionirtes stellendes Pferd (das Pretium ist zuweilen vor ein Reuter-Pferd 60. zuweilen weniger, wie dann ein Dragoner-Pferd 50. Reichsthaler und weniger) dann vor einen völlig ersetzten Mann und Pferd (Summa) in Reichs-Münz bey der Kayserlichen Feld-Kriegs-Cassa, oder aber Fundo der Recroutir- und Remontirungs-Cassa assigniret, oder baar bezahlet werden, wogegen in Abschlag der Recroutirungs- und Remonta-Geldern, ein jedes von denen Pferden der übel Berittenen, das Löbliche Regiment vor 15. Rheinische Gulden v. g. behalten, ihme auch dergestalten anrechnen lassen solle; wann nun 9no. das Löbliche Regiment wider Verhoffen vorbesagt zu ersetzen angelobte abgängige Mannschaft und Pferde, worauf auch die Recrouten und Remonta-Gelder bezahlt worden, nicht nach vorbenannten Conditionen und in vorbeschriebener Zeit stellen sollte, so verbindet sich dasselbe hiemit bey dem Muster-Tisch ohne Widerrede oder Einwenden, das erhobene und nicht verwendete Geld baar zurück zu geben, und noch darbey nebst in diejenige Animadversion verfallen

zu seyn, die nach gestaltn Sachen ob moram vel culpam von dem Hochlöblichen Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath zuerkennet werden möchte; übrighens weiln man wegen Kürze der Zeit die sonst gewöhnliche Recroutir- und Remontirungs-Patenta, von Hof aus so geschwind als nöthig ist, nicht haben kan, so werden von Ihro Excellenz Herrn General-Feld-Marèchallen, oder commandirenden Generalen, solche offene Werb-Patent ausgefertigt, und denen Herren Officiern zugestellet, vermög welchen sie in Bayern und Römischen Reich die Werb- und Recroutirung fortsetzen können, zu Urkund dieses seynd zwen gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, und jedem eines von benden Seiten zugestellet worden. Datum Die & Anno.

4to. Es ist annoch zu annotiren, daß zu Einkauf- und auch Maut- und Zoll-freier Abführung vorbemeldter Remonta-Pferd die gewöhnliche Kayserliche Hof-Cammer-Pässe zugestellet, nicht tweniger wegen Ertheilung derer an die auswärtige Höfe etwa benöthigten Promotorialien die Kayserliche Reichs-Hof-Canzley requiriret, auch wann solche Requiritorialia und Paß wider alles Vermuthen in denen Ländern oder gebietenden Reichs-Fürsten (um gewisser vielleicht dermahlen Conjunctionen und Umstände willen) nicht attendiret oder respectiret würden, ihnen Contrahenten dasjenige, was er pro tali Casu etwann an Maut, Zoll und dergleichen Gebürden, zu bezahlen haben möchte, an Seiten des Kayserlichen Erarii wiederum nach Billigkeit, und auch genugsame authentische Beweißthum gut gemachet und ersetzt, item daß das Löbliche Commissariat-Amt, an ihre Subordinirte erlasse, auf daß die Pferde längstens nach 2mal 24. Stunden, respectu gesetzter Ubergab-Terminen, zu mustern und zu übernehmen angefangen, und möglich beschleuniget werde, da im widrigen Fall, und bey unterlauffend längern Verschuß, die billigmäßige längere Unterhalts-Unkosten dem Regiment sollen vergütet werden, ist darben nicht zu vergessen, nach denen Conjunctionen, so in der Zeit seyn, daß wosern die fremde Fürsten, solche Remonta gar aufhalten thäten, oder andere Hindernissen macheten, man allezeit schadlos gehalten werde.

5to. Wann

5to. Wann etwann die Pferd sonsten vermög Roßhandlers Contract auf ein Ort sollen gelieffert werden, und man weit das fern in Quartier stünde, denen zur Abholung Commandirten die gebührende Estappen gegeben werden, dieses alles wird dahier gesetzt, auf daß man nach denen Conjunctionen seine Mesures und Præcautionen zu nehmen habe, um mit der Cammer oder Commissariat keine Anstoß zu haben, dann twann solches geschehen, alle Protestationes umsonst seynd, wessentwegen in der Zeit vorzukommen.

6to. Zuweilen werden die Remonta-Pferd, von dem Roßhandler, welcher mit der Kaiserl. Cammer die Pferd zu lieffern contrahiret hat, übernommen, wo gemeiniglich ein Ober- oder Kriegs-Commissarius bey der Übernehmung ist; solle in solchem Fall die Übernehmung also disponiret werden, daß 2. oder 3. Roßverständige Officiers, nachdeme das Pferd eine gute Distanz vorgeritten worden, sie das Alter, Augen, Fuß, Hüß oder dergleichen examiniren, nachmahlen den Vorreuter absißen lassen, und das Pferd an der Hand im Trapp lauffen, und sehen, ob es im Umkehren nicht hincke, oder Mangel im Gang habe, unterhalb, wo des Roßhandlers Pferd beisammen seyn, die da parat stehen, vorgeritten zu werden, solle ebenfalls ein Officier bleiben, um daß sie die ausgeschossene Pferde also gleich fortschaffen, und nicht mehr vorreiten lassen, auch nicht zulassen, daß die andere Roßhandler die Pferd im Anreiten hinterwärts mit der Peitschen treiben, dann ein Pferd von sich selbst von der Stelle gehen muß, aus diesen ist es zu entnehmen, ob es nicht reitstättig ist; wann also das Pferd vor gut erkannt, so reutet der Vorreuter zu dem Feuer, um es brandmarcken zu lassen, dabey eben ein Officier seyn solle, und ehe daß er es brennen läßt, es um die Kuppeln oder Pferd so schon übernommen herum reuten lasse, um abermahlen zu sehen ob es nicht stättig ist, oder aber einen andern Mangel habe, alsdann es auf der Seiten, wo man aufsißet, auf den Backen brennen lasse, solchen Pferden nach der Zahl da sie assentiret worden, sollen geschnittene Hölzel mit einem Spachat angehencket werden, und darauf die Numero geschrieben, damit sie laut Assent-Lista (in welcher die Farb und Alter beschrieben wird) hernach bey

ben der Austheilung einem jeden zu geschrieben, und also concordiren müssen: Wesentwegen bey der Austheilung an die Compagnien die Numero muß notiret werden, und folglich in der Muster-Liste der Mann, so beritten worden, mit diesem Numero und Farb aufgezeichnet seyn; man kuppelt allezeit 6. Pferde zusammen, indeme sehr gefährlich, wann deren viel seyn, es ist auch absonderlich wohl darauf zu sehen, damit man nicht, wie gemeinlich leicht geschiehet, Klopff-Hengste bekomme.

7mo. Man giebet solchem, dem die Commission der Remonte und Recrouten aufgetragen ist, (nachdeme er viel oder wenig Pferd und Recrouten zu schaffen hat) Ober- und Unter-Officers und Gemeine mit, samt einer schriftlichen Ordre, wie er sich zu verhalten hat, es mag seyn ein Stabs- oder Ober-Officier.

8vo. Diese Commandirte stehen absolutè unter seinem Commando, und dependiren, so lang dieses Werck dauert, von ihm, müssen ihm in allen und jeden an die Hand gehen, und seine Befehle genau observiren, er kan sie in Arrest nehmen, auch öftters wird solchem Officier das Pouvoir schriftlich gegeben, daß er einem Deserteur oder Maleficanen das Kriegs-Recht machen kan, und zum Exempel der andern justificiren lassen, welches aber in Casti einer grossen Desertion oder Meuteren, so unter denen Recrouten entstünde; sonsten aber die auf Desertion ertappet werden, seynd wohl zu verwahren, und zum Regiment zu bringen.

9no. In solchem Werck ist viel zu observiren, und hat der Officier, so solches führet, grosse Verantwortung auf sich: Ob schon wegen genauen Accord, so das Commissariat wegen solcher Remontir- und Recroutirung mit denen Regimentern machet, wenig Geld gegeben wird, und zwar unmöglich scheineth, daß alles in guten Stand könne hergestellt werden, so muß doch das Regiment dahin trachten, solche Oeconomie zu treiben, daß es die Remonta und Recrouten dergestalt herstelle, damit sie zu Herren-Diensten tauglich seynd, und daß das Regiment eine Ehre davon habe; wesentwegen auch auf diejenige Officiers,

so

so sich in solchem Werck mit besondern Eifer gebrauchen lassen, zu reflectiren ist, und zu künfftigen Avancement ein grosses Meritum machen.

10mo. Ist auch zu observiren, daß weilen die Gelder, so man zuweilen zu empfangen hat, öftters an ein Ort assignirt werden, daß man sie erst nach langen Terminen empfänget, hernach auch in solcher Münz bezahlet werden, welche in diesen Ländern, wo man die Pferd kauftet, nicht gangbar ist, also muß hierinnfalls eine Disposition gemacht werden, und der Regiments-Commendant sorgen, damit diese Gelder ohne grossen Wechsel-Aggio auf das gehörige Ort können übermachtet werden: Daben aber in Obacht zu nehmen, daß in Zeiten die gehörige Mannschaft zur Transportirung der Montur sollicitiret werden, und dabey beobachtet, alles dasjenige, was von einem Löblichen Hof-Kriegs-Rath unterm 13den Aug. 1712, 18den Febr. 1715, 5ten Dec. 1721, 24sten Febr. 1724, 22. Jan 1725, 15. Junii und 12ten Julii 1728. ordiniret ist; vid. meinen Codicem militarem.

11mo. Man giebet denen Officiern, so solche Gelder zu erheben haben, so viel Carta bianca, als vonnöthen, mit, er muß aber solche reversiren, auf daß man bey seiner Zuruckkunft oder künfftigen Rechnung sehe, wie viel Geld empfangen worden, und bey Abrechnung mit dem Commissariat übereinstimme, dann ein solches Werck gar gefährlich ist, und grosse Verantwortung dabey ist, wann ein solcher Officier gähe sterben thäte, wo hernach alles in Confusion bliebe, weilen er das Werck ganz allein geführet; ist dann hierinnfalls alle mögliche Præcaution zu nehmen, indeme der Regiments-Commendant solches zu verantworten hat.

12mo. Worbey der Officier sich wohl in Acht zu nehmen hat, daß er ja von denen Geldern nichts à Conto seiner Gage, oder was es vor Nahmen haben möge, nehme, und nebst seiner Rechnung das Residuum von Geld allezeit parat habe zu erlegen, und solle sich vor schwerer Verantwortung hüten, wann es auch nur ein Bagatelle wäre, er mag von eigenen Mitteln solvendo oder nicht seyn, dann die Regiments-Gelder absolutè nicht können touchiret werden, hätte er dann darwider gethan, so solle er so

lang von seiner Charge suspendiret werden, biß und so lang er nicht bezahlet.

1370. Die Regiments-Uniform ist denen Recrouten von eben solcher Farb und Qualität, gleichwie das Regiment pfleget zu haben, anzuschaffen, und muß in solchen Ort erkauffet werden, wo man sie zum besten und wohlfeilsten haben kan, gleichwie zu Szalau, in Böhmen oder andern Orten, wo Manufacturen seynd: Ordinari ist beyläuffig der Überschlag zu machen, daß aus zwey Szalauer Stücken Tuch à 19½ Ellen 7. Mäntel: Wann man aber 6. ma het, so seynd sie viel besser und completer, dann höchstnöthig ist, daß der Mantel weit und lang genug seye, dann er die Montirung, Sattel und Gewehr conserviren muß: Aus 2. Stücken werden ordinari 11. Röck gemacht; aus einem Stück Tuch kommen 10. Camisöler: Ein Ellen Tuch vor ein paar Hosen, und ist hierauf der Überschlag nur überhaupt zu machen; was solches eigentlich kostet, wird folgendts in der Specification zu sehen seyn.

140. Von solchem Tuch muß der commandirte Officier dem Regiments-Commandanten bey Zeiten die Muster einschicken, und desselben Befehl darüber erwarten, wie auch was er vor Contracte und Accord, sowohl vor die Montirungs-Sorten, als auch die Pferd gemacht hat, weßentwegen der commandirte Officier, um die Sachen desto besser zu beschleunigen, allezeit gleich voraus auf den assignirten Sammelplatz gehen solle, seine Disposition, wie auch Fortgang seiner Commission durch Brief-Post täglich berichten.

150. Einen Hut, dabey zu observiren, daß er die Probe halte, daß 24. Stund das Wasser, so man darauf stehen läßet, halten muß; daß er nicht zu groß, auch nicht zu klein seye, der Kopff etwas höher als die Leut ordinari pflegen zu seyn, damit der Kopff nicht an den Boden des Hut-Kopffs anstosse, sondern frey seye, dann dieses den Hut zum ersten ruiniret, und aus seinem Form bringet, inwendig nicht mit Leinwat gefüttert, sondern mit schwarzen Schwitz-Leder: Ein guter Hut zieret den Mann: Pro I. A. Ein silberne Dresseborten von feinem weissen Silber

ber à 1. $\frac{1}{2}$ Loth à 1. fl. 21. fr. thut. 1. fl. 49. fr. zusammen 2. fl. 49. fr.

Zu einem Rock $3\frac{1}{2}$ Ellen rothes Tuch à 1. fl. $1\frac{1}{2}$. fr. thut 3. fl. $42\frac{1}{2}$ fr. $\frac{3}{4}$ Ellen blaues Tuch zum Umschlag à 1. fl. $4\frac{1}{2}$ fr. thut 40. fr. $\frac{1}{4}$ Ellen blaues Unterfutter à 23. fr. thut 2. fl. $12\frac{1}{2}$ fr. 2. Duzet grosse Knöpfß à 9 fr. thut 18. fr. 1. Achsel-Schnur 19. fr. Vor Macherlohn 49. fr. zusammen 8. fl. 1. fr.

Zu einem Camisol und paar Hosen, 3. Ellen blaues Tuch à 1. fl. $4\frac{1}{2}$ fr. thut 3. fl. $13\frac{1}{2}$ fr. $6\frac{1}{2}$ Ellen Leinwat zum Unterfutter à 9. fr. thut $58\frac{1}{2}$. 4. Duzet kleine Knöpfß, à $4\frac{1}{2}$. fr. thut 18. fr. Macherlohn vor das Camisol 30. fr. Vor die Hosen 17. fr. zusammen 5. fl. 17. fr.

Zu einem Mantel, $6\frac{1}{2}$ Ellen weisses Tuch à 56. fr. thut 6. fl. $\frac{1}{2}$ Ellen rothes zum Kragen $12\frac{1}{2}$. fr. $2\frac{1}{4}$ Ellen rothen Poy 54. fr. Macherlohn 15. fr. zusammen 7. fl. $21\frac{1}{2}$ fr.

Zu einem Mantel-Sack, $\frac{7}{8}$ Ellen rothes Tuch $54\frac{1}{4}$. fr. $1\frac{1}{2}$ Ellen Leinwat zum Unterfutter 12. fr. Macherlohn 9. fr. zusammen 1. fl. $15\frac{1}{4}$ fr.

Der Pallasch mit starck verzierten Eisen beschlagen, dessen Klinge von Solinger, keine Runden, sondern eine Spitze haben muß, wie auch einen starcken Rücken, und nicht zwenfchneidig, als vorne an der Spiz: Muß unten an der Scheid ein Eisen gelöthet haben, daß er sich nicht abschleiffe, auch mit starcken, nicht zu dünnen Blech und Rincken beschlagen seyn, 2. fl. 30. fr. Eine Pallasch-Kuppel mit darzu gehörigen verzierten Schnallen, von wohl gearbeiteten gelben Leder ungesteppet, 45. fr. zusammen 3. fl. 15. fr.

Ein paar Stiefel mit Sporn, so aber von veritablen Moscovitischen Zuchten seyn müssen, und auf keine Weis von der Schlesingischen, welche absolute zu Stiefeln nichts nutz ist, so lang, daß sie wenigstens zweymahl können vorgeschoben werden, steiffe, aber nicht allzu grosse Kappen haben, dann die Stiefel gut, und nicht auf den Schein gemacht werden müssen, 5. fl. 30. fr.

Slinten und Pistrohlen sollen verschaffet werden, wo es am besten zu bekommen ist, als zu Matrik, Lüth, Sedan oder dergleichen

chen renomirten Orten, sie müssen vorhero durch die doppelte Ladung die Prob halten, mit gelben Beschlag, und sauber glatt polirt, guter Batterie, und allen guten Qualitäten, ordinari in loco die Flinten à 5. fl. und die Pistohlen eben à 5. fl. sie sollen auch alle ein Zeichen haben, das ist den Nahmen des Regiments auf dem Lauff, und die Jahr-Zahl auf dem Schildel, damit man sie allezeit erkennen könne, wann sie auf denen Wachten zuweilen vermischet, oder aber in Battailen und andern Occasionen verlohren, oder sonsten gestohlen werden; wann man aber solche bis nach Wien kommen läffet, kostet die Flinte sammt dem Bajonet und Pistohlen jedes 6. fl. 30. fr. zusammen 12. fl.

Ein Carabin-Riemen, so seine rechte Breite, nicht spizig, sondern wohl ausgearbeitet, daß die Fetten nicht heraus gehe, mit Beschlag 1. fl. 40. fr. Eine Patrontaschen auf 24. Schuß mit zwey Finger breiten Riemen von gelb wohl ausgearbeitet Haut samt Schnallen 45. fr. zusammen 2. fl. 25. fr.

Ein Sattel von Buchen-Holz, gut gehärtet und geblecht, mit bircknen Rinden überzogen, der Siz von Kalb-Leder, die Hülfftern zweymal gehäutet, auch mit Schwein-Leder überzogen, das Rücken wohl getretten und gefüllet, also der Sattel mit Hülfftern nebst Anschlag und Hülffter-Gürtel mit Riemen, 5. fl. 6. fr. Der Sattel ist eine Principal-Sach, daß die Pferd in Fouragiren oder Marche nicht gedrucktet und zu schanden gemacht werden; derowegen sie nicht zu enge seyn müssen, auch ihre rechte Länge haben, nemlich daß der Siz von den Ellenbogen bis zur zu gemachten Faust die Länge habe: Ein Flinten-Schuh samt Riemen 24. fr. Ein paar Steigbügel mit dem Umlauff stark und gut verzieret 24. fr. Ein Creuzgurt à 36. fr. Ein paar doppelte Steig Riemen 30. fr. zusammen 7. fl. - fr.

Das Zeug mit guten starcken meßingen Schnallen, Schleiffen und Bugeln, mit guten Alaun-Leder gefast, mit dem Ruppel-Riemen und Rindken. Vor das Haupt-Gestell, 1. fl. 12. fr. Sorder-Zeug, 36. fr. Hinter-Zeug, 36. fr. Eine Trensen, 24. fr. zusammen 2. fl. 48. fr.

Ein

Ein Mundstück stark und gut, samt Rinnketten verzieret, und gegossenen Mund-Bugeln 42. fr.

Ein Glinten-Riemen mit Buckel 12. fr.

Ein Schabracken und Stieffel mit harosenen Vorten verbrämet, 4. fl. 30. fr.

Das Zelt von guten Zwillich kostet ordinari 6. fl. welches hernach in die Cammeradschafft repartiret wird, daß ein jeder seinen Part davon bezahle.

Und dieses ist was Principal die Montur kostet, in manchen Land mehrers oder weniger, allein wird es keine grosse Differenz seyn, es wäre dann, daß man schönere Qualicät von diesen Sorten nehmen wollte, wann genug Geld in der Cassa vorhanden; alle dergleichen Montirung sollen durch ordentliche Contracten angeschaffet werden, indeme die Commissarien bey Stellung derer Recrouten, die Contracten öftters zu sehen begehren.

16to. Denen Handwerks-Leuten, kan auf veraccordirte Montirung à Conto gegeben werden, und zwar gegen Quittung, oder wie man es zum füglichsten thun kan, nach erster, anderer und letzterer Liferanz oder specificirten Quantum, in solchen Contracten, derer 2. gleichlautende seyn müssen, muß absonders sich vorgemercket werden, daß alles nach des Officiers und Kaufmanns verpetschirten Muster seyn muß, in eben solcher Sorte und Qualicät, übrigens nicht wird angenommen werden, der Liferant nicht allein das Geld, so er empfangen, wieder zu restituiren sich verobligire, sondern auch die Unkosten, so man wegen Verliehrung der Zeit etwann machen muß, vergüten, wessentwegen es gut ist, wann man es bey denen Zunfften, oder aber ihren Magistrat versichern lasse, um daß sie hernachmahls alldorten können angeflagt werden.

17mo. Auf die Recrouten ist hauptsächlich zu sehen, daß sie keine Frankosen, Belsche oder aussere Teutschland seynd, dann mit selben selten was zu richten ist, indeme solche sich selten gewöhnen können, in der Cammeradschafft auf unsere gewöhnliche Art zu stehen, auch die mehreste alle Läufer und Großpre-

cher seynd, die von einem zum andern herum gehen, und letztlich wohl noch andere verführen, und debauchiren.

18vo. Also haben die Officiers zuzusehen, daß sie so viel möglich bekannte Leute, das ist, deren Eltern und Befreunde bekannt seynd, und haussäßig, aus welchem Dorff sie gebürtig, und wem sie unterthänig seynd, keine ungeschickte, einfältige, talckigte, sondern solche, so ein gutes männliches Gesicht und gute Physiognomie haben, und beurtheilen, ob sie die Armuth und Noth zwingen, ob er etwann was angerichtet, daß er aus Furcht der Straffe sich in das Soldaten-Leben begiebet, ob er kein Schelm, Dieb, die, so mit dem Staub-Besen des Lands verwiesen, oder Schinder-Knecht, keinen Leibs-Defect haben, dann deren viel seynd, die Brüche oder dergleichen Zustände haben, die sich aus Noth engagiren, hernachmahls zu Herren-Diensten nicht tauglich seynd, oder auch die Complexion nicht haben, die Fatiquen der Campagne auszustehen, Schmied, Fleischhacker, Fuhrleute, Bauern-Knecht und dergleichen seynd die beste, so bey denen Pferden aufgezogen worden, und der harten continüirlichen Arbeit gewohnet seynd. Man solle auch sehen Handwerks-Leute zu bekommen, die das Regiment vonnöthen hat, als Büchsenmacher, Schuster, Schneider, jedoch nicht zu viel, wie dann auch die Becken nicht auszulassen, wann sie anders ansehnliche Leute seynd, dann bey der Armée oder grossen Corpo man solche Leute öffters vonnöthen hat, und zuweilen höchst bedürfftig ist, wie dann auch Weißgärber, welche das Lederwerk bey dem Regiment waschen können, keinen Deserteur absolute nicht anzunehmen, er mag auch was vor einem Herrn er wolle desertiret seyn; dann wer einmahl ein Schelm gewesen, bleibet es bis zum Ende, dann dergleichen Leute niemahlen beständig seynd, wie dann auch keiner anzunehmen, der anderstwo gedienet hat, und seinen ordentlichen und authentischen Abschied und Passport nicht hat, noch aufweisen kan; man kan wohl ein und andere junge Menschen, von guten Eltern, oder Edelmann auch annehmen, dann zuweilen solche Purusch gar wohl reussiren, wie dann auch etwelche Studenten, so einmahl Fouriers abgeben können.

19no. Soll absolute keiner erzwungen werden, noch durch die List persuadiret; oder durch Trunckenheit darzu gebracht, daß er Dienst nehme, oder aber auffer der prima Plana auf Capitulation angenommen werden, dann wann ein solcher sich bey dem Regiment beklaget, oder es über lang oder kurz heraus kommen sollte, so wird der Officier, so ihn auf solche Art angeworben, das Recrouren-Geld nicht allein restituiren, sondern einen neu montirten Mann, aus seinen eigenen herzustellen haben, dann es auch eine Schand vor das Regiment ist, wann eine Herrschafft sich deswegen beklaget; kommete ein Dienstboth, so sich engagiren lassete, oder sonst seiner Herrschafft keine Untreue begangen, so ist man nicht schuldig selben zu restituiren.

20mo. Es ist auch geschehen, daß die Werber von der Infanterie mit Pallaschen herum gehen, als wolten sie Dragoner und Reuter werben, weilien sie öftters Difficultät gehabt, Leute zu bekommen, welches nicht allein die Leute im Land mißtrauisch gemacht, sondern sich deswegen keiner getrauet unterhalten zu lassen, welches zur höchsten Præjudiz der Werbung gewesen; ein solcher Officier ist anzugeben, und meritiret wohl abgestraffet zu werden, dann es ein grosser Betrug ist, und noch wohl mehrers, wann sie die reisende Handwerks-Pursch auf der Strassen auffangen, und denen Herrschafften, so Recrouren stellen, verkaufen, also rechte Menschen-Handler seynd, derowegen vonnöthen ist, daß man das Werb. Patent öffentlich zeige, vorlese, und wo es erlaubt ist, mit dem Trommelschlag publicire.

21mo. Es ist zu wissen, daß obwohlen die Cavallerie- oder Dragoner-Regimenter, ein öffentliches Werb. Patent haben, so dürfen sie jedoch nicht öffentlich, als wie die Infanterie in Städten werben, sondern zusehen, wie sie hin und wieder die Leute bekommen, und dieses aus Ursachen, weilien ein gar zu grosser Zu- lauff würde, und keiner sich als Musquetier wolte unterhalten lassen, auch manchmahl geschehen, daß die Stadt schon wirklich angenommene Leute der Cavallerie weggenommen, und vor die Infanterie behalten, mit Vorwand, daß sie ihr Quantum nicht aufbringen können, und anderen Motivis, so sie hervor gebracht,
und

und über alle gemachte Remonstraciones jedoch behauptet, also muß hierinnfalls ein Officier sehr vorsichtig seyn, und alle Industrie gebrauchen.

22do. So bald als ein Recrout angeworben ist, so muß man ihm, wann die Montirung nicht also gleich fertig ist, den Pallasch und Patron-Taschen umgeben, und also gleich seine Löhnung reichen, welches ein Zeichen, daß er würcklich obligat und unterhalten ist.

23tio. Wann die Recrouten alle, oder zum Theil angeworben, so liesset man ihnen die Kriegs-Articul öffters vor, und lasset sie schwören, und das gewöhnliche End ablegen, welches, wann sie zu dem Regiment kommen, de novo wieder bey der Leib-Standart ablegen müssen; hierbey ist zu notiren, daß ein jeder sich zu einem Regiment in Kaiserliche Dienst obligat engagiret, obschon er sein Jorament nicht abgelegt, er ihm schuldig ist mit aller Ehr, Ehrlich- und Redlichkeit zu Aufnahm des Regiments und Herren-Diensten, treu zu dienen.

24to. Man nimmt denen Recrouten ihre Abschied, Attestata, Lauff-Zetteln, Lehrbrieff oder dergleichen ab, selbe müssen dem Regiments-Auditor in Bertwahrung gegeben werden, auf daß, wann sie einsmahls ihre Abschied bekommen, man sie ihnen wiederum restituiren könne, oder nach ihrem Tod ihren Eltern und Befreundten; deßwegen der Auditor ein Protocoll halten solle.

25to. Mit Verschaffung der Remonta ist sich hauptsächlich zu reguliren, wie man den Contract mit dem Commissariat gemacht hat, oder mit weme sonst der Accord eingegangen worden, damit man die bestimmte Zeit, in welcher die Pferde auf bestimmten Sammel-Platz, oder bey dem Regiment seyn müssen, observire.

26to. Die Qualität der Pferde, so man mit dem Ros-Handler und Lieferanten accordiret, oder aber selbstent kauffen lasset, ist wie folget: Vor die Dragoner über 15. Faust absolutè; vor Cuirassiers über 16. breit von Kreuz und Brust, ramassiret, rein, so viel möglich von Schenkeln, jedoch nicht gesprisselt, nicht platt

plattbüßig, keine fette Augen, nicht gestarcket (obwohl bey der Holländischen Cavallerie sie gleich gestarcket werden, weilien sie sagen, daß sie stärker im Creutz seynd,) nicht eingesattelt, welches ein grosser Fehler wegen des Fouragirens ist, von 4. bis 7. Jahr alt; ist auch zu sehen, daß sie nicht (wie die Juden zu thun pflegen) getarckelt seynd, das ist, die Zähne zugefüllet, und falsche Zeichen gemacht; keine grosse Blasen oder Latern, auch sonsten übel gezeichnet; keinen aufgezogenen Bauch; keinen Krippenbeisser, oder Aufseßer, welches aus denen vordern Zähnen leicht zu sehen ist; die Hauptmängel verstehen sich schon von sich selbst, als: Kollerisch, rozig, stättig, Monat-blind, dampffig und gestohlen.

Es sollen auch nicht angenommen werden, Weiß-Schimmel, Schecken, Isabellfarb, Liecht-Falben, und dergleichen, sondern wann es möglich ist, lauter braune und Rappen, keine Klopff-Hengsten, und so wenig als man haben kan, Stutten, indeme solche vorne sehr niedrig seynd, und die ersten allezeit gedruckt werden; Es ist auch absonderlich zu observiren, daß die Pferd nicht zu kurz-hälßig seynd, indeme solche nicht wenden können, und alsdann im Feld zu Grund gehen müssen, sollen auch nicht hoch gefesselt seyn, keinen schweren und plumpen Gang haben, sondern gelenckig, und die Köpff wohl herben tragen; auch alle die extra dickköpffigte Pferde, mit grossen Konaschen und hangichten Ohren zurück schlagen; in Summa, daß sie allerdings wohl gebauet, auch bey völligen Kräfte, nicht krumm, noch blind, weder mit einigen sonst von denen bekantten vier Hauptmängeln behaftet, damit ein jedes Stück ohne Verzug die Kanferlichen Dienst in tauglichen Stand angehen, und selbige zu verrichten, gnugsam tüchtig sich befinden möge, widrigens die etwann untauglich befindende, und darum ausschliessende Pferd, mit andern, so allerdings anständig seynd, von ihme Roßhändler an dem zur Affentirung ausgezeichneten Ort, sorderfam ersetzt werden.

Wann wieder bessers Verhoffen in der bestimmten Zeit, an Zahl und Qualität, der Lieferant mit der Lieferung nicht bengehals

halten, mithin oberwehnte Pferd weder in gesetzten Terminen, noch Zahl und Tauglichkeit, an das bestimmte Ort nicht lieffern würde, so muß er sich verbinden, dem Kaiserlichen Dienst und Regiment andurch zuwachsenden Schaden, und Unkosten allerdings nach billiger Ausgleichung zu ersetzen, nicht weniger, wann ein oder mehr Pferd mit einem Hauptmangel behaftet wäre, und solcher erst nach beschehener Ubergab, und der bey dergleichen Fällen gewöhnlichen Zeit entdeckt werden möchte, die Ersetzung allerdings durch andere taugliche Pferd, ohne Widerrede und forderlichst zu befolgen; dann auch zu des Regiments behdrigen Sicherheit, soll der Rosshandler genugsame und annehmliche Caution benbringen, und anlegen.

27mo. In denen Werb- und Sammel-Plätzen, solle man gute Disciplin und Manns-Zucht halten, keine Excessen begehen, wann eine passiret, complaniren, monatlich abrechnen und Contra-Quittungen begehren, und alles dergestalten in der Ordnung halten, damit die geringste Klag nicht einkomme, dann der commandirende Officier vor alles stehen muß; soll deswegen selbst nichts erpressen, die Inntwohner übel tractiren mit Bedrohung oder Gewalt, eine Discretion, Douceur, Tafel-Geld, oder sonst mit andern Prætext etwas nehmen.

28vo. Man versiehet auch den Officier, so das Werk führet, mit nöthiger Prima Plana, als Fourier, Feldscherer, Tambour, Sattler, Schmied, auch wird à Proportion daß die Werbung starck ist, von jeder Compagnie 3. 4. mehr oder weniger alte Mannschafft mitgegeben, mit gehörigen Ober- und Unter-Officiern, wie auch einen Unter-Feldscherer, welche alle an ihn angewiesen seynd.

29no. Man muß auch den commandirten Officier vom Hof-Kriegs-Rath aus mit dem Werb-Patent, Paß, vor die Montirung, wie man sie nennet Cammer-Paß, wie auch Requisitional-Schreiben, an fremder Herren Länder, damit die Pferde Maut- und Zoll-frey passiren mögen, versehen.

30mo. Man solle auf dem Marche, wie auch dem Sammel-Platz die Recrouten exerciren, damit sie die Handgriff lernen, auf daß,

daß, wann sie in das Regiment incorporiret werden, sie also gleich ihre Dienste thun können; Man muß sie absonderlich auch unterweisen, wie sie ihre Pferde recht satteln sollen, gut packen, nicht zu lang reuten, oder bucklicht zu Pferde sitzen.

31mo. Wann man die Kuppel-Pferd führet, ist wohl Acht zu haben, daß ihnen die Schweiff nicht ausgerissen werden, noch die Mähnen, auch nicht zu Schanden gedrucket werden.

32do. Man solle die Pferde zum Schuß etwas gewöhnen, daß man im wehrenden Marchiren, anfänglich einen und andern Schuß thun läset, und hernachmahls, wann sie etwas gewöhnet, vest geschlossener Feuer geben lasse, so gewöhnen sie es zum leichtesten, zuweilen auch auf-ab- und contramarchiren, um ihre Pferde zu regieren zu wissen.

33tio. Wann der commandirende Officier mit seiner Remonta und Recrouten dem Regiment, wo es sich befindet, zunahet, solle er etliche Tage voraus einen Officier mit völliger Relation schicken, und den Tag, als er eintreffen wird, sagen lassen, auf daß man beim Regiment die nöthige Præparatorien dahin mache: Es geschiehet auch öfters, da die Remonte in das Lager gebracht wird, daß die Generalität solche zu sehen begehret, also, wann er einmarchiret, solle er mit völliger Montirung sauber und propre einrucken, da er eine Zahl Recrouten hat, so viel zu denen leeren Remonta - Pferden, die Kuppeln zu führen, commandiren, die übrigen in eine Troupe marchiren lassen.

34to. Nachdem die Remonta und Recrouten zu dem Regiment gebracht worden, so thut man sie unter die Compagnien eintheilen, und incorporiren; also zwar, daß die Leib-Compagnie allezeit die Wahl habe, vor die Grenadier man die ansehnlichste Leute bevor heraus ziehe, im Fall daß man sie nicht mit alten Leuten allezeit complet halten will.

35to. Die Austheilung der übrigen Mannschaft geschiehet, daß man ihre Namen auf Zetteln schreibet, und wirfft sie in einen Hut zugemachter, nach welchen die Compagnien spielen, wie sie nacheinander zu ziehen haben, alsdann nimmt dieser Ordnung nach eine jede Compagnie so viel Zetteln als der Abgang seiner

Compagnie die Regiments-Tabella ausweist, oder wie man es repartiret hat; wann unter diesen gestorbene, oder desertirte sich befinden, müssen sie eben von denen Compagnien gezogen werden, jedoch wann eine Compagnie zwey solche bekommt, wirfft man einen wieder in den Hut.

36to. Von denen Pferden hat ebenfalls die Leib-Compagnie die Wahl, wie dann die Grenadier die Einfärbigen vorhero ausziehen; es wäre gar schön, wann alle Compagnien könten einfärbig seyn, allein ist solches schwer in Effect zu bringen, indeme wenig Geld auf die Remonta passiret wird, und auch in Kriegszeiten nicht möglich wäre, in dieser Gleichheit zu conserviren; wann also die Leib-Compagnie und Grenadier mit ihren Pferden versehen, so spielen die übrige Compagnien um die Wahl, das ist, man machet Kuppeln zu 4. oder 6. Pferden, welche also müssen meliret werden, daß die Helffte der Kuppeln bessere, die andere Helffte schlechtere zusammen gestellet werden, welches die Ober- und Unter-Officiers, so bey der Remonta gewesen, leicht kennen können; alsdann wählet aus allen diesen gemachten Kuppeln die Compagnie so die erste Wahl hat, so viel als der Abgang seiner Compagnie ist, oder wie man die Repartition gemacht, und giebet wieder so viel ab, wann er zuviel in der Kuppel hätte: Und so fort durch alle Compagnien; diese ist die beste Manier, um die Gleichheit heraus zu bekommen, damit sich keine Compagnie zu beklagen habe, dann wann man die Pferd numerirt, und gleichwie die Mannschafft aus dem Hut ziehen thut, so ereignet sich oft, daß manche Compagnie so unglücklich ist, und die allerschlechteste Pferd zusammen bekommt, oder die crepirte, oder die mangelhafte; also ist diese die beste Methode.

37mo. Wann also die Pferde unter die Compagnien vertheilet, so nimmt man die leichteste und beste Pferde vor die Corporalen heraus; und ist grosse Obsicht auf die Pferde zu haben, absonderlich wann solche in die zerstreute Winter-Quartier kommen; ist ernstlich denen Bauern anzubefehlen, daß er seinem Soldaten ja kein Geld vor die Fourage und Haber gebe, sondern ihm das gebührende in Maaß und Gewicht in natura abreiche, in
guter

guter Qualität, auch das Stroh, Häckerling und was erforderlich, gebe; die Pferd in keine dämpffige Ställe gestellet, absondert von dem Kindvieh, Schaaf und Schweinen, auch trockene Stand haben; wann ein Pferd in die Drüsen oder andere Mängel fället, die Officier zu besserer Obsicht des Fahnen-Schmieds sie in ihre Quartier legen. Man muß auch wohl in Acht haben, weilen die Pferde ordinari durch die Bauern und Rosshändler falsch gefüttert werden, daß der Haber ihnen eine Zeitlang nas gefüttert werde, und solches ganz gemach nach und nach abgewöhnet, dann sonst die Pferde, welche das trockene Futter noch nicht gewöhnet, grosse Hitze bekommen, und auflößig werden; die Füß und Ohren seynd ihnen alsogleich auszuscheeren, die Schöpff und Mähnen einzuslechten, und auf die lincke Seiten zu gewöhnen, die Schweiff monatlich beschnitten, beschlagen, in Summa sauber unterhalten.

38vo. Wann also der Officier alle seine Recrouten und Remonta dem Regiment überlieffert hat, soll er alsobald begehren seine Rechnung sowohl vom empfangenen Geld, als deren Naturalien im Quartier und Marche abzulegen; auch nicht ehender seine Dienst beim Regiment verrichten, biß er dieselbe nicht abgelegt, indeme, wann ein solcher Officier verunglücken sollte, das Regiment in größter Confusion wäre, dardurch grossen Nachtheil haben.

39no. Weilen der Officier, so dieses Werck geführet, Acht haben muß, daß er des Commendantens Befehl punctuel observiret habe, also soll er sich in Acht nehmen, daß ihm an Pferd den noch Mannschafft weder Montirungs-Sorten keine Ausstellung könne gemachet werden, dann er vor alles allein respondiren muß, auch schuldig ex propriis alles zu ersetzen, was etwann ihm könnte ausgestellt werden. Wohingegen der Commendant einen solchen gegen die Chicane etwann eines Commissarii protegiren muß.

40mo. Man kan eine Session von etwelchen Officiern, und dem Obrist-Lieutenant oder Obrist-Wachtmeister zusammen kommen lassen, welche seine Spesen, Unkosten und dergleichen re-

vidiren, ob sie billig und zugelassen können werden; jedoch finde solches vor unnöthig, dann ein Officier auf das menagirlichste mit der Remonta und Recrutirungs-Geldern umgehen muß, keine unnütze Spesen machen; Was seine Lieffer-Gelder anbelanget, kan vorhero mit ihme alles ausgemachet werden, indeme es billig, daß man solchen was beitragen solle, und kan man zu Bestreitung solches allezeit, so lang er erweisen kan, daß er in Regiments-Diensten oder Geschäften gewesen, ihme die doppelte Gage, das ist, die seinige, und noch einmal so viel nach seinem Charactere geben, herentgegen damit alles bestreiten muß; oder aber andere conuenables auswerffen, nach Gestalt seiner mehr oder weniger Verrichtungen, und Länge der Zeit; nicht aber, daß in geringen Verrichtungen ein jeder davor Geld prætendiren könne, dann diese Herren-Dienste seynd.

CAPUT X.

Von der Musterung und Revision.

Primo.

Sor allen hat man zu observiren, daß man auf Begehren des Commissariats, niemahlen einige Musterung, Revision &c. vorgenommen werde, ehe daß der commandirende General, oder derjenige, an deme man angewiesen, solches anbefohlen, und so gar, da ein Regiment in Guarnison gemustert wird, muß es dem Gouverneur, oder der in der Bestung commandirt, von dem commandirenden General eben anbefohlen werden, dann sonst der Gouverneur es nicht geschehen liesse, auch der Regiments-Commendant nicht ausdrucken dörffte.

2do. Wie auch in andern Sachen, so das Commissariat an das Regiment ergehen liesse, nicht zu vollziehen, es wäre dann von einem Hochlöblichen Kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath authorisirt, welches unsere vornehmste Instanz ist; derowegen auch, wann, wie zuweilen geschiehet, eine Neuerung bey denen Regimentern, an den

den commandirenden General durch einen Befehl ergethet, so intimiret er es ihnen auf Befehl des Hof-Kriegs-Raths.

3tio. Die Musterungen werden alle Jahr zweymahl, als den Frühling oder zu Eingang der Campagne, oder nachdeme man selbe geendiget, mit Eingang des Winter-Quartiers vorgenommen: Dabey zu observiren, was ein löblicher Hof-Kriegs-Rath ordiniret hat: Als 16ten April und 25ten Septemb. 1715, 27ten April 1717, 11ten Jan. 1719, 4ten Dec. 1721, 3ten April 1723, 1sten Octobr. 1726, 7ten Julii 1727, 31sten Jan. 1729, vid. meinen Codicem militare.

4to. Man schläget ordinari ein Zelt auf, worinnen ein Tisch præpariret, samt genugsamen Stühlen, und nöthigen Schreib-Materialien, auch dabey eine Schildwacht mit gepflanzten Bajonet.

5to. In Quartiern holet jede Compagnie ihre Standarten bey dem Hauptmann ab, in Guarnison bey dem Regiments-Commandanten, marchiren dahin in der Stille: Wann die Standarten ausrucken, wird Troupe geschlagen. Da sie wegmarchiren: Marche; Da man also alle Standarten insgesamt abholet, verrichtet solches der Obrist-Wachtmeister, das ist, jeder Fähndrich, der nicht Commandant von der Compagnie ist, mit 6. Mann zugleich vor des Commandanten Haus marchire, wo zu 4. Standarten ein Tambour kommet, und holet Herr Obrist-Wachtmeister solche ab, womit auch die Pauken und Hautboisten marchiren, und führet solche auf den Muster-Platz, wo die Compagnien schon rangiret seynd.

6to. In einem Campement rucket das völlige Regiment mit denen Standarten vor die Fronte des Regiments heraus, nachdeme marchiret es Compagnien-weise auf den ausgesuchten Platz.

7mo. Nachdeme das Regiment gestellet, und zwar, daß alles, was darunter gehöret, auf dem Platz stehet, das ist, die Compagnien nach ihrem Rang, die Fähndrich (außer sie vertreten in Abwesenheit den Dienst des Compagnie-Commandanten) halten die Standarte selbst: Der Hauptmann grad vor der Standarte,
der

der Lieutenant etwas seiner linken Hand, und der Ueberrest also gestellet, wie sie nach einander in das Compagnie-Buch eingetragen seynd, oder nach denen Rubriquen, so in denen Muster-Formularen, welche jederzeit gegeben werden, sich befinden; als: Bey voriger Musterung beritten gewesen, und dato; seithero aber zu Fuß worden; und mit abgängigem Manns-Pferd beritten worden; bey voriger Musterung zu Fuß gewesen, und dato: bey voriger Musterung beritten gewesen, seithero zu Fuß worden; 2c. NB. Die letzte Muster-Liste, muß allezeit der neuen bengelegt werden.

8vo. Die Pauken und Hautboisten stellen sich mit der Pauken-Wacht, eines Corporals mit 12. Mann, grad vor der Leib-Standart, jedoch etwas entfernt, damit sie nicht verhinderlich seynd denen, so vor der Fronte des Regiments reuten wollen: Der kleine Stab haltet sich auf dem Flügel des Regiments, etwas detachiret davon, in Ordnung, wie er gehet, ziehet aber keinen Degen.

9no. Der Obrister, und Obrist-Lieutenant stellen sich vor die Leib-Standart, der Major aber auf demselben Flügel, wo der Kriegs-Commissarius herkommen solle, alsdann, wann alles gestellet, wird der Quartiermeister geschicket, den Commissarium abzuholen, der Regiments-Commendant giebet Acht, wann selbiger von weiten ankommet.

10mo. Da hat der Major zu beobachten, daß, so bald der Commissarius ankommet, er allogleich Marche schlagen lasse, und dem Commissario entgegen reute, und ihn zu dem Regiments-Commendanten führe: Selbiger, sobald der Commissarius vor die Leib-Standart kommt, empfänget den Commissarium mit Salutirung des Degens, und führet ihn längst der Fronte, und zwischen die Glieder.

11mo. Der musterende Commissarius, muß von allen Officern mit dem Degen salutiret werden, und die Standarten, jedoch nur geneiget, nicht aber wie man es dem commandirenden Generalen gänzlich einmahl fället, und dem Kayser oder der Herrschafft dreymahlen, dann in dieser Ehren-Bezeigung eine Distinction seyn

seyn muß, obschon der Commissarius im Namen des Kaisers solche Musterung vornimmt, und seine Person repräsentiret.

12. Und so, wie er in solchem Character die Authorität hat, alle Sachen auf das genaueste zu examiniren, und in seiner Relation an gehörige Instanz zu berichten, so ist er auch schuldig des Commandanten, wie nicht weniger derer Officier Anliegenheit, und des sammentlichen Regiments vorfallende Beschwerde anzuhören, und deswegen bey seinem Amt nachdrücklich zu remonstriren und zu sollicitiren.

13tio. Also ist vor allem zu observiren, daß man den Commissarium nicht brusquire, sondern mit Manier alles remonstrire, dann er alles im Namen des Kaisers thut, welches höchstens zu respectiren ist; man kan schon, woferne der Commissarius das Regiment oder den Commandanten chicaniren wolte, sich deswegen bey der Generalität oder Hof-Kriegs-Rath, auch bey seiner Instanz, nach Gestalt der Sachen beklagen.

14to. Man muß auf sein Begehren die Kriegs-Articuli oder andere Publicationes, so er Ordre, und welche auch dem Regiment vom Hof-Kriegs-Rath zugeschicket worden, im Creyß durch den Regiments-Auditor vorlesen lassen, nach welchem der Commandant selbst besiehet, daß alles genau solle observirt werden: Wann er auch verlanget, daß nach verlesenen Articuli das gewöhnliche Jurament præstiret würde, ebenfalls sich nicht weigern: In solchem Fall wird der Creyß, wie schon im Exercitien-Buch angezeigt ist, geschlossen, bevor aber der Creyß geschlossen wird, so kommen alle Tambours in einem Creyß vor die Mitte der Fronte, und schlagen dremahl Ruff: Solches geschiehet in allen Publicationen.

15to. Er kan öffentlich ausschreyen, daß der nicht obligat ist, aus dem Creyß rucke, wie auch der, so einen falschen Nahmen führet, sich anmelde, und sofern über lang oder kurz solches sollte kundbahr werden, derjenige, so den falschen Nahmen geführet, solle aufgehendet werden: Wegen denen nicht obligaten ist zu verstehen, von denen Gemeinen, dann was Prima Plana anlanget, hat es nichts auf sich, wann sie nur wärcklich vorhanden

seynd, und die Compagnie mit selbigen allezeit versehen ist, dann gar selten, oder gar nicht v. g. ein guter vortrefflicher Feldscherer, Schmied oder Sattler sich obligat geben wird, sondern auf gewisse Obligation und Termin.

16to. Freignet sich ein Casus, daß der musterende Commissarius verlangte einen solchen, der mit falschen Namen passiret, in die Eisen zum Provosen bis auf fernere Ordre der Generalität zu schliessen, oder aber verlangte den Officier selbst, da er eine Malversation verspührete, in Arrest zu nehmen, so muß es auf Begehren des Commissarii geschehen.

17to. Der musterende Commissarius hat also bey dem Muster-Tisch grosses Pouvoir, welches ihm aus Befehl Ihro Majestät gegeben wird, alles genau zu untersuchen, wessentwegen er sowohl die Stabs-Officier von dem Muster-Platz, als die übrige Officiers kan abtreten heissen, und die Gemeine accuratè examiniren, die Cassa-Zetteln von denen Leuten abfordern, wie auch die Cassa-Bücher zu sehen begehren, auch solche nach der Musterung den andern Tag zu sich beruffen, keinen jedoch unter Versprechung des Abschieds oder Gelds ausfragen. Es kan der Soldat, so etwas wahrlich angiebet, und sich beklaget, im geringsten hernach nicht gestraffet werden, oder übel tractirt: Solle aber ein jeder sowohl Officier als Gemeine sich dafür hüten, daß er es mit Fundament rede, und nichts sagen, auffer es wäre ein Præjudiz immediatè des Herrn-Dienstis oder seiner selbst.

18vo. Der Kriegs-Commissarius kan in seiner Muster-Relation nichts berichten, wann er nicht vorher dem Commandanten selbst solches vorgehalten, um seine Raisons oder Verantwortung zu vernehmen, nach solchem stehet es ihm frey zu relationiren, wie es ihm beliebig ist, wann er sich derer Raisons nicht contentirt; der Commissarius, wann er etwann eine Compagnie examiniren will, oder aber befragen, so muß er den Hauptmann oder die Officiers, wie auch die Commandanten abtreten lassen, und nicht in ihrer Præsenz fragen, oder wann was passiret ist, denken bey dem Muster-Tisch solches zu confrontiren, indeme selbiges üble Consequentien causiren kan.

19no. Es geschiehet zuweilen, daß wegen ein oder andern Sach zu inquiren, das Commissariat sich bey dem commandirenden Generalen eine Revision ex improviso ausbittet, oder aber wegen denen Quartiern, oder andern Ursachen halben, so zu sagen verzehlet werden, welches man eine Revision heisset; bey solchen Revisionen werden die Standarten nicht genommen, auch dem Commissario kein Spiel gerühret, indeme er in solcher Function nicht die Person des Kaisers präsentiret, sondern diesen Befehl von Amts wegen verrichtet, nimmt auch der Regiments-Commandant sein Gewehr nicht in die Hand.

20mo. Wann die Musterung also anfänget, so passiret der Stab; wann der Obriste oder Commandant des Regiments mit Namen und Charge geruffen wird, salutiret er mit dem Degen den Commissarium in vorbey reuten; sobald der Obriste vorbeigeritten, steckt er seinen Degen ein, sitzt vom Pferd ab, und setzt sich rechter Hand zum Commissario nieder, indessen passiret der Obrist-Lieutenant, welcher eben deßgleichen thut, der Regiments-Secretarius, so gemeiniglich Auditor ist, präsentiret dem Commissario die Stabs-Listen, so vom Commandanten gefertigt seynd: Nachdem der Obrist-Wachtmeister passiret ist, und der völlige Stab zu Pferd mit Salutirung des Huts: Solten sich aggregirte Officier befinden, die zu keiner Compagnie zugetheilet seynd, so passiren sie die Musterung gleich nach dem Obrist-Wachtmeister, ebenfalls mit entblösten Gewehr; alsdann läset der Obrist-Wachtmeister das Regiment nach gethaner Anfrag und Befehl des Commandanten absetzen, nachdem er bevor die Grenadier-Compagnien rangiret, daß sie auf der Seiten des Zelts unweit stehen, damit sie hören, wann sie geruffen werden, auch gelegen, Mann vor Mann passiren können, die Leute, so etwann zu Fuß seyn, werden hinter die Compagnien rangiret; nachdem er solches verrichtet, solle er befehlen, daß die andern Compagnien sich darnach reguliren, alsdann kan er auch absetzen, und in das Zelt gehen.

21mo. Das Gezelt solle von rechtswegen also aufgeschlagen seyn, und das Regiment gestellet, daß, wann die Compagnien

passiren, der Commissarius die Pferd allezeit auf selber Seiten, wo die Brandgemarck seyn, id est, wo man aufsihet, vorbeireuten sehen könne.

22do. Es wird geruffen der Grenadier-Hauptmann mit seinem Nahmen, welcher mit dem Degen den Commissarium im Vorbeireuten salutiret, hernach den Obristen; und stellet sich nachend an das Gezelt, biß und so lang seine Compagnie völlig passiret ist, auf daß, wann etwas Explication brauchet, er es also gleich machen könne, und alle Information geben; in seiner Abwesenheit verrichtet solches der Ober-Lieutenant; der Fourier stehet hinter des Commissarii Stuhl, und ruffet jedem mit lauter Stimme bey seinem Nahmen und Zunahmen nacheinander, es wäre dann, daß der Commissarius ihn anzuhalten befehle, nach diesem wird der Ober- und Unter-Lieutenant geruffen, und so fort die Prima Plana und Gemeine, und wird der Pferde Farb und Zeichen gelesen; die da vorbeireuten, sollen nicht durchjagen, wohl aber frisch durchreuten, keiner solle von denen Gemeinen mit dem Kopff oder Pallasch salutiren, sondern den Commissarium ansehen, und da sie bey dem Muster-Tisch vorbeigeritten, stossen sie das Gewehr in Hacken; es ist ein schändlicher Gebrauch in wehrenden Vorbeireuten, daß die Tambours den Marche schlagen wollen, wo ordinari, weil sie den Zügel nicht in der Hand halten können, die Pferd mit ihnen durchgehen, und ein Gelächter abgiebt, also wann sie geruffen werden, sollen sie stehender einen Würbel schlagen, und hernach also vorbeireuten.

23tio. Nachdem die Grenadier-Compagnie völlig gemustert, und sich oberhalb wieder rangiret, so fraget der Hauptmann den Commissarium und Obristen, ob sie weiter nichts zu befehlen haben, salutiret sie mit dem Degen, und rucket mit seiner Compagnie, wann es ihm befohlen, mit klingendem Spiel wieder in das Quartier.

24to. Wann die Compagnien etwann zu Fuß, als bey grossen Abgang der Pferd ausgerucket wären, so stellen sie sich ob besagter massen, marchiren an, mit dem Gewehr an der rechten Schulter, und da sie gestellt, präsentiren sie mit gehörigen Tem-

po; wann der Mann geruffen wird bey seinen Nahmen, spricht er jederzeit mit moderater Stimm: Hier; passiret mit geschulterten Gewehr bis gegen den Muster-Tisch, bringet das Gewehr mit gehörigem Tempo auf den Arm, und sobald ein anderer geruffen wird, mit gehörigem Tempo an die Schulter, und schliesset sich an wieder, wo die Compagnie versamlet ist, macht seine gehörige Tempo, und nimmet es vor den Fuß.

25to. Ein gleiches geschiehet bey andern Compagnien, ausser, daß nachdeme der Hauptmann und Lieutenant durchpassiret, der Fähndrich mit der Standart geruffen wird, welcher nebst zwey Mann, die an seiner Seiten bleiben, vorbeireutet, und mit Neigung der Standart salutiret, der Tambour marchiret mit und schläget Marche, ist auch nicht nöthig, daß er noch einmahl vorbeireute; diese zwey Mann, nachdeme andere, die schon passiret, sie abgelöset, reuten wieder an ihr gehöriges Ort; der Lieutenant postiret den Fähndrich mit der Standart auf einen Ort, da die durch die Musterung passirende sich wieder anschliessen können, und in vorige Postur kommen: Der Wachtmeister bleibet auf der Seiten der Compagnie, bis der letzte Mann passiret ist.

26to. Nachdeme dann die Grenadier-Compagnie gemustert ist, so marchiret die Pauken samt denen Hautboisten und der Pauken-Wacht vorbei, und spielen den Marche, rangiren sich ebenfalls auf ein gelegenes Ort, nach welchen die Leib-Compagnie anfängt zu mustern, nachdeme solches vollendet, führet sie die Pauken mit klingendem Spiel in des Commandanten Quartier, oder im Feld in das Lager.

27to. Bey der Musterung sollen die Dragoner alle ihre Cassa Zetteln unter der Schlingen des Hut-Knopffs tragen, auf daß der Commissarius sehe, daß mit einem jeden Mann abgerechnet worden, und den nächsten besten befragen könne, auch seine Cassa Zettel besehe, wann von dem Mann der Cassa-Zettel bey dem Muster-Tisch begehret wird, so nimmet er das Gewehr mit gehörigem Tempo vor dem Fuß, alsdann mit der linken Hand den Hut abziehet, und seinen Cassa-Zettel mit Beyhülff der rechten

ten heraus löset, den Hut wieder aufsetzet, das Gewehr vor den Fuß behält, biß und so lang der Commissarius den Cassa-Zettel gesehen, alsdann denselben nimmt, in Sack stecket, und abermahl sein Gewehr auf den Arm, von dannen auf die Schulter bringt, und passiret; ist er zu Pferd, so lässer er den Passasch (so jederzeit an den Riemen) fallen, und hat also die Hand frey.

28vo. Folgenden Tag nach der Musterung kan der Commissarius begehren, daß der Regiments-Quartiermeister ihm alles betweise, wie die gefallene und ungefallene Gelder repartiret, was und wie viel Geld in der Cassa ist, ob die Cassa-Bücher recht eingerichtet, die Cassa Extracten just, die Assent Listen, Recroutirungs-Berechnung, Attestata derer Abgängigen, die neue Montur laut Accord angerechnet ist, die Recroueten mit neuer tauglichen Montirung und Gewehr versehen, ob keine Extra-Wirthschafft bey dem Regiment gemacht wird, ob der Gemeine sein Wochen-Geld richtig bekommen, ob man sie nicht obligiret, von denen Löhnungen einige Kleinigkeiten anzuschaffen, ob die Regiments-Unkosten nicht höher als von denen gefallenen die Mund à 9. fr. angerechnet, ob denen Gemeinen oder Officiern an Extra-Unkosten was angesetzt worden? Wann denen Gemeinen und Officiern an Extra-Unkosten in der Regiments-Rechnung was angesetzt wird, so ist der Obriste schuldig, die Regiments-Unkosten zu verrechnen, setzet er aber nichts an, so ist er nicht schuldig dem Commissario solche zu verrechnen: Es hat sich zuweilen und sehr oft ereignet, daß grosse Anstand gewesen, wo kaum von denen Regiments-Unkosten von gefallenen Geldern des Agenten Gage und Cansley-Spesen hätten können bestritten werden, in solchen Fall thut der Obriste *rata portione* es allen anrechnen.

29no. Es revidirt der Commissarius auch diejenige, so bey der Musterung nicht erschienen, als da seynd, die auf denen Wachten gestanden, wie auch die Krancke, wann er sie sehen will, oder auch wann er will die Attestata haben.

30mo. Die Fouriers müssen wohl Acht haben, daß wegen des Alters, Farben und Zeichen der Pferde alles denen alten Muster-Listen gleich sene, und darinnen nichts verschrieben werde.

31mo Es mustern öfters die Commissarien die übelberittene Pferde aus, (wo man sie denen Bauern nicht besser anbringen kan) es denen Officiern um 10. und 15. fl. angeschlagen haben, auch darzu gebracht, daß sie es haben behalten müssen, obwohlen man nicht schuldig ist anzunehmen, so muß man dennoch, wann vom Hof-Kriegs-Rath ein solcher Befehl kommet, damit zufrieden seyn, und sich nicht weigern; allein ist dann denen Commissariis nicht erlaubt, gleichwie sie es öfters thun wollen, denen Pferden ein Ohr abzuschneiden.

32do. Es ist wegen der zu verabschieden angemerckten zu observiren, daß man sie nach der Musterung, oder des andern Tags zusammen kommen lasse, daß der Regiments-Feldscherer samt denen Unter-Feldscherern ihre Zustände examinire, ob sie sich nicht etwann stellen, und um den Abschied zu erlangen, etwann miserabler seynd, und dieses zwar ihnen unter einem Erament aufzulegen, damit er die pure und gründliche Wahrheit sage; diese, so aus unnützen Rauff-Händeln, debauchirten Leben, sich zu Herren-Diensten untüchtig gemacht, sollen von ihrer Forderung einen andern tauglichen Mann herzustellen schuldig seyn, dann unbillig ist, wann der Kayser wegen einem liederlichen Kerl ex Arario einen Recrouten verschaffen sollte: Da etwann Gefangene ausgewechselt werden, oder ein Gefangener kommet von sich selbstn wieder zurück, muß das Commissariat das Recrouten-Geld vor den Mann geben, auf daß der Mann wieder aufs neue montirt werden könne. seine gehabte Forderung bey dem Regiment verbleibet ihm zu Guten, nicht aber, da er desertirt hätte, und sich hernach aus Neu wieder stellte, und pardonnirt würde.

33tio. Eben deßgleichen mit denen Pferden, damit man sie recht visitiren und examiniren könne, solle man sie zusammen kommen lassen, und durch etliche gute Schmied besichtigen, ausser denenjeniaen, so wegen des Alters, oder sichtbaren Zuständen, es schon selbst beweisen, dann es gar oft geschiehet, daß der Dragoner seinem Pferd feind wird, und solches mit Fleiß ruiniret, oder gar zu Grund gehen läßet, oder vorgiebet, daß er könne seine Dienst nicht darauf versehen.

340. Dem Kriegs-Commissario, welcher zur Musterung oder in andern Berrichtungen, so das Regiment angehen, sein Quartier bey dem Regiment machet, werden drey Mann zur Wacht gegeben, und einem Ober-Kriegs-Commissario sechs, ein Amts-Officier vom Commissariat, welcher statt eines Commissarii die Function verrichtet, wird seinem Kriegs-Commissario gleich tractiret, kommt er aber etwann mit einem Ober-Commissario, qua Adjunctus, so wird ihme keine Wacht gegeben.

CAPUT XI.

Von der Begräbnuß.

Primo.

Sleichwie ein würcklicher Obrister von dem ganzen Regiment mit allen Standarten vorgestellt wird, also muß er auch auf solche Weiß begraben werden: Wann ihme das Regiment zur Erden begleitet, so träget man auf denen Standarten schwarze Flör, wie auch alle Officier schwarze Flör, wie die Escharpen von der rechten Schulter gegen dem Degen, welchen der Regiments-Adjutant ihnen auf dem Parade-Platz austheilet; die Trommel werden mit verzogenen Saiten jedesmahl geschlagen; die Paucken mit einem schwarzen Tuch behängt, die Hautboisten spielen den Marche nicht auf, sondern blasen mit gedämpfften Hautbois ein Sterb-Lied: Der Körper wird in einem Wagen geführet: Den Degen samt dem Stock läffet man jedem Officier Kreuz-weis auf die Baar legen, wie auch seine Stiefel, wann ein Klag-Pferd mitgeführet wird, leget man solche darauf, welches so lang liegen bleibet, biß der Sarg in die Erden gesencket wird; der Degen und Stock gehöret seinem Adjutanten, gleichwie des Titular-Obristen seiner dem Regiments-Adjutanten: Dem Tambour von der Compagnie die Stiefel und Hut; so dann gebühret, daß ein geharnischer Mann zu Pferd reute, nebst einem Klag-Pferd, welches durch zwen Bediente in Trauer-Kleidern geführet wird; solches Pferd gehet vor

vor dem Sarge her, mit schwarzen Bon bedecket, so einen langen Schlepp auf der Erden schleiffet: Sollte der Körper nicht auf dem Wagen geführet werden, so tragen solchen die Lieutenants, wie dann selbe ihn, wann er von dem Wagen geladen wird, in die Kirchen tragen, und zur Grufft; so etwann das Regiment die Leiche zu Fuß begleitete, so geschiehet es eben auf solche Art, ausser daß das Gewehr zur Leiche getragen wird, eben auch von denen Ober-Officiern, vid. Kriegs-Articul XLV. Todten-Streich; die Standarten verkehrter über die lincke Schulter; die Schildwachten aber, so man in wählender Begräbnuß aussetzen möchte, verkehren nicht das Gewehr neben dem Fuß, als wie am Charfreitag, zu Pferd aber wird nicht das Seiten-Gewehr entblößet, sondern die Flinten verkehrter, das ist, mit dem Schaft in die Höhe, die Mündung nicht auf die Knie, sondern unterwärts im Flinten-Schuh gehalten; die Officiers nehmen ihre Degen gegen das Gefäß ben der Klingen, das Gefäß in die Höhe haltend: Und stehet es ben diesem, so die Begräbnuß ordiniret, ob es ben Tag oder Nacht geschehen solle, auch ob die Spesen der Windlichter, so die Eingeladene tragen, dann auch die Klag-Glocken läuten, und Wappen auf Bahr und Altäre oder dergleichen sollen gemacht werden; Oder da man in einer Stadt ist, die Geistlichkeit mitgehen solle, oder mehrere Ceremonien sollen gehalten werden: Der Regiments-Pater gehöret vor der Leich mit seinem Kirchen-Ornat und Wenh-Kessel, hinter der Bahr gehen die nächsten Anverwandten, wann eine zugegen, sonst fremde Herren Officiers, so darzu invitiret werden, und nach ihrem Rang paar und paar gehen: Nach selben auch andere gute Freunde, so darzu gebetten worden.

2do. Der Titular-Obrister oder Commandant wird eben durch die Lieutenants getragen, es gebühret ihm aber nur das halbe Regiment, jedoch auch die Grenadier-Compagnie und die Pauken: Ausser man wölte ihm aus grösserer Ehren-Bezeigung alle obgedachte Ceremonien gebrauchen.

3tio. Bey Begräbnuß des Titularis trägt nur die Standard von seiner Compagnie den Flor, und seine Officiers die
(S) Klag

Klag-Escharpen, die Standart aber so lang, biß die Compagnie vergeben ist: Bey dem würccklichen Obristen aber behalten die Standarten so lang, biß daß das Regiment einem andern conferiret worden.

4to. Zum Sarge und neben denselben zu Fuß herzugehen, und in die Kirche zu begleiten, commandiret man einen Wachtmeister mit 24. Mann, so aber ihre Gewehr nicht zur Leiche tragen, sondern an der rechten Schulter, so sie zu Pferd, wie ordinari das Seiten-Gewehr; man formiret das Regiment allezeit in die Helffte, als die Avant-Guarde, mit welcher der Obrist-Lieutenant, und Retro-Guarde, mit welcher der Obrist-Wachtmeister gehet, daß also die Leiche in der Mitten seye, und marchiret ganz langsam.

5to. Nach geendigten Kirchen-Ceremonien wird mit verzogenen Saiten zugleich durch die Tambours abgeschlagen, dann läßet man das Regiment drey Salven geben, das ist, wann der Körper in die Erde gesencket, der Degen und Stock von der Bahr abgenommen, und der Geistliche das Weih-Wasser darauf gesprenget: Und schlagen die Tambours allemahl Al-larme darzu, und gleich darauf Marche, alsdann mit klingendem Spiel, wie ordinari wieder abmarchiret, und das Gewehr wie ordinari getragen.

6to. Wann der Obrist-Lieutenant nicht Commandant ist, so wird er gleich dem Major mit vier Compagnien zur Erden begleitet, und durch die Fähndrichs getragen: Es hat aber nur seine Compagnie den Flohr auf die Standarte zu nehmen, Stock und Degen gehöret dem Regiments-Adjutanten, und die Stiefel nebst Hut dem Tambour von seiner Compagnie: Den Obrist-Lieutenant begräbet der Obrist-Wachtmeister, und den Obrist-Wachtmeister der älteste Hauptmann; wäre aber solche Charge vor der Begräbnuß ersetzt, so hat der Succedirende solches zu verrichten: Kein Klag-Pferd wird mitgeführt.

7mo. Vom Regiments-Quartier Meister, Auditor, Caplan und Adjutant, solche werden begraben durch einen Lieutenant mit sechzig Mann zu Fuß; den ersten tragen die Fouriers, den an-

dem

bern die Musterschreiber, den dritten und vierten die Dragoner, ohne Estandarte: Die, so einen Character als Lieutenant haben, werden als wie Lieutenant begraben.

8vo. Die übrigen kleinen Stabs-Officier werden durch einen Wachtmeister mit dreyßig Mann zu Fuß begleitet, und durch die Dragoner, der Proviantmeister durch die Musterschreiber, und der Regiments-Feldscherer durch die Unter-Feldscherer getragen.

9no. Den Hauptmann begleitet die ganze Compagnie mit der Standart zu Pferd, worzu ein anderer Hauptmann commandiret wird; ist die Compagnie nicht complet, so giebet man die Mannschafft zu, in der Avant-Guarde gehet ein Wachtmeister mit 20. Mann, und wird in dieser Occasion mit der Standarte abgemarschiret: Wird von denen Wachtmeistern getragen; sein Stock gehört dem Adjutanten, Stiefel und Hut seinem Tambour.

10mo. Lieutenant und Fähndrich werden mit der Compagnie zu Fuß, ohne Standarte begraben, worzu ebenfalls ein Lieutenant, und so ein Fähndrich begraben wird, ein anderer Fähndrich commandiret wird, die Corporalen tragen den Sarg; der Stock gehöret dem Adjutanten, Stiefel und Hut dem Tambour, in der Avant-Guarde gehet ein Corporal mit zwölff Mann.

11mo. Die übrige Prima Plana werden durch einen Wachtmeister mit dreyßig Mann begleitet, und tragen ihm die Dragoner, jedesmahl einen Tambour darzu, dem die Stiefel gehören.

12mo. Sattler, Schmied, Tambour und Gemeine: Solche werden begleitet mit einem Corporal und vier und zwanzig Mann, mit einem Tambour; den Tambour aber tragen die andere Tambours, ihre Trommel-Riem umhabend; der Ueberrest der Compagnie folget allemahl der Leiche nach ohne Gewehr: Wann man ihnen vor die letzte Ehre drey Salven geben will, so stehet es frey mit Verlaub des Commandantens: Welches ordinari einem alten Dragoner zukommet; da es aber in einer Garnison geschehen sollte, muß man es mit Vorwissen des Com-

commendanten thun, im Feld aber, wo der Feind nahe, geschieht es ordinari nicht.

13to. Wann ein Officier oder Gemeiner ein A catholicus ist, so wird er zwar mit gleicher Ceremonie, aber nicht an ein gewisses Ort begraben, noch in eine Lutherische Kirchen, sondern man siehet (wo nicht ein solches Ort vorhanden ist, und dergleichen liegen) ein bequemes Ort in denen Werckern einer Bestung, oder andern Situation.

14to. Es ist zu observiren, daß vom Wachtmeister an keine Avant-Guarde geschicket wird, sondern die Leich folget denen Commandirten, und wird durch den Ueberrest der Compagnie, so ohne Gewehr mitgethet, geschlossen; jedem wird das entblöste Seiten-Gewehr und Stiefel, wie auch der Stock über den Sarge gelegt, ausser Fourier, Müsterschreiber, Proviandmeister, Wagenmeister, Profos, Regiments-Feldscherer und Gesellen, wie auch dem Quartiermeister und Auditor, so keinen Ober-Officiers-Titul haben, sondern nur der Degen in der Scheiden: Wann der Pater bey der Begräbnis das Pater noster betet, gebühret, wann die Mannschafft zu Fuß die Leich begleitet, daß sie mit abgezogenen Hut selbe Zeit verbleibe, wie bey der Betstunden.

15to. Man practiciret sonst, wann etwann ein Titular-Obrister, so kein Regiments-Commendant ist, und bey keinem Regiment stehet, begraben wird, daß ein anderer Obrister mit vier Hauptleuten, acht Lieutenanten mit vier hundert Mann begraben wird.

16to. Ein General-Wachtmeister wird durch einen General-Wachtmeister und sechs Squadronen, nebst drey Stücken.

17mo. Ein Feld-Maréhall-Lieutenant wieder durch einen Feld-Maréhall-Lieutenant und acht Squadronen, nebst vier Stücken.

18vo. Ein General de Cavallerie wieder durch einen desselben Characters und drey Regimentern, nebst zwölff Stücken.





Erstes Register

Über die in der Ordnung nacheinander
folgende Tituln.

Im Ersten Theil.

Kaiserliche Kriegs- Articul, samt der einem jeden gleich bengefüg- ten Explication oder Erklärung,	2
Observations - Puncten :	
Vor den Dragoner.	77
Vor den Corporalen.	89
Vor den Wachtmeister.	106
Vor den Regiments - Adjutanten.	117
Vor den Fourier.	129
Vor den Proviantmeister.	140
Vor den Quartiermeister.	143
Vor den Regiments - Feldscherer und Gefellen.	158
Vor den Regiments - Pater.	166
Vor den Profosen.	177
Vor den Wagenmeister.	186
Vor den Auditor.	188
Vor den Fähndrich.	216
Vor den Lieutenant.	225
Vor den Hauptmann.	232
Vor den Obrist - Wachtmeister.	252
Vor den Obrist - Lieutenant.	287
Vor den Obristen.	289
(S) 3	Im

Im Zweyten Theil.

Cap. I. Von Subordination, Gehorsam und Respect.	I
Cap. II. Von Conduite derer Officier.	9
Cap. III. Von denen Regiments-Privilegien.	14
Cap. IV. Von unterschiedlichen Diensten.	29
Cap. V. Von Guarnisonen.	57
Cap. VI. Von Ceremoniel, Ehren-Bezeigungen, Præsenti- ren, Salutiren, Spiel schlagen, und Wacht geben.	84
Cap. VII. Ceremonie vor die Estandart-Wenhung.	96
Cap. VIII. Von Vorstellung derer Officier.	102
Cap. IX. Von der Remonta und Recroutirungen.	106
Cap. X. Von der Musterung und Revision.	126
Cap. XI. Von der Begräbnuß.	136





Zweytes Register

Über alle sowohl im Ersten als Zweyten Theil vorkom-
mende merckwürdigste Sachen, nach der Zahl der
Blätter eingerichtet.

NB. Wo ein * (Stern) vor der Zahl stehet, bedeutet solcher
den Zweyten Theil.

A.

Abschied, wem solche zu ertheilen, und wer dazu befugt. 71. 72. For-
mular, wie solche eingerichtet seyn sollen. 137. 138. 139. siehe *Fourier*.
Abtritt, hat der Profosz zu besorgen, und wohin solche zu machen. 179.
Acatbolici, wohin und wie solche begraben werden. * 140.
Adjutant wohin er gehöret, und was vor Officiern er subordiniret ist.
117. Wie viel er Pferd halten solle. 118. Nimmt denen arrestir-
ten Officiers Stock und Degen ab, und bekommt dafür eine Discre-
tion. 118. Bringt denen neuen Officiern/ gegen eine Discretion,
das erstemahl die Parole. 118. Wo er sich bey Kriegs- Rechten
aufhalten solle. 118. Hat dem Brigadier/ Adjutanten von allem
Rapport zu geben/ auch bey ihme im Creiß die Parole und Befehl
zu holen. 118. Ihm liegt ob die Dienst- Tabellen vor die Genera-
lität zu machen. 119. Was er im Creiß der Repartition wegen zu
notiren hat. 120. Welchem von denen Officiern er die Parole und
Befehl zu hinterbringen. 120. Was er nach diesem mit denen
Wachtmeistern vorzunehmen. 120. Wo die Parole ausgegeben
wird, was die Wachten dabey zu thun, und wo sich der Profosz und
Wagenmeister einfinden sollen. 121. Was er nach diesem bey de-
nen Stabs- Officiern zu verrichten. 121. Einige Puncta, so zu Ent-
scheidung der Commando- Strittigkeiten ihme zu wissen nöthig. 122.
123.

123. Wie die Parole vom commandirenden General biß auf den niedrigsten Officier ausgegeben wird. 124. 125. Er läßet frühe die Wachtmeister zusamm ruffen, und empfängt den Rapport von ihnen. 126. Wie die Rapport-Tabellen, so die Fourniers alternatim machen, eingerichtet seyn müssen, und wem solche überbracht werden. 126. Wann das Regiment aus einander lieget, schicket er den Wachtmeister die Verordnung schriftlich. 127. Was er auf dem March, bey Defileen, und der Musterung zu thun. 127. Er hat bey der Compagnie nichts zu commandiren, auch keinem Officier, ohne Befehl des Obristen, etwas einzureden. 127. Bey Commanden muß er dem commandirten Officier die Mannschafft übergeben. 128. Solle über alles ein Protocoll halten, und zu Ende Octobers dem Regiments-Commandanten einhändigen. 128. Seine Verrichtung ehe man in das Lager einrucket. 128. Da er wohin commandirt wird, hat ihme die Mannschafft Partition zu leisten. 128. Wer ihn zu Grab trägt. * 139.

Necker, wer solche ruiniret, wird gestrafft. 20.

Allarme, wann geschlagen wird, und was dabey zu thun. 60.

Appell, Chamade, oder Ruff, wann selbige geschlagen wird. 62.

Arrest sollen nicht gemein gemacht werden. * 3. Dessen verschiedene Arten.

* 5. Durch wen solcher angedeutet werde. * 6.

Arrestanten wie solche der Profosz zu tractiren. 182. Was ihme von jedem gebühret. 183.

Assessores, wie viel zu einem Kriegs-Recht erfordert werden, siehe *Auditor*.

Asylum, siehe Kirchen-Freyheit.

Auditor, seine Verrichtungen überhaupt, und worein er sich nicht zu mischen.

188. Wie viel er Vota hat. 189. Ihme soll von jedem Delinquenten eine Species Facti zugeschickt werden. 190. Was vor Personen zu einem Verhör erfordert werden, auch wo und auf was Art es zu halten.

190. 191. Wohin das Verhör nachgehends überbracht wird. 192. Was den Abend vor dem Kriegs-Recht zu thun. 192. Wer im Kriegs-Recht präsidiren solle. 193. Der Major, wann er Regiments-Commandant ist, kan nicht präsidiren. 193. Wie viel Personen dazu erfordert werden. 193. Warum sie in des Auditors Straff fallen.

194. Wo sich der Präses und Auditor postiren. 194. Wie der Tisch und das Zimmer solle beschaffen seyn. 194. Formul des Eyds, den die Assessores vor angehenden Kriegs-Recht schwören müssen. 195.

Was nach abgeschwornem Eyd ferner passiret. 196. Welche Worte bey dem Votiren gebraucht werden müssen. 197. Was zu thun, da zwey Cammeraden irraisonnable votiren. 198. Was ratione derer Votorum zu wissen. 198. Wie sich zu verhalten, da der Commandant vom

vom Regiment entfernt ist. 199. Da eine Sentenz dem Com-
 mandanten nicht anständig, ob er solche mutiren könne. 200. Auf was
 Art die Sentenz publiciret wird. 200. Vom Stand: Recht, wor-
 um, zu welcher Zeit, und auf was Art ein solches gehalten werde. 201.
 202. Vom unpartheyisch: und erbetteten Kriegs: Recht. 203. Wel-
 cher Präses und Assessores dazu erfordert werden, und was weiter da-
 bey zu observiren. 204. 205. Was der Auditor, da ein Officier tödt-
 lich blessiret wird, oder stirbt, in Acht zu nehmen, und wie das Inven-
 tarium anzustellen. 206. 207. Wie viel ihm vor solche Mühe gebühre.
 208. Die Obsorg über die Pupillen muß das Regiment über sich neh-
 men. 209. Er soll über alles ein ordentliches Protocoll halten, und
 dafern er seine Pflichten wohl observiret, ist ihm, gegen Leistung der-
 selben Dienste, des Secretariens Gage zuzulegen. 210. Siehe *Secre-*
tarius. Wer ihn zu Grab begleitet. * 139.

B.

Bataille, was der Regiments: Commandant vorhero anzuordnen. * 30.
Begräbnuß, wie solche vom Obristen an bis auf die Gemeine vollzogen
 werde. * 136.
Beicht: Zettel sollen von dem Wachtmeister gesammelt, und dem Regi-
 ments: Pater überschickt werden. 9. 167.
Bereitschafft, was davon zu wissen nöthig. * 38. 39.
Beit: Stund, wann solche geschlagen wird, und was jeder dabey zu verrichten.
 7. 8. 60.
Beute, was für Ordnung bey dem Beut machen zu halten. 65. 66. Der in
 Aktion nach Beute reitet, bekommt den Degen in Leib. 89.
Routefelle, was damit gemeinet ist. 58.
Breve, so Ihre Päbstl. Heiligkeit denen Regiments: Patribus ertheilet. 171.
Brüssel, die daselbst eingeführte Ordnung wegen Präsentirung und Spiels
 schlagen. * 72.

C.

Cameradschafften, wie solche einzutheilen. 229. Auf solche hat der
 Hauptmann auch zu sehen. 237.
Capitain so die Musterung hintergehet, wird mit Verlust der Charge als
 meinedig gestrafft. 69. Darf ohne Vorwissen der Generalität nie-
 manden seiner Dienste entlassen. 71.
Carabiner - Compagnien, wie sie eingerichtet, und wozu sie gebraucht wer-
 den. * 26.
Chamade, siehe *Appell*.

Commando, wer sich bey solchen dem Officier widersetzet, hat das Leben verwürcket. 5. Auch andere willkührliche Straffen. 27. Was bey solchen zu observiren. * 37. 52.

Commandant eines *atracquirten* *Plazes*, so jemand von der Übergab reden höret, soll selbigen aus dem Mittel raumen. 49. Der einen *Plaz* ohne Noth übergibt, wird am Leben gestrafft. 50. Einige *Puncta*, so ihn der Übergab halber entschuldigen. 51. 52.

Commissarius, wie sich solcher bey Musterungen zu verhalten. * 126. Was er wegen der zu verabschiedenden Mannschafft und Pferde zu thun. * 135. Was ihm vor Mannschafft zur Wacht gebühret. * 136.

Compagnie - *Feldscherer*, wann solche abgeschafft worden. 158. siehe *Regiments-Feldscherer*.

Concubinen soll der *Regiments-Pater* sowohl als der *Profos* nicht dulden. 16. 168. 180.

Conduite welche von denen Officiern erfordert wird. * 9. 10.

Copulation so ohne Erlaubnuß-Zettel erfolgt, ist ungültig. 16. 168.

Corporalen, was vor Qualitäten zu solcher Charge erfordert werden. 89.

Sollen im zuschlagen nicht brutal seyn, und wie die Betrunkene zu tractiren. 89. Ihnen ist bey Absetzung verboten mit denen Gemeinen nicht zu sauffen oder zu spielen. 90. Wie sie in Abwesenheit des Wachtmeisters seine Function verrichten sollen. 91. Was auf *Commando*, *Ritt* und *Wachten* zu thun. 91. Wie sie zu *commandiren*, und wie solches *roullire*. 91. 92. Ihre Verrichtung bey anbrechenden Tag. 92. Was wegen der Sauberkeit derer Gemeinen, wie auch nach langem *Marche* zu observiren. 92. Wie in die *Träncke* zu reuten. 93. Müssen vor das, was in *Quartiern* oder *Casernen* ruinirt wird, *repondiren*. 93. Was wegen der *Spiel-Plätze*, des *Kochens*, und der *Löhnung* halber zu observiren. 94. Sollen mit der *Prima Plana* *Cameradschafft* halten. 94. Was auf der *Regiments-Wacht* zu thun. 94. 95. Wie sie das *Hochwürdige* zu begleiten. 95. Ihre Verrichtungen bey *Feld-Wachten* oder *Bereitschafften*. 96. Wie sie sich beym *patrouilliren* zu verhalten. 96. Was auf *Ordonnanzen* zu thun. 97. Wie im *Ausrücken* die *commandirte* *Mannschafft* zu stellen. 98. Wie sich bey *Ablösung* der *Wacht* zu verhalten. 98. Ihre Verrichtungen bey *Fuß-Wachten* in *Guarnisonen*. 99. 100. Was wegen des *Fovragirens* im *Lager* zu mercken. 101. Wo derjenige, so statt des *Wachtmeisters* um die *Parole* gehet, seinen *Rang* nimmt. 101. Wie sich bey *Thor-Wachten*, ingleichen beym *patrouilliren* und *Ronden* gehen aufzuführen. 102. 103. Sollen frühe und abends *rapportiren*, was neues passiret. 104. Die auf besondern *Posten* stehen, haben die *Parole* zu empfangen. 104. Ihnen liegt ob, auf die *Krancken* wohl Acht zu haben. 104. Welcher in *Abwesenheit* des *Führers*

drichs die Estandart führen solle. 105. Was sie bey Kriegs-Rechten zu thun. 105. Wie sie sich bey Recroutirungen distinguiren, und die Recrouten tractiren sollen. 105. 106.
Correspondenz mit dem Feind wird mit dem Leben bestraft. 48.

D.

Deserteurs gaudiren des Asyli oder der Kirchen-Freyheit nicht. 14.
Detachment, was dabey zu observiren. * 36.
Devoir, diejenige Trouppen, so vor dem Feind ihr *Devoir* nicht thun, haben, samt ihrem Officier, das Leben verwürcket. 63. 64.
Diebstahl, welcherley Dinge dadurch verstanden werden, und die darauf gesetzte Straffe. 17.
Dragoner = March, wann solcher geschlagen wird, und was er bedeutet. 57. 62. Seine Puncta, so er überhaupts zu beobachten. 77. Was vor Züchtigungen er sich durch Liederlichkeit zuwege bringen kan. 78. Sollen einander nicht Geld leihen. 78. Was er vor kleine Montur, und wie selbe sowohl als er in Sauberkeit zu erhalten. 78. Wie sein Gewehr und übrige Montirung zu conserviren. 79. Was vor Zugehörde zum Gewehr erfordert werde. 79. 80. Wie er sich auf der Strassen, absonderlich da er Officiers passiret, zu verhalten. 80. Was er bey seinem Pferd zu verrichten, und wie solches zu säubern, und zu satteln. 81. Was nach langem Marche zu beobachten. 83. Wie solche in Cameradschaften einzutheilen. 83. Ihnen ist das sammeln bey denen Bauern verboten. 83. Sollen ihre Pferde ordentlich füttern. 84. Da einer Vice-Corporal wird, was sowohl ein solcher, als die ihm untergeben, zu verrichten. 84. Ob ihnen den May-König zu halten, auch das neue Jahr zu schiessen solle erlaubt werden oder nicht, und warum. 85. Ursachen warum solche exerciret werden. 85. Wie sie sich bey einem Kriegs-Recht zu verhalten haben. 86. Was bey Battaillen zu thun, und wie man sowohl regulaire, als irregulair Feinde tractiren solle. 87. Dafern einer blessirt wird, wohin er sich zu retiriren. 88. Sollen ohne Erlaubnuß nicht nach Beute reuten. 89. Was sie wegen der Mäntel auf Fuß-Wachten zu thun. * 95.
Duell sind sowohl Officiern als Gemeinen bey Leibs- und Lebens-Straffe verboten. 11. in gleiche Straffe fallen auch die Secundanten. 12.

E.

Ehebruch und Hurerey wider die Natur ist nach peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung zu bestraffen. 15.
Ehrlichmachung eines infamen, wie solche verrichtet werde. 55. 56.

Erlaubniß, ohne solche soll niemand über Nacht von der Compagnie wegbleiben 32.

Estandart - Beyhung, was dabey vorgehe. * 96. 97. Wie die Salutation mit solcher zu thun. * 86.

Execution, siehe Profosß, Obrist-Wachtmeister.

Eydes-Formul nach Verlesung der Kriegs-Articul. 75. So vor Sitzung des Kriegs-Rechts nachgesprochen wird. 195. So bey Beyhung neuer Estandarten abgeleget wird. * 100.

F.

Fähnrich soll auf die Wirthschafft der Soldaten gute Obacht tragen. 83. Die Leut früh und abends zum Gebet führen. 170. 223. Wird in Verlesungs-Fall in die Capelle gestrafft. 223. Wann er die Standart selbst führet. 216. Ist die Mutter der Compagnie. 216. Was er wegen der Kranken zu beobachten. 217. Seine Verrichtung bey Ein- und Austrückung der Quartier. 218. Desgleichen im Lager. 219. Wie er die Salutation zu machen. 219. * 86. Wie die Standart ein- und auszuführen. 220. Wie er sich auf Ordonnanzen und bey der Generalität verhalten soll. 220. 221. Versiehet in Abwesenheit des Lieutenants dessen Dienste, exerciret aber nicht die Charge. 222. Ist schuldig für die Delinquenten zu bitten. 222. Darff keinen schlagen, wohl aber reprimendiren, oder in Arrest nehmen. 223. Soll zusörderst auf die Sauberkeit Acht haben. 224. Er wird mit der Compagnie ohne Estandart begraben. * 140.

Faschinen-Arbeit wann solche vorkommt, und wer sie verrichtet. * 51.

Feldscherer, siehe Regiments-Feldscherer.

Feld-Wachten, was dabey zu observiren. * 39.

Feuer, was bey auskommenden Feuer die Mannschafft zu thun. 19. 20.

Feuer-Streich, was er bedeutet. 61.

Finger, was bey Ablegung des Eydes jeder bedeute. 2.

Fleischhacker, wo sie das Vieh schlachten sollen. 178. Was sie dem Obristen, Major und Profosß zu geben haben. 180. Werden vom Major taxiret. 256.

Fouragier - Ordnung. * 46.

Fourier, was er vor Qualitäten haben solle. 129. Was eine Portion, und wie vielerley solche seye. 129. Wie und wann sie gereicht werde. 130. Natural-Mund-Portion im Sommer, wie hoch sich solche belauffe. 130. Wie hoch im Winter. 130. Was auf dem March eine Estappen-mäßige Mund-Portion seye. 131. Die Pferd-Portion im Sommer. 131. Im Winter. 132. Auf dem March. 132. Was das Militar-Jahr seye

133. Der Fourier soll allen Empfang und Ausgab in ein Manual eintragen. 133. Er darf, auffser der halb-jährigen Rechnung, ohne Vorwissen des Hauptmanns, dem Lieutenant keine Rechnungen aushändigen. 133. Was er sonst vor Extracten zu schreiben, und bey der Musterrung zu verrichten. 134. Ihme liegt ob, mit dem Proviantmeister im Magazin die Fourage zu fassen. 134. Wie das Lager abzusteken, und wohin die Zelter der Ordnung nach rangiret werden. 134. 135. Was er bey Einquartirungen in Acht zu nehmen. 135. 136. Muß vom Quartier-Stand Contra-Quittungen nehmen. 136. Was es mit denen Tag oder Nacht-Zetteln vor Bewandnus habe, und welcher solche verfertigen müsse. 136. 137. Wie viel ihme vor einen Abschied zu schreiben gebühre. 137. Abschieds-Formul, so der Regiments-Commendant ertheilet. 137. Wie die Pässe oder Erlaubnus Zettel nach Haus zu reisen eingerichtet seyn sollen. 138. Formular eines Abschieds, in welchem alle Umstände specificce begriffen. 138. 139. Was er in den Abschied setzen soll, oder nicht. 140. Stehet in Versehungs-Fall unter des Quartier- und Proviantmeisters Stock. 140. Muß in deren Abwesenheit ihre Dienste verrichten, wird auch zuweilen auf Ordonnanzen geschickt. 140. Fuß-Knechte, so in Actionen bleiben, deren Namen sollen der Generalität eingeschicket werden. 70.

G.

Gärten, wer solche ruiniret, wird gestrafft. 20.
 Gefangene sollen der Generalität eingeliefert werden. 66. Jhrentwegen soll eine accurate Liste und Abrechnung gehalten werden. 68.
 Gehorsam ist die Grundveste aller militarischen Disciplin. 3. * 1. siehe *Subordination*.
 Getränck so unter wählenden Gottes-Dienst verkauffet wird, ist nebst einer Geld-Straffe verfallen. 10.
 Gewalt so öffentlich geschiehet, soll am Leben gestrafft werden. 23. Auch diejenige, so dazu verhelffen. 24. Eben auch der seinem Wirth dergleichen zufüget. 28. 29.
 Gewehr, wer selbiges versehet oder verpfändet, wird hart gestrafft. 11. Wie selbiges sauber zu erhalten, und was dazu erfordert werde. 79. 80.
 Gotteslästerer ihre Straffe. 6. Auf dieses und andere Laster soll der Regiments-Pater wohl Acht haben. 6.
 Grenadier-Compagnien, wie sie eingerichtet, und wozu sie gebraucht werden. * 29.
 Guarnison, wie sich in solcher sowohl Officier als Gemeine durchgehends zu verhalten. * 57. u. f. Wie viel Mannschafft jeder General daselbst zur Wacht bekommt. * 73. 74.

H.

Hauptmann soll der ganzen Compagnie Qualitäten wissen. 232. Mit dem Lieutenant und Fähndrich in guter Correspondenz leben. 233. Kan solche in Arrest nehmen. 233. Wie er den Wachtmeister abzustraffen. 234. Was er wegen der Gemeinen zu beobachten. 234. In wie weit er solche abstraffen kan 235. Wie er sich zu verhalten, da ein Unter-Officier abgeheth. 236. Was wegen der Wirthschafft und Löhnung zu thun. 237. Wie die Compagnie zu visitiren. 238. Wann in die Winter-Quartier eingerucket wird, was zu thun. 240. Wie er sich auf dem March zu verhalten. 242. Ob er die Regiments-Streich darf schlagen lassen, und welche. 243. Wie die Regiments-Rechnungen einzurichten. 245. Wer in seiner Abwesenheit deswegen repondiret. 246. Wie es wegen Vertretung des Obrist-Wachtmeisters und Commendanten Stelle zu halten. 247. Da er Commendant vom Regiment ist, wie er die Kriegs-Rechte anzuordnen. 250. Wie er seine Prima Plana einzurichten 251. Ihn begleitet die Compagnie zu Pferd mit der Standart zu Grab. * 139.

Heilige auf Standarten. 224.

Hochwürdige, wann selbes beym Regiment passiret, wie sich zu verhalten. 9. Wie in Guarnisonen. * 72.

I.

Infamität, wer solche auf sich hat, was die Cameraden zu thun. 24. 25. * 6.
 Infanterie, was solche wegen Gebung der Wachten im Gebrauch hat. * 88.
Instrumenta Chirurgica, deren Specification, u. worzu jedes dienlich. 162. u. f.
 Jurament, siehe Eyd.
Jus Asyli, siehe Kirchen-Freyheit.
Jus Gladii, worinnen es bestehe, und wer sich dessen zu erfreuen habe. * 16.

K.

Kirchen-Freyheit, Asylum, welche Delinquenten, auch was für Orte der Kirchen-Freyheit gaudiren. 14. 15.
 Kriegs-Articul, einen Ubelthäter, so darwider gesündigtet, soll niemand bey Verlust Leibs und Lebens aufhalten oder verheelen. 72. Sollen öffters vom Auditor denen Regimentern und Compagnien vorgelesen werden. 74. Wie sich zu verhalten, wann nach deren Verlesung die Eydes-Formul abgeschworen wird. 75. Deren Erklärung. 1. u. f.
 Kriegsmann, der sein Gewehr versetzet, wird hart gestrafft. 11.

Kriegs-

Kriegs-Recht, was den Abend vorher zu thun. 192. Wer darinn präsidiren könne oder nicht. 193. Wie viel Personen dazu erfordert werden. 193. Auf was Art die Sentenz publiciret wird. 200. Siehe *Auditor*. Vom unpartheyisch und erbetteten Kriegs-Recht, welcher Präses und Assessores dazu requiriret werden. 203. 204. Sollen nicht gemein gemacht werden. * 4.

L.

Lieutenant, hat mit denen Corporalen das meiste bey der Compagnie zu thun. 225. Muß von ihnen früh und abends Rapport empfangen, nachmalen dem Hauptmann abstaten. 225. Seine Verrichtung bey Aufschlagung des Lagers. 226. Was er bey Visitation sowohl der Menschen als Pferde zu thun. 225. 227. Soll auf Commando von seinen Leuten von Zeit zu Zeit dem Hauptmann berichten. 227. Wie weit er sich der Compagnie-Oeconomie anzunehmen. 228. Wie das Kost-Geld auszutheilen, und wie die Cameradschaften einzurichten. 228. 229. Soll bey Quartiers-Veränderung solches bereuen. 229. Wie er sich wegen der Todten zu reguliren. 229. Wie er sich bey Parade und Exerciren zu verhalten. 230. Darf ohne Erlaubnuß des Hauptmanns sich nicht von der Compagnie absentiren. 231. Was zu thun, da der Hauptmann absent oder in Arrest ist. 231. Da ein Commando auf ihm stehet, kan er sich nicht vom Regiment weg begeben. 231. Seine Begräbnuß geschieht mit der Campagnie ohne Eckstandart. * 139. Löhnung, welcher Officier dem Soldaten vorenthält, ist mit Verlust der Charge, auch Ehr und Lebens abzustraffen. 69. Auf wie lang solche auszugeben. 228.

M.

Major, siehe Obrist-Wachtmeister.
Maitressen soll der Regiments-Pater und Profosß nicht dulden. 16. 168. 180.
Malefiz-Thaten sollen nach peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung gestrafft werden. 13.
Marktender, welche währenden Gottesdienst Getränke verkaufen, werden dessen, samt einer Geld-Straffe verlustiget. 10. Die nach dem Zapfenstreich Wein schencken, werden in die Capelle gestrafft. 32. 177. Welche bey Rauff-Händeln nicht gleich die Wacht hoblen, müssen 6. fl. Straff geben. 178. Vor sie muß der Profosß rapportiren, und Erlaubnuß einkauffen zu dörfen bitten. 178. Er hat ihre Maasß und Victualien wohl zu observiren. 178. Wie viel ihre Gebühr vor den
 Obrist

- Obristen, Major, und Profoß austrägt. 180. Werden vom Major taxiret. 256.
- Marode-Ritt, was vor Leute dazu commandiret werden. * 50.
- May-König, ob denen Gemeinen zu halten könne erlaubet werden. 85.
- Meineyd, ziehet den Verlust Leibs und der Seelen nach sich 2. Wird mit Abhauung zweyer Finger gestrafft. 25.
- Meutenirer sollen ohne Gnad gehencket werden. 63.
- Meuterey deren sechserley Arten und darauf gesetzte Straffe. 4: 5.
- Montur, wie solche zu säubern, und was dazu erfordert werde. 78. 79. Wie hoch solche angeschlagen wird. * 114. 115.
- Mord-Brenner, welche Leute dadurch verstanden werden/ und die darauf gesetzte Straffe. 19.
- Mühlen und alles Wasserwerck, wer solches ruiniret, wird gestrafft. 20.
- Mund-*Perriou*, siehe *Fourier*.
- Musterung/ welcher Capitain oder Rittmeister selbe hintergehet, wird seiner Charge verlustiget. 69. Was bey solcher sowohl der Commissarius, als Officiers zu thun. * 126. u. f.

N.

- Neu-Jahr schießen, ob solches denen Gemeinen könne erlaubet werden oder nicht, und warum. 85.

O.

- Obrister/ ihme muß alles *Parition* leisten. 290. Dafern er *Ticularis* ist, führet er zwar das *Oeconomicum*, darf aber ohne Consens des *Proprietaire* nichts mutiren. 291. Ihme überbringt der Obrist-Wachtmeister die *Parole* und Befehl. 292. Er rapportiret dem Brigadier, wie auch dem *Proprietaire*, da er in loco ist, wo nicht, so sendet er ihme die *Monat-Tabellen*. 292. 293. Ihm gebühret die *Correspondenz* mit dem *Regiments-Agenten*, aber nicht das *Verabschieden*. 294. Wessen Dienste er zu versehen. 295. Auf was Art er denen *Officiern* Verlaub geben kan. 295. Von wem er *dependiret*. 296. Ein würcklicher kan *verabschieden* wen er will. * 15. Wie seine *Begräbnuß* anzustellen. * 136. 137.
- Obrist-Lieutenant, seine Qualitäten. 287. Wie oft er das Regiment zu *visitiren*, und in wie weit er *abstraffen* kan. 288. Wer ihme die *Parole* und Befehl überbringt, und was er in *Abwesenheit* des *Regiments-Commendanten* zu thun. 288. Was er auf *Detachirung* zu *obseruiren*. 289. Wie es mit seiner *Begräbnuß* zu halten. * 138.

Obrist

Obrist-Wachtmeister, was ihm der Fleischhacker und Marcketender zu geben haben. 180. Da er Commendant des Regiments ist, kan er im Kriegs-Recht nicht präsidiren. 193. Was ihm wegen der Parole zu wissen. 252. Worinn seine Function überhaupt bestehe. 252. Durch ihn müssen die Dienst-Tabellen revidirt und unterschrieben werden. 254. Wie er das Regiment zu exerciren. 254. Was er bey Defilée zu beobachten. 255. Durch ihn werden die Fleischhacker und Marcketender taxiret. 255. Was er bey Executionen überhaupt zu verrichten, und wie solche zu führen. 256. Wie es mit denen, so arquebusiret werden, gehalten wird. 259. Mit Spitz-Ruthen und Steig-Riemen lauffen. 260. Welche Leute nicht obligat, und doch die Regiments-Privilegia gaudiren, was da zu thun. 262. Da ein Name an Galgen geschlagen, oder in Effigie aufgehendet wird, wie es anzustellen. 262. 263. Welche Personen ehrlich gemacht werden. 264. Wann einer infam gemacht wird, wie man ihn tractiret. 265. Was er wegen des Exerciren zu wissen. 266. 267. Einige Puncta, so zu observiren, da Generalität das Regiment besehen will. 269. Wie man Squadroniren soll, wann 17. Compagnien sind. 276. Wann 13. Compagnien sind. 277. Wie die Compagnien einzutheilen, und wohin sich der Hauptmann in Battaille zu rangiren. 277. 278. Was bey Ablefung der Kriegs-Articul und Kayserlichen Befehle zu observiren. 278. Wie sich bey Passirung des Hochwürdigen zu stellen. 279. Puncta wegen der March-Ordnung. 280. Wegen der Defilée. 281. Was er bey Beyhung neuer Estandarten zu thun. * 97. u. f. Wie er zu Grab zu begleiten. * 138.

Obst so unzeitig verkauft wird, soll durch die Corporalen hinweg geschafft und ruiniret werden. 94.

Oesterliche Beicht, wer solche nicht verrichtet, wird in die Capelle gestrafft. 9. Officier sollen sich aller Violenz und injurieuser Reden gegen die Gemeine enthalten. 3. Der sich ihm in Commando-Sachen widersetzet, hat das Leben verwürckt. 5. Ihnen ist das Duelliren bey Leibs- und Lebens-Straffe verbotten. 11. Die von Strassen-Raub participiren, fallen in die dicirte Straffe. 22. Welcher auf einem Wall oder sonst die Wache nicht wohl versiehet, wird am Leben gestrafft. 35. 36. auch diejenige, so Arrestanten echappiren lassen. 37. Die bey Visitirung der Wacht nicht angetroffen werden, sind eben straffmäßig. 48. Die dem Soldaten Löhnung oder Proviant vorenthalten, verlieren nach Gestalt der Sache Charge, Ehr, und Leben. 69. Wie es mit ihrer Verlassenschaft zu halten. 73. Der das erstemahl im Kriegs-Recht sisset, giebt dem Auditor einen Ducaten. 94. Was bey dem

Tode eines Officiers der Auditor zu thun, und wie sich gegen dessen Pupillen zu verhalten. 206. u. f. In Herren-Diensten hat keiner der Noblesse halber einen Vorzug * 2. Wie vielen erlaubt ist sich zu beklagen. * 5. Sollen sich guter Conduite befehlen. * 10. Ihnen ist grosses Spielen verboten. * 12. Sollen ohne Erlaubnuß nicht beyrathen. * 12. Wie solche vorgestellt werden, und von wem. * 102. Da einer resigniren will, was er zu thun. * 105. Ordonnanzen, wem und wie solche gegeben werden. * 92.

P.

Parole, siehe Wachtmeister, Obrist-Wachtmeister.
Pater Superior kan den Regiments-Pater im Versehungs-Fall bestrafen. 166. Muß ihm wegen des Fleisch-Essens in der Fasten-Nachricht geben. 168. Ihm assistiren die Regiments-Patres beym Te Deum, 170. Pontificiret bey Weyhung neuer Estandarten. * 97.
Patrouille, wer auf solche das Gewehr zuckt, wird am Leben gestrafft. 39. Solle nicht in die Births-Häuser gehen und sauffen. 102, 103. Was solche in Guarnison zu observiren. * 80.
Pferd-Pfädel soll ein Camerad um den andern führen. 59. Was jeder Dragoner bey seinem Pferd zu verrichten. 81. Was vor Qualitäten die Remonta-Pferd haben sollen. * 111. Pferd-Portion, siehe *Fourier*.
Pflünderung ehe der Feind gänzlich geschlagen ist verboten. 65.
Privilegia, so ein Regiment zu genieffen. * 14. u. f.
Privilegium Fori, was es sey. * 19.
Procession, wie solche am Grünen Donnerstag und Fronleichnams-Tag anzustellen. * 84, 85.
Profosß, so jemand ausser der Bedeckung antrifft, kan solchen in flagranti aufhencken lassen. 31. 181. Der einen Gefangenen durch seine Negligenz entlauffen läffet, muß an seiner Stelle büffen. 73. Wo er bey Ausgebung der Parole zu stehen. 177. Bringt dem kleinen Stab die Befehl. 177. Was er nach dem Zapffenstreich zu thun. 177. Muß von allen, auch von Marcketendern und Fleischhackern rapportiren, und Erlaubnuß, einkauffen zu dörfen, vor sie bitten. 178. Was er wegen des Fleischhackers, auch Maas und Gewicht, und des unzeitigen Obsts zu observiren. 178. Ihm soll man, weil er Batter des Regiments ist, keinen Despect anthun. 179. Unter ihm stehen Stecken-Knecht und Scharfrichter, welche er auch, ohne Prajudiz seiner Ehre, abstraffen kan. 179. Wie er die Abtritt zu besorgen. 179. Seine Obiegenheit auf dem Marche. 179. Wie viel seine Gebühr vom Fleischhacker und Marcketender austrägt. 180. Muß die Concubinen abschaffen,

schaffen, und die Weiber abstraffen. 180. 181. Er versiehet zuweilen des Gewaltigers Verrichtung. 181. Wie er die Arrestanten und Delinquenten zu tractiren. 182. Wie viel ihm von jedem gebühret, und wie es wegen des Schliessens zu halten. 182. Was er bey Spiß Ruthen lauffen in Acht zu nehmen. 183. Ingleichen bey Verhör und Executionen. 183. 184. Wie er sich zu verhalten, da ein Name an den Galgen geschlagen, oder jemand in Effigie aufgehendet wird. 185. Wie die Arquebulirten zu begraben. 185. Die Wacht wird ihm nach Proportion der Arrestanten gegeben. *92.

Proviandmeister, wie er seinen Proviand-Entwurf zu machen, und wie, auch wo er die Naturalien auszutheilen. 141. Dazu müssen ihm die Fouriers die Compagnie-Extracte lieffern. 141. Wie er sich bey schlechter Qualität der Naturalien zu verhalten. 141. Muß bey Verückung des Regiments mit dem Magazin Richtigkeit machen, und in wie weit er zu quitiren hat. 141. Was er auf Marchen mit denen Ländern zu verrechnen. 142. Wie er sich wegen der Natural-Excesse zu verhalten. 143. Soll in Abwesenheit des Quartiermeisters dessen Dienste versehen. 143.

Punct, so die Schildwachen besonders wohl zu observiren haben. 41. Welche einen Commendanten nach geschener Ubergab eines attackirten Platzes von der darauf gesetzten Todes-Straffe befreien. 51. u. f. So zu observiren, da Generalität das Regiment besuchen will. 269. Wegen der March Ordnung. 280. Wegen der Defilées. 285. So zu Brüssel wegen Praesentirung und Spielschlagen observirt werden. *72.

Pupillen, wem die Obsorg über der Officiers Pupillen zukomme, und wie lang. 209.

Q.

Quartier, jeder soll bey exemplarischer Straffe mit seinem angewiesenen Quartier zufrieden seyn. 29. 30.

Quartiermeister, was vor Tugenden und Qualitäten von ihm erfordert werden. 144. Wie viel Bücher bey einer Compagnie gehalten, und was in jedes eingetragen werden soll. 144. Worinnen seine Berechnung eigentlich bestehe. 145. Bey der Regiments-Cassa soll ein ordentliches Protocoll gehalten werden. 145. In wessen Praesenz die Regiments-Cassa zu revidiren. 146. Schema des Regiments-Protocolls. 146. 147. Wer die Schlüssel zu solcher haben solle. 148. Was zu thun, da der Regiments-Commendant sich auf eine Zeitlang absentiret. 149. Anweisung, wie die Cassa ohne vielen Zeit-Verlust zu übersehen. 149. Er soll vor sich ein à parte Buch halten, um alles was

passiret eintragen zu können. 150. Hat sich die Hof- Kriegs- Raths- Befehle wohl zu imprimiren. 150. Was wegen des Invaliden- Spi- tals zu observiren. 151. 152. Dafern er seine Function wohl versie- het, soll ihm aus der Extra-Cassa etwas zugeleget werden. 153. Wor- nach er sich sowohl vor. als bey Einrückung in das Lager, und auf dem March zu reguliren. 153. 154. Was wegen der Etappen und Vor- spann durch fremder Herren Länder zu observiren, und wie die March- Route zu dirigiren. 155. 156. Wie die March- Stationes einzurich- ten. 157. Soll niemand nach Belieben einquartiren, und mit dem Quar- tier- Stand ordentlich liquidiren. 158. Wie er begraben wird. * 138.

N.

Ranzion, weme die Ranzion der Gefangenen eigentlich zustehe, und was da- bey zu observiren. 67. 68.

Rapport, wie solcher in Guarnisonen an den Commandanten einzuichten. * 78.

Rast, wann solcher geschlagen wird. 59.

Recrutirungen und Remonta, wie solche stabiliret wird. * 107. Revers wel- chen das Regiment von sich steller. * 107. Was wegen der Recrouten zu mercken. * 108. Taxa der groß und kleinen Montar, wie hoch solche angeschlagen. * 114. Was für Leute anzunehmen. * 118. Die Qualität der Pferde, und wie solche beym Regiment enroulliret werden. * 120.

Regiments-Adjutant, siehe Adjutant.

Regiments-Cassa, und was dabey zu observiren vorfällt, siehe Quartier- meister.

Regiments-Feldscherer, was für eine Person darzu erfordert werde. 159. Wie er sich gegen die Unter-Feldscherer zu verhalten. 159. Solle öff- ters eine Dissection machen, und ihnen solche expliciren. 160. Was er mit dem Feld-Kasten und Medicamenten zu thun. 160. Was bey über- häuffter Anzahl der Krancken für Anstalt zu machen. 161. Wem, und wann er zu rapportiren hat. 162. Sein Place in der Action. 162. Die Instrumenta Chirurgica sind in seiner Verwahrung, und hat er davor zu repondiren. 162. Specification der Feldscherers Instru- menten. 162. u. f.

Regiments-Pater, denselben sollen alle als einen geistlichen Vatter respecti- ren. 166. Er kan unzüchtige Vossen und dergleichen Laster bestraffen. 7. 166. Soll früh und abends das Gebett verrichten. 7. 169. Dann Sonn- und Feyerntag die H. Meh, auch Krafft seines Privilegii, zwey- mahl halten 168. Ist dem Pater Superior untergeben. 166. Er hat die Krancken zu versehen, und die Leute zur Oesterlichen Beicht zu ermahnen. 166. 167. Ohne seine Erlaubnuß darff kein anderer Geist- licher

licher ins Lager oder Casernes. 167. Was man ihme zu seiner Douceur zu geben. 167. Ihm ist verboten, ohne Vorwissen des Commandanten jemand zu copuliren. 168. Muß sich in der Fasten bey dem Pater Superior wegen des Fleisch, Essens erkundigen. 168. Empfängt vom Profosen die Befehl. 168. Soll die Concubinen abschaffen. 16. 168. 180. Ein ordentliches Protocoll über alle seine Functiones halten. 169. Assistiret bey dem Te Deum dem Pater Superior. 170. Decliniret ex Privilegio der Generalen und des Kriegs-Rechts Zwang. 170. Da er mit dem Gewaltiger auf den Streif kommt, was er zu thun. 171. Wie er sich bey denen Maleficanten zu verhalten. 171. Was seine Verrichtung vor und unter wählender Battaille. 171. Sein Rang im Marche. 171. Breve, so ihme von Ihro Päbstl. Heiligkeit ertheilet worden. 171. u. f. Wie seine Begräbnuß zu bestellen. * 138.

Regiments-Schreibe, was jeglicher bedeute, und wann sie geschlagen werden. 57. u. f.

Respect, siehe Subordination.

Reuter, so in Occasionen bleiben, deren Namen sollen der Generalität eingeschicket werden. 70.

Rittmeister so die Musterung hintergehet, verlieret seine Charge. 69. ist nicht befugt ohne Vorwissen der Generalität jemand seiner Dienste zu entlassen. 71.

Ronden sollen nicht in die Wirths-Häuser gehen und sauffen. 103. Was selbe in Guarnisonen zu verrichten. * 83.

Ruff, siehe Appell.

S.

Salva-Guardien, wie vielerley derselben seyen, und wozu sie nutzen. 23. Wer ihnen Gewalt zufüget, wird am Leben gestrafft. 24.

Salutiren und Spiel schlagen, wie solches sowohl gegen Ihro Majestät den Kayser, als die Generals practiciret werde. * 86.

Sattler und Schmied müssen, so oft der Lieutenant die Compagnie visitiret, auch dabey seyn. 113. Auch bey dem Hauptmann 239. Ob solche obligat, und was sie bey den Officiern zu verrichten. 251.

Schaarwacht wann solche geschlagen wird. 60.

Schanz-Arbeit wer solche verrichtet. * 51.

Schanz-Schreib was dabey zu thun. 61.

Schelt-Worte werden mit Geld-Buße und Wiederruff gestrafft. 24. 25.

Schildwacht, wer auf solcher schläfft, oder sonst seine Schuldigkeit nicht thut, wird arquebusiret. 40. Verschiedene Puncta, so die Schildwachten zu observiren haben. 41. siehe Wacht.

- Secretarius* mit wem er zu correspondiren/ und was seine Schuldigkeit. 211.
 Die Titulatur an die General-Verjonen 211. An Officier des Regiments. 212. An Unter-Officiere und Gemeine. 212. Wie die Ordres derer Regiments-Commandanten an die Officiers zu stellen. 213. Wie an den Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath die Zu- und Unterschriften zu setzen, und welches Styli sich dieser dagegen bedienet. 214. Wie der Hauptmann, so Commandant des Regiments ist, die Ordres zu stellen. 215. Des Secretarii weitere Schuldigkeit. 215. 216. Wer in Abgang seiner die Dienste zu verrichten, und seine Gage zu genießen hat. 210.
- Secundanten* bey Duellen sollen ernstlich gestrafft werden. 12.
- Soldat soll sich befeissen die Generalität und Regiments-Officiers bald kennen zu lernen. 81.
- Spielen ist denen Officiern verboten. * 12. Auch denen Gemeinen. * 64.
- Standart-Wacht soll die Leute zum Füttern aufwecken. 84. Was solche bey Ausgebung der Parole zu observiren. 84. siehe *Estandart*.
- Stand-Recht, aus was Ursach, zu welcher Zeit, und auf was Art solches gehalten werde. 201. u. f.
- Straffen welche der Regiments-Commandant seinen Untergebenen zu dictiren hat. * 3.
- Straffen-Raub wird mit dem Rad gestrafft. 21.
- Subordination* worinn solche bestehe. * 1. u. f.

E.

- Tag-Wacht wann solche geschlagen wird. 60.
- Tambour* so sich von seiner Compagnie wegbegiebt, wird vom Regiment als infam weggejagt. 33. Er ist schuldig den Hauptmann in gewissen Fällen zu bedienen. 251.
- Te Deum* wie solches im Feld gehalten wird. * 86.
- Titulatur, was wegen solcher in Acht zu nehmen, siehe *Secretarius*.
- Todten Streich, wann er geschlagen wird. 57.
- Todtschläge werden mit dem Leben bestrafft. 11. 12.
- Trompeter so seine Dienste negligiret, wird als infam weggejagt. 33.
- Troupp*, was bedeute. 59.
- Trouppen* so ihr Devoir vor dem Feind nicht thun, haben samt dem Officier das Leben verwürcket. 63. Wie auch die, so Feld-Schancken oder Redouten verlassen. 64. Wie sich gegen die, so abtrünnig worden, zu verhalten. 64.

U. B.

- Ubelauffeher beyhm May-König, was solcher zu thun. 85.
 Ubelthäter so wider die Kriegs-Articul gesündigt, sollen bey schwerer Strafe von niemanden aufgehalten oder verheelet werden. 72. 73.
 Ueberläuffer werden aufgehängt. 53.
 Verhör wie viel Personen dazu erfordert, und wo es solle gehalten werden. 190. Wird durch den Präsidem dem Regiments-Commandanten überbracht. 192.
 Verlassenschaft der Officier, was der Auditor deswegen zu thun. 206. u. f.
Vigator, was solcher bedeute. 58.
 Unkeuschheit wider die Natur wird nach der peinlichen Hals- Gerichts-Ordnung bestraft. 15.
Volontairs, ob sie schon aus ihrem Beutel dienen, sind doch von der Observanz der Kriegs-Articul nicht ausgeschlossen. 74. 75.
 Vorstellung der Officier, wie und von wem solche verrichtet werde. * 102. u. f.

B.

- Wacht, wer solche versäumt, oder betruncken dazu kommt, wird mit Eisen und Banden gestrafft. 33. 34. Eben auch diejenige, so nach solcher einen Allarm erregen. 35. Welche Arrestanten muthwilliger Weise echappiren lassen, fallen in ihre verdiente Straffe. 37. 72. Wer solche nicht respectiret, oder gar Hand an sie leget, wird am Leben gestrafft. 38. 39. Wie sich solche in Guarnisonen aufzuführen. * 67. u. f. Wie viel daselbst jedem Stabs-Officier Mannschafft zur Wacht gebühre. * 73. Was die Dragoner bey Fuß-Wachten wegen der Mäntel zu thun. * 95. siehe Schildwacht.
 Wachtmeister/ seine erforderte Qualitäten. 106. Soll die Corporalen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, darff auch solche in flagranti abstraffen. 107. 108. 114. Mit wem er Cameradschafft zu halten. 108. Soll ein Bagage-Pferd und Jungen halten. 108. Wie er die Prima Plana zu tractiren. 108. Was er wegen der Wirthschafft und bey Austheilung der Löhnung zu besorgen. 109. Muß in Abwesenheit des Fähndrichs die Leute zur Betstund führen. 109. Was er wegen der Fütterung und francken Pferde in Acht zu nehmen. 109. In wie weit er das Exercitium verstehen soll. 109. Wie er sowohl die Recroueten als Remonte zu tractiren. 110. Was er beyhm March zu verrichten. 111. Brod, Heu und Haber soll in seiner Gegenwart ausgeheilet werden.

- den. 111. Die Quartiers-Stationes sind durch ihn zu bereuten. 112. Wann die Visirung geschehen soll, und was er bey dem Rapport zu thun. 112. 113. Wie er sich bey der Parole und Befehl, allwo er unter des Adjutanten Stöck stehet, zu verhalten. 113. 114. Wohin er sich nach empfangenen Befehl verfügen solle. 114. Er muß dem Fourier die Rapport fleißig zustellen, damit er die Tabelle formiren könne. 115. Was er zu thun, da der Hauptmann oder Lieutenant nicht anzutreffen. 115. Dafern er Compagnie-Commandant wäre, soll er gleichwohl seine Function versehen. 115. Was er bey Einrückung in das Lager zu verrichten. 115. Ihn kan der Compagnie-Commandant abstrafen. 115. Da der Regiments-Adjutant franck, versiehet der älteste Wachtmeister seine Dienste. 116. Seine Berrichtung, da er entwedder eine abgesonderte Troupe hat, oder mit einem Hauptmann commandirt ist. 116. Er wird auch in die Kriegs-Rechte commandirt. 116.
- Wagenmeister, wohin er sich Abends zu verfügen, und was er auf dem March zu observiren. 186. Von wem er auf dem March dependiret. 187. Wem er rapportiren soll. 187. Er ist des Stabs Marcketender, und hat nichts davor zu zahlen, soll aber nicht grossen Credit geben. 187.
- Weiber, so gefangen werden, werden gemeiniglich ohne Ranzion los gelassen. 68. Sollen auf dem March bey dem Profosen bleiben, werden sonst mit der Fiedel bestraft. 179. Was diese, so im Feld handeln / geben müssen. 180. Müssen im Krancken-Haus kochen und waschen. 181. Sie und ihre Kinder genießten die Privilegia militaria. * 19.
- Weigerung mit dem Feind zu sechten, ziehet die Todes-Straffe nach sich. 48.
- Werb-Streich, was bedeute. 62.
- Weyde, welche Personen und wie viel dazu erfordert werden. * 49.
- Weyhung, neuer Estandarten. * 96. 97. Die dabey übliche Eydes-Formul. * 100.
- Wirthsleute, wer ihnen Gewalt zufüget, wird am Leben gestrafft. 28.

3.

- Zapffenstreich, was jeder nach selbigem zu thun. 59. 60.
- Zauberey, deren verschiedene Arten, und darauf gesetzte Straffe. 26. 27.
- Zelt und Stangen soll ein Camerad um den andern führen. 59.

